



universität
wien

DIPLOMARBEIT

TITEL DER DIPLOMARBEIT

DIE ARBEIT DER MENSCHENRECHTSSEKTIONEN IN DEN PEACEKEEPING MISSIONEN DER UNO

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER PEACEKEEPING
MISSIONEN MONUSCO UND UNMIL

Verfasserin

Nadja Lehner

angestrebter akademischer Grad
Magistra der Philosophie (Mag.phil)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaften

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. DDr. Ingrid Schütz-Müller

"As the Secretary-General of the United Nations I have made human rights a priority in every programme the United Nations launches and in every mission we embark on. I have done so because the promotion and defence of human rights is at the heart of every aspect of our work and every article of our Charter" (Kofi Annan, 1999)

DANKSAGUNG

Ich möchte diese Arbeit meinem Vater widmen und mich gleichzeitig bei ihm bedanken, dass er mir dieses Studium ermöglicht hat. Er war mein größter Unterstützer im Studium und im Leben und hat immer an mich geglaubt. Danke, dass du mir den Weg geebnet hast und mir soviel Kraft gibst!

Allen voran möchte ich meinem Betreuer Prof. Ingrid Schütz-Müller danken, dass er mich trotz der schwierigen Zeit und der widrigen Umstände mit vollem Einsatz unterstützt hat. Vielen Dank für Ihren Rat, Zuspruch und Ihre Geduld!

Mein herzlichster Dank gilt auch meiner Familie, die all die Jahre mit mir mitgefiebert hat und mich durch meine Höhen und Tiefen des Studiums begleitet. Insbesondere meiner Mutter, die mir auch durch tatkräftigen Einsatz und ihre liebevolle Unterstützung eine wertvolle Hilfe für diese Diplomarbeit war.

Danken möchte ich auch allen meinen Freunden, für ihr Verständnis und das gute Zureden, wenn ich einmal weniger Motivation hatte. Ganz lieber Dank gilt besonders Denise für ihren wertvollen Input und ebenso Angela, Christoph und Kati für ihre Hilfe bei der Korrektur. Außerdem danke ich Ferdinand für seine motivierenden Worte und Unterstützung.

Und schließlich danke ich Miriam, Petra und Roland für die freiwilligen DiplomandInnenrunden und die guten Tipps.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Forschungsstand	5
1.2	Forschungsfrage und Problemstellung	6
1.3	Methode	9
1.4	Theoretische Überlegungen	12
1.4.1	Liberaler Institutionalismus	13
1.4.2	Der Begriff „Menschenrechte“	14
1.5	Hypothesen	15
2	Die Peacekeeping Missionen der UNO	17
2.1	Der Begriff und das Instrument des „Peacekeeping“	17
2.2	Rechtliche Grundlagen und Struktur von Peacekeeping	20
2.2.1	Peacekeeping – Ein Instrument des Sicherheitsrates	21
2.2.2	Das Mandat nach Kapitel VI der UN-Charta	22
2.2.3	Das Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta	24
2.3	Historische Entwicklung - Die vier Generationen des Peacekeeping	27
2.3.1	Peacekeeping der ersten Generation	27
2.3.2	Peacekeeping der zweiten Generation	29
2.3.3	Peacekeeping der dritten Generation	31
2.3.4	Peacekeeping der vierten Generation	33
3	Die Menschenrechtssektionen der Peacekeeping Missionen	37
3.1	Der Sicherheitsrat und seine Arbeit mit Menschenrechten	38
3.2	Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte	39
3.2.1	Die Feldmissionen des OHCHR	41
3.3	Die Zusammenarbeit von OHCHR und DPKO/DPA	45
3.4	Human Rights Based Approach	48
3.5	Die Menschenrechtssektionen in den Peacekeeping Missionen	49
3.5.1	MONUSCO – Demokratische Republik Kongo	50
3.5.1.1	Allgemeine Länderinformationen zu der Demokratischen Republik Kongo	50
3.5.1.2	Historischer Hintergrund der MONUSCO	52

3.5.1.3	Die Menschenrechtslage in der Demokratischen Republik Kongo	54
3.5.1.4	Das Mandat der MONUSCO	58
3.5.1.5	UNJHRO – The United Nations Joint Human Rights Office	61
3.5.2	UNMIL – Liberia	81
3.5.2.1	Allgemeine Länderinformationen zu Liberia	81
3.5.2.2	Historischer Hintergrund von UNMIL	82
3.5.2.3	Die Menschenrechtslage in Liberia	85
3.5.2.4	Das Mandat der UNMIL	89
3.5.2.5	HRPS - Human Rights and Protection Section	91
4	Fazit	99
5	Abkürzungsverzeichnis	105
6	Literaturverzeichnis	109
6.1	Quellen	109
6.1.1	Völkerrechtliche Verträge	109
6.1.2	Dokumente der UN-Generalversammlung	109
6.1.3	Dokumente des UN-Sicherheitsrates	109
6.1.4	Dokumente des UN-Generalsekretärs	110
6.1.5	Dokumente des UN-Menschenrechtsrates	110
6.1.6	UN-Berichte	110
6.1.7	UN-Stellungnahmen	112
6.2	Literatur	112
6.3	Internetquellen	115
6.4	Interviews	119
7	Anhang	121
7.1	Resolutionen des UN-Sicherheitsrates	121
7.1.1	Mandat der MONUSCO (Verlängerung)	121
7.1.2	Mandat der UNMIL (Verlängerung)	126
7.2	Tabellen	129
7.2.1	Fact Sheet Peacekeeping	129
7.2.2	Liste der Peacekeeping Missionen 1948-2011	135
7.3	Graphiken	137
7.3.1	Organigramm der UNO	137
7.3.2	Organigramm des OHCHR	138
7.3.3	Organigramm von UNIPSIL	139
7.3.4	Koordinationsmechanismus zur Bekämpfung sexueller Gewalt in der DRK140	

7.3.5	Entwicklung des Peacekeeping 1991 - 2011	141
8	Abstract	143
	Lebenslauf	145

1 EINLEITUNG

*„Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“.*¹

Die Vereinten Nationen haben sich bei ihrer Gründung im Jahr 1945 dazu entschlossen ihre „Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren“.² Die Staatengemeinschaft hat dazu verschiedene Instrumentarien und Institutionen ins Leben gerufen, die die Erreichung dieses Ziels ermöglichen sollen. Die im Juni 1945 von 50 Staaten in San Francisco unterzeichnete UN-Charta und ihre Mittel zur Friedenssicherung wurden damals auf das Verhältnis zwischen den Staaten angelegt. Nach zwei Weltkriegen wollten die UNO-Gründer primär zwischenstaatliche Kriege und Konflikte verhindern. Die Charta baut dabei auf die Prinzipien der Staatensouveränität und des allgemeinen Gewaltverbots auf. Mit einem System der kollektiven Sicherheit wollte die Organisation der Vereinten Nationen neben dem Hauptziel, der Wahrung des Weltfriedens, zudem auf eine umfassende internationale Zusammenarbeit setzen,

*„um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“.*³

Damals nicht bewusst mitbedacht wurden innerstaatliche Konflikte und Bürgerkriege, die zu jener Zeit kaum vorhanden waren. In den neunziger Jahren nach Ende des Kalten Krieges sahen sich die Vereinten Nationen mit einem gänzlich neuen Umfeld für die weltweite Sicherheit konfrontiert, das überwiegend durch interne anstatt zwischenstaatliche Kriege geprägt war.⁴ Regierungen, die ihre eigene Bevölkerung verfolgen oder bombardieren, Terrornetzwerke, die mit Selbstmordattentaten unvorhersehbare Schäden anrichten und völlig neuartige Krisen und Sicherheitsprobleme auslösen, sind heutzutage Themen, die die 1945 ins Leben gerufene Organisation vor neue Herausforderungen stellt und derentwegen ein weltweites Umdenken im System der Friedenssicherung und der kollektiven Sicherheit stattfinden musste. So wurden nicht nur die Peacekeeping Einsätze neu konzipiert und von klassischen Blauhelmoperationen zu

¹ Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), 26.6.1945, Präambel.

² Ibid.

³ UN-Charta, Art. 1 Z. 3.

⁴ Vgl. Vereinte Nationen 2006, 75.

komplexen Friedenssicherungsmissionen mit zivilen und militärischen Komponenten weiterentwickelt, sondern auch die Bedeutung der Menschenrechte immer mehr wahrgenommen. Nach dem Abflauen des Ost-West-Konflikts Ende der 1990er begann sich in der Staatengemeinschaft nach und nach die abweisende Haltung in Bezug auf Menschenrechtsbeobachtungen und -überprüfungen, die als unzulässige Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten und Bruch des Souveränitätsprinzips angesehen wurden, zu verändern. Bis zum Ende der 1980er Jahre etablierten sich zwei Mittel im UN-Menschenrechtssystem, um die Menschenrechtssituation in der Welt bzw. in den UN-Mitgliedsstaaten erfassen zu können: die Staatenberichte der Regierungen, soweit sie den jeweiligen völkerrechtlichen Konventionen beigetreten sind, in denen die Regierungen den Kontrollgremien selbst berichteten und die Berichte von Länder- bzw. Themenausschüssen sowie den Einsatz von Sonderberichterstattern, die von der Menschenrechtskommission eingesetzt wurden. Diese Instrumente wurden allerdings immer erst dann eingesetzt, wenn bereits schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen begangen worden sind. Außerdem war es den BerichterstatterInnen nicht ungehindert möglich, sich ein Bild der wahren Sachlage vor Ort zu machen. Aus diesen Gründen konnten diese Instrumentarien nur bereits begangene Verstöße zu Protokoll nehmen und die Staaten zur Beendigung ihres Verhaltens auffordern. Die Vereinten Nationen hatten allerdings keine Möglichkeit vor Ort tätig zu werden, um zukünftige Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die Menschen über ihre Rechte aufzuklären, Menschenrechtstraining für staatliche Institutionen und NGOs anzubieten und nationale Behörden sowie die Zivilgesellschaft in ihrer Menschenrechtsarbeit und ihrem Umgang mit Menschenrechten zu stärken.⁵

In den neunziger Jahren kam es zu einer Wende im Menschenrechtsverständnis der internationalen Gemeinschaft und die Menschenrechte wurden fortan in Feldoperationen⁶ miteinbezogen. Die menschenrechtlichen Einsätze erfolgten dabei aber immer erst nach einem Waffenstillstand und nur mit der Zustimmung der Konfliktparteien. Die Aufgaben waren von Mandat zu Mandat unterschiedlich, beliefen sich aber hauptsächlich auf die Beobachtung der Menschenrechtssituation, den Aufbau menschenrechtsrelevanter Infrastrukturen und die Unterstützung bei der Ausbildung von Polizisten und Verwaltungsbeamten in menschenrechtlicher Hinsicht.⁷

⁵ Vgl. Opitz 2002, 181.

⁶ Anmerkung der Verfasserin: Operationen bzw. Missionen der UNO oder einer anderen internationalen bzw. regionalen Organisation im betreffenden Staat vor Ort.

⁷ Vgl. Opitz 2002, 181.

Als Schlüsselement konnte bereits der damalige UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali 1992 in seiner „Agenda für den Frieden“⁸ den Schutz der Menschenrechte ausmachen. So sah er „das Eintreten für die Menschenrechte, und insbesondere für die Recht der Minderheiten“ sowie ein wirksameres Menschenrechtsinstrumentarium der Vereinten Nationen als Voraussetzung für eine stärkere Stabilität von Staaten.⁹ Er erkannte, dass Konflikt und Krieg auf tiefliegenden Ursachen beruhen und die Stärkung der Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten einen wichtigen Bestandteil der Ursachenergründung darstellen mussten.¹⁰ Außerdem machte er besonders auf die Bedeutung der zivilen Komponente von Friedenssicherungsmissionen aufmerksam, indem er verlangte, dass „Zivilisten, wie Beamte für politische Fragen, Menschenrechtsbeobachter, Wahlbeobachter, Spezialisten für Flüchtlings- und humanitäre Hilfe und Polizisten, eine ebenso zentrale Rollen übernehmen [sollten] wie das Militär.“¹¹ Mit der Agenda für den Frieden schärfte Boutros Boutros-Ghali aber auch das Bewusstsein dafür, dass dem Schutz der Menschenrechte eine große Bedeutung im Rahmen der Konfliktprävention zukommt.

Seit der Agenda für den Frieden hat sich viel getan: die Bedeutung der Menschenrechte hat sich weltweit erhöht und ihr Schutz wird von der Staatengemeinschaft wesentlich vehementer eingefordert, als noch vor 20 Jahren. Es ist kein Geheimnis mehr, dass eine massive und fortdauernde Verletzung von Menschenrechten die Stabilität und Sicherheit eines Landes beeinträchtigt und zu einem Konflikt oder Krieg führen kann. Wegweisend dazu war auch der Bericht von UN-Generalsekretär Kofi Annan vom 21. März 2005 „In larger freedom“¹². In diesem Bericht hielt der UN-Generalsekretär fest, dass die Wünsche und Hoffnungen der Menschen weltweit der Leitstern der Vereinten Nationen sein sollten. Aus diesem Grund wurde die UN-Charta von den Gründungsmitgliedern breit angelegt, da die Gründer der Organisation bereits verstanden hatten, dass fundamentale Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung von sozialem Fortschritt, die Grundlagen für einen besseren Lebensstandard in einem größerem Frieden („in larger freedom“) sind.

⁸ UN-Bericht A/47/277 - S/24111 vom 17. Juni 1992, Übersetzung von <http://www.un.org/depts/german/friesi/afried/afried-1.htm>.

⁹ Ibid, Abs. 18.

¹⁰ Ibid, Abs. 5.

¹¹ Ibid, Abs. 52.

¹² UN-Bericht A/59/2005 vom 21. März 2005. Anmerkung der Verfasserin: Soweit nicht anders angegeben, sind alle Übersetzungen eigene Übersetzungen.

“I have named the present report „In larger freedom“ to stress the enduring relevance of the Charter of the United Nations and to emphasize that its purposes must be advanced in the lives of individual men and women. The notion of larger freedom also encapsulates the idea that development, security and human rights go hand in hand.”¹³

Kofi Annan stellte in seinem Bericht fest, dass Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechte nicht nur unerlässlich für den Weltfrieden sind, sondern sich auch gegenseitig bedingen. Zwar mag die Verweigerung einer Regierung, die Menschenrechte zu beachten, nicht der Grund bzw. Auslöser eines Krieges per se sein, doch erhöht sich dadurch das Risiko für Instabilität und Gewalt. Daher folgerte der Generalsekretär, dass Strategien auf Basis des Menschenrechtsschutzes nicht nur in moralischer Hinsicht entscheidend sind, sondern auch in der praktischen Effizienz der Tätigkeiten der Vereinten Nationen. Deshalb forderte er: „Change is needed if the United Nations is to sustain long-term, high-level engagement on human rights issues, across the range of the Organization’s work.”¹⁴ Auch eine verstärkte Feldpräsenz von Menschenrechten im Zeitpunkt der Krisen (und nicht nur danach) schlug der Generalsekretär in “In larger freedom” vor, um zeitgerecht Informationen an die UN-Organe weiterzuleiten und die Aufmerksamkeit auf kritische Situationen zu lenken, in denen die Organisation tätig werden muss.

Die Vereinten Nationen versuchten im Laufe der Jahre ihrer Rolle als Friedensorganisation gerecht zu werden und in diesem Zusammenhang das Instrumentarium der Menschenrechtssektionen zur Konfliktprävention, aber auch zur Friedenserhaltung einzusetzen und auszuweiten. Heutzutage haben deshalb fast alle UN-Friedensmissionen ein Menschenrechtsmandat. Allerdings sind diese menschenrechtlichen Komponenten noch lange nicht perfekt. Die Vereinten Nationen müssen weiterhin kritisch bleiben, vorhandene Probleme erkennen und analysieren, Herausforderungen bewältigen und die notwendigen Ressourcen schaffen, damit dieses Instrumentarium auf Dauer effektiv sein kann. Dann wird es seinen Zweck erreichen und zum weltweiten Schutz der Menschenrechte effizient beitragen können.

¹³ Ibid, para. 14.

¹⁴ Ibid, para. 141.

1.1 Forschungsstand

Die Forschung zum Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen ist sehr ausgeprägt. Die Entwicklung des Peacekeeping Systems und die Analyse der vier Generationen des Peacekeeping finden in zahlreichen Arbeiten ihren Niederschlag. Beispielsweise beschäftigten sich Daniel et al. (2008) mit der Entwicklung, den Trends, den Fortschritten und den Perspektiven von Friedensoperationen und präsentieren dazu umfangreiche Daten. Auch Ramsbotham et al. (2005) analysieren in ihrem Werk zur Friedensforschung die Entwicklung und Herausforderungen von Peacekeeping. Eine quantitative Analyse zu UN Peacekeeping Missionen nach Bürgerkriegen haben Doyle/Sambanis (2006) durchgeführt. In ihrer Studie vergleichen sie den Friedensprozess nach Konflikten, in denen Friedensmissionen der UNO eingesetzt wurden, mit Staaten ohne UN-Mission und kommen zu dem Schluss, dass UN-Missionen am effektivsten in den ersten Jahren nach Kriegsende sind und dass der besten Weg, um nicht erneut in einen Konflikt zu geraten, eine positive ökonomische Entwicklung darstellt. Der Wandel der Friedenssicherung der UNO findet auch in den Artikeln von Malan (1998), Gareis (2002), Last (2003), Mohamed (2005), Kühne (2005) und Lipson (2007) ihren Niederschlag. Die Frage, ob Peacekeeping seinen Zweck erfüllt und tatsächlich für (längeren) Frieden sorgt, stellt sich Fortna in ihrer Untersuchung von 2008. In all diesen Forschungsarbeiten wird allerdings der Aspekt der Menschenrechte vernachlässigt. Wenn es um die Forschung zu Menschenrechten im UN-Friedenssicherungssystem geht, gibt es nur wenige Arbeiten, die sich mit diesem konkreten Themengebiet auseinandersetzen. Eine umfassende Arbeit zu „Frieden durch Menschenrechtsschutz“ stellt die Dissertation von Rupprecht (2003) dar. Den Menschenrechtssektionen widmet Rupprecht jedoch nur ein kurzes Kapitel. Die Arbeit von Schäfer (1998) liegt bereits länger zurück und stellt einen wichtigen Beitrag zu Menschenrechtsfeldmissionen dar. Schäfer versteht jedoch unter diesem weiten Begriff „jede längerfristige internationale Präsenz in einem konkreten Land mit spezifischer menschenrechtlicher Aufgabenstellung und der Möglichkeit regelmäßiger, auf Erfahrung vor Ort basierender Berichterstattung“¹⁵ und nicht die einzelnen Menschenrechtssektionen in den Friedensmissionen selbst, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Vortrages noch kaum eingesetzt wurden. Ebenso umreißt auch Opitz (2002) in seinem Buch über den internationalen Menschenrechtsschutz die Menschenrechtsfeldmissionen, geht aber nicht genauer auf die Sektionen der Peacekeeping Missionen ein. Mit der Menschenrechtsfeldpräsenz in Angola hat sich Howland (2004) intensiver beschäftigt. In seinem Artikel stellt er die

¹⁵ Schäfer 1998, 194.

Herausforderungen der Peacekeeping/Peacebuilding Mission in Angola dar und analysiert die Möglichkeiten, Erfolge und Misserfolge der UN-Menschenrechtsmission hinsichtlich ihres Beitrages zur Verbesserung der Menschenrechtslage in Angola. Leaning (2003) untersucht die Gesundheits- und Menschenrechtsperspektive als Einfluss auf Massengewalt anhand fünf verschiedener Aspekte, geht dabei aber nicht näher auf die Arbeit der Menschenrechtssektionen im Speziellen ein. Heinz (2011) liefert zwar einen wichtigen Beitrag zu „Frieden und Menschenrechte“ und stellt ein, wenn auch kurzes, so aber zusammenhängendes Konzept der Menschenrechte im Zusammenhang mit Frieden dar. Jedoch erwähnt er die Menschenrechtskomponenten nur im Gesamtgefüge des universellen Menschenrechtsschutzes. Eine besonders interessante Untersuchung stellt auch jene von Darrow/Arbour (2009) dar, in welcher die Autoren die Bedeutung der Menschenrechte in den Entwicklungsoperationen der Vereinten Nationen analysieren.

Eine detaillierte Betrachtung der Menschenrechtssektionen in Friedensmissionen ist bisher allerdings noch nicht erfolgt und erscheint daher erforderlich, denn in der Integration von Menschenrechtsarbeit in UN-Peacekeeping Missionen wurde ein vielversprechendes Werkzeug zur Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen geschaffen.

1.2 Forschungsfrage und Problemstellung

In dieser Arbeit möchte ich die Aufgaben und Tätigkeiten der Menschenrechtssektionen¹⁶ in den Peacekeeping Missionen der Vereinten Nationen untersuchen. Mittlerweile existiert bereits eine Vielzahl von Friedensmissionen mit Menschenrechtskomponenten. Ende Oktober 2011 gab es in 7 Multidimensionalen-Peacekeeping Missionen und in 9 politischen Missionen Menschenrechtssektionen. In dieser Arbeit möchte ich nur die Menschenrechtssektionen in Peacekeeping Missionen berücksichtigen. Folgende derzeit bestehende Peacekeeping Missionen enthalten Menschenrechtskomponenten: MONUSCO (DR Kongo), UNAMID (Darfur) , UNMISS (Südsudan), UNMIL (Liberia),

¹⁶ Aufgrund der unterschiedlichen Namensgebung der einzelnen Sektionen wird hier der Begriff Menschenrechtssektion mit Menschenrechtskomponente gleichgesetzt. So wird auf der Seite des Hohen Kommissars für Menschenrechte auf die „Human Rights Components of Peace Missions“ verwiesen, während diese oftmals „Human Rights Section“ genannt werden. Die Menschenrechtssektionen sind nicht zu verwechseln mit dem weiteren Begriff der Menschenrechtsfeldmissionen, welchen Schäfer, Opitz und Rupprecht verwenden. Schäfer (1998, 194) versteht darunter „jede längerfristige internationale Präsenz in einem konkreten Land mit spezifisch menschenrechtlicher Aufgabenstellung und der Möglichkeit regelmäßiger, auf Erfahrung vor Ort basierender Berichterstattung.“

UNMIT (Timor-Leste) , UNOCI (Côte d'Ivoire) und MINUSTAH (Haiti).¹⁷ Jedoch enthalten nicht alle UN-Peacekeeping Missionen eine Menschenrechtskomponente. Erst im Laufe der Jahre haben sich die ehemaligen Blauhelmeinsätze zu komplexen Konstrukten entwickelt, die auch Menschenrechtsarbeit betreiben. Wie diese Entwicklung der Peacekeeping Operationen der Vereinten Nationen ausgesehen hat, werde ich im Abschnitt 2.3 beschreiben. Der Schwerpunkt dieser Arbeit soll allerdings nicht auf den UN-Peacekeeping Missionen liegen, sondern auf den Menschenrechtssektionen, welche in diese Peacekeeping Missionen eingegliedert sind, sowie deren Aufgabengebiete und Tätigkeiten. Aus diesem Grund wird nur ein kurzer Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die Struktur und die historische Entwicklung der Friedenseinsätze der UNO gegeben. So soll besser nachvollziehbar werden, warum und wie die Integrierung von Menschenrechtskomponenten in diese komplexen Missionen stattgefunden hat. Im dritten Abschnitt werde ich anhand dieser Grundlage die Einbettung der Menschenrechtssektionen in das UN-System erklären. Dazu werde ich zunächst die Arbeit des Sicherheitsrates zu Menschenrechten erläutern und anschließend die für die Menschenrechtskomponenten zuständigen Organe/Abteilungen – das Büro der Hohen Kommissarin für Menschenrechte in den Vereinten Nationen (Office of the UN High Commissioner for Human Rights/OHCHR), die Hauptabteilung für Friedenssicherungseinsätze (Department of Peacekeeping Operations/DPKO) sowie die Hauptabteilung für politische Angelegenheiten (Department of Political Affairs/DPA) - vorstellen. Anschließend erläutere ich den Human Rights Based Approach, welchen alle UN-Organe in ihrer (Zusammen-)Arbeit im Sinne eines Human Rights Mainstreamings anwenden sollten, um menschenrechtliche Aspekte in ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen. Danach möchte ich auf die einzelnen Aufgaben der Menschenrechtssektionen eingehen, um im Anschluss die konkreten UN-Peacekeeping Missionen zu betrachten und deren Menschenrechtskomponenten im Einzelnen darzustellen. Für die detaillierte Analyse der Menschenrechtssektionen, werde ich mich exemplarisch auf zwei der derzeit bestehenden Peacekeeping Missionen in Afrika beschränken, die MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo und die UNMIL in Liberia. Beide Missionen befinden sich auf demselben Kontinent, es handelt sich dabei aber nicht um Nachbarstaaten. Die jeweiligen Konflikte sind unabhängig voneinander und die geschichtlichen Hintergründe der beiden Staaten sind stark divergierend. Auch die Missionen befinden sich in unterschiedlichen Phasen. Während die UNMIL bereits den Abbau der Mission zu planen beginnt, ist in der Demokratischen Republik Kongo noch

¹⁷ Informationen zu UN-Peacekeeping Missionen können auf der Seite des DPKO eingesehen werden. Die aktuellen Missionen mit Menschenrechtskomponenten sind auf folgender Seite abrufbar: DPKO Missionenübersicht <http://www.un.org/en/peacekeeping/issues/humanrights.shtml>.

lange nicht an eine Übergabe der Kompetenzen an nationale Akteure zu denken. Ebenso ist die Ausgestaltung des Mandates der Mission unterschiedlich. Aufgrund der divergierenden Voraussetzungen für die Menschenrechtsarbeit in den beiden Missionen, aber unter Berücksichtigung eines regionalen Aspektes, wurden die MONUSCO und die UNMIL als Beispiele für diese Arbeit ausgewählt. Um die Tätigkeiten der Menschenrechtssektionen und die dabei bestehenden Herausforderungen und Probleme besser nachvollziehen zu können, werde ich kurz auf die jeweiligen Staaten eingehen, indem ich die Bevölkerungsstrukturen, die Größe und die politischen, ökonomischen sowie gesellschaftlichen Voraussetzungen kurz erläutere. Zum besseren Verständnis des Konfliktes im Land werde ich auch den historischen Hintergrund der Missionen beschreiben. So spielen zB. die Größe des Landes oder die Anzahl an Ethnien und Religionen eine Rolle für die Arbeit zur Friedenssicherung im betreffenden Staat. Auch Entwicklungsstrukturen, ökonomische Faktoren und natürliche Ressourcen haben Auswirkungen auf Konflikte und die Stabilität eines Landes. Ich gehe davon aus, dass die Menschenrechtsarbeit der Menschenrechtssektionen je nach Ausgestaltung dieser Faktoren unterschiedlich sein wird und diese Voraussetzungen in ihren Tätigkeiten berücksichtigt werden müssen bzw. darauf Einfluss nehmen werden.

Diese Arbeit hat das Ziel, die Tätigkeiten der Menschenrechtssektionen im Gesamtgefüge der Vereinten Nationen anhand der Peacekeeping Missionen MONUSCO und UNMIL darzustellen. Von der Einrichtung des Mandates durch den UN-Sicherheitsrat, welche maßgeblich von sicherheitspolitischen Erwägungen abhängt, bis zur effektiven Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten sowie strukturellen Einbettung der Sektionen, müssen unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden, um eine zielorientierte Arbeit der Menschenrechtskomponenten zu gewährleisten. Doch wie ist es so weit gekommen, dass Menschenrechtssektionen in die Peacekeeping Missionen eingebettet wurden? Nach welchen Mandaten werden diese Komponenten tätig? Unter welchen Voraussetzungen kann die erfolgreiche Umsetzung des menschenrechtlichen Mandates erreicht werden? Wie sehen die Aufgabenbereiche und die alltägliche Arbeit der MitarbeiterInnen der Menschenrechtssektionen aus? Und wie ist die Menschenrechtslage in dem Land, indem die Human Rights Officer ihr Handwerk verrichten? Konnten sie mit ihrer Menschenrechtsarbeit vor Ort im Konfliktgebiet auf einen verbesserten Schutz der Menschenrechte hinwirken? Welche Probleme und Herausforderungen haben sie dabei zu bewältigen? Zeitigt ihre Arbeit im Rahmen der Friedenssicherung Erfolge und wenn ja, welche?

1.3 Methode

In dieser Arbeit wird zu einem großen Teil auf die Primärquellen der Vereinten Nationen zurückgegriffen. Dies hat mehrere Gründe: zum einen, sind die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates die Grundlage der Arbeit der Menschenrechtssektionen, zum anderen stellen die Websites der UNO die aktuellsten Daten zur Menschenrechtsarbeit der Sektionen zur Verfügung und es kann auf eine „Selbstbeschreibung“ der Sektionen über ihre Arbeitsweise auf ihren eigenen Websites zurückgegriffen werden. Damit unterliegt die Quelle keiner Interpretation eines anderen Autors, sondern den Menschenrechtssektionen selbst, welche ihre Tätigkeiten vermutlich am besten darstellen können. Weiters werden vor allem UN-Berichte, wie die Berichte des UN-Generalsekretärs, der Menschenrechtssektionen selbst und des OHCHRs herangezogen. Der UN-Generalsekretär erläutert in seinem jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen, welche Tätigkeiten von UN-Organen mit welchem Erfolg ausgeführt wurden. Außerdem veröffentlicht der Generalsekretär regelmäßig Fortschrittsberichte zur Arbeit der Peacekeeping Missionen, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise der UNO (beispielsweise in den Berichten des UN-Generalsekretärs „In larger freedom“ oder „Agenda for peace“) sowie gemeinsam mit dem OHCHR zur Menschenrechtslage in einzelnen Staaten. Der Jahresbericht des OHCHR zeigt nicht nur die Tätigkeiten des Büros der Hochkommissarin für Menschenrechte auf, sondern ebenso die Herausforderungen und Resultate dieser Tätigkeiten. Überdies bringt auch das Department of Peacekeeping Operations einen Jahresrückblick zu den Friedensmissionen heraus. Auch unabhängige Experten, welche vom Menschenrechtsrat beauftragt wurden, die Menschenrechtslage in einem betreffenden Staat zu überwachen, berichten über eben diese. Aus all diesen Primärquellen ergibt sich ein guter Überblick aus verschiedenen Blickwinkeln der UN-Organen auf die Arbeit der Menschenrechtssektionen in den UN-Peacekeeping Missionen. Damit allerdings nicht ausschließlich auf UN-Quellen zurückgegriffen wird, ziehe ich zur Bewertung der Menschenrechtssituation der betreffenden Staaten Berichte der politisch unabhängigen Menschenrechtsorganisation Amnesty International hinzu.

Aufgrund einer umfassenden Literaturrecherche zum Thema Peacekeeping sowie zu Menschenrechten und Menschenrechtsarbeit in den Vereinten Nationen, fließen auch diverse Sekundärquellen in die Arbeit ein. Die Sekundärquellen sollen dabei helfen, die aus den Primärquellen herausgefilterten Aussagen zu bewerten und einander gegenüberzustellen.

Überdies wurden Interviews mit drei UN-Experten aus verschiedenen UN-Organen geführt. Aufgrund des divergierenden Hintergrundes der Experteninterviews, gab es keinen einheitlichen Fragebogen. Vielmehr werden die Experten, als Informationsquelle herangezogen und jeder zu seiner eigenen Expertise und einem anderen Sachverhalt in einem Leitfadeninterview befragt. Zwei der Experten sind UN-Vertreter aus dem New Yorker Headquarter der Vereinten Nationen. Sie gehören dem Department of Political Affairs und dem UN Security Council Counter-Terrorism Committee an. Das dritte Interview wurde mit einem Human Rights Officer einer Menschenrechtssektion einer afrikanischen Peacekeeping Mission geführt. Aufgrund der politischen Tätigkeiten der Experten, wird im Rahmen dieser Arbeit deren Anonymität gewahrt. Die Interviews wurden auf Tonband aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Zwei der Interviews wurden auf Englisch geführt, ein Interview wurde auf Deutsch geführt.

Die Interpretation der genannten Texte erfolgt aufgrund der methodischen Regeln der Hermeneutik. Die Hermeneutik ist eine Methode des Verstehens, welche in den Geistes- und Sozialwissenschaften angewandt wird. Mit der hermeneutischen Methode werden Regeln formuliert, welche den Sinn eines sprachlichen Dokuments intersubjektiv nachvollziehbar machen sollen. Das Wort „Hermeneutik“ wird aus der in der antiken Wissenschaft entwickelten „hermeneutik techne“ abgeleitet, welche als „Wissenschaft der interpretierenden Sinnvermittlung“ verstanden wird.¹⁸ Das Verstehen ist ein geistiger Vorgang, des Begreifens, Erfassens oder Erkennens von Sinn. Dabei ist das Verstehen durch Kommunikation mit Mitmenschen durchaus auch in einer sozialen Dimension zu verstehen.¹⁹ Der methodische Gegenstand ist ein Text. Jedoch ist der Textbegriff hier sehr weit zu verstehen und muss nicht nur ein Buch oder Dokument sein, sondern auch ein Gespräch, ein Gesetz, Institutionen oder Handlungen. Die Hermeneutik bietet als wissenschaftliche Methode ein strukturiertes, planmäßiges Vorgehen zur Interpretation eines Textes.²⁰ Das Textverstehen wird durch den hermeneutischen Zirkel erlangt: Der Leser hat von einem Text immer ein bestimmtes Vorverständnis, ohne welchem er sich dem Text nicht nähern kann. Dieses Vorverständnis ist eine Voraussetzung, um den Text verstehen zu können. Durch Interpretation des Textes erhöht sich das Verständnis und dadurch gelangt der Leser im Verstehensprozess wieder an den Ausgangspunkt, das Vorverständnis ist nun aber höher. Mit diesem erweiterten Vorverständnis, ist es nun möglich zu einem erweiterten Textverständnis zu gelangen. Deshalb wird dieser Prozess auch hermeneutische Spirale genannt. Es ergibt sich eine Wechselwirkung beim

¹⁸ Geldsetzer 1992, 128 zit. in: Alemann/Tönnemann 1995, 52.

¹⁹ Vgl. Alemann/Tönnemann 1995, 51-56.

²⁰ Vgl. Kreisky, abrufbar unter: http://evakreisky.at/onlinetexte/nachlese_hermeneutik.php.

Interpretationsvorgang zwischen einzelnen Textteilen und dem gesamten Text. Man kann die Bedeutung einzelner Textelemente erst durch den gesamten Text erkennen, jedoch bestimmt sich das Ganze aus seinen Einzelteilen. Die hermeneutische Methode fordert also zu einem Hin- und Herbewegen zwischen Vorverständnis und Text, einzelnen Textelementen und Gesamttext sowie zwischen Quelle und Text, auf. Ebenso besteht bei der Hermeneutik in der Anwendung von Recht eine dynamische Wechselbeziehung zwischen Gesetzesnorm und Lebenssachverhalt, welche sich gegenseitig bedingen.²¹ Auf diese Arbeit umgelegt, besteht die Wechselbeziehung also zwischen Resolutionstext bzw. Wortlaut der UN-Charta und Fall, dh. konkrete Ausübung des Mandates oder konkrete Ausgestaltung des Sachverhaltes, auf den die UN-Charta in der Praxis ihre Anwendung findet.

Die konkrete Vorgehensweise nach den Regeln der Hermeneutik sieht daher folgendermaßen aus²²:

1. Die Textinterpretation erfolgt aufgrund der Fragestellung und Problemerkörnung im Kapitel 1.2 Anhand der Fragestellung lässt sich bereits ein gewisses Vorverständnis des Textes erkennen. Die Fragestellung wurde im Laufe der Arbeit immer wieder untersucht, kontrolliert und gegebenenfalls angepasst.
2. Die Interpretation setzt außerdem die Kenntnis der spezifischen Fachsprache sowie von Symbol- und Sprachmustern voraus. Die spezifischen UN-Ausdrücke sowie menschenrechtliche Begriffe fanden so ihren Einfluss auf die Interpretation und konnten in der hermeneutischen Spirale immer besser verstanden werden.
3. Der Sinngehalt eines Gesamtdokumentes wurde aus den konstituierenden Einzelelementen abgeleitet. Auch einzelne Satzteile, Sätze flossen in die Interpretation von Textteilen ein, welche wiederum das Verständnis des Gesamttextes verschaffen konnte.
4. Das Symbol-, Werte- und Normensystem der UNO findet ebenfalls im Zuge der Arbeit ihre Berücksichtigung, um das Textverständnis unter diesem Gesichtspunkt zu erlangen.
5. Da Texte der Bestandteil eines größeren Kommunikationsprozesses sind, muss auch die Rekonstruktion der Gesamtstruktur des Kommunikationsprozesses stattfinden, um den hermeneutischen Regeln zu folgen. Ebenso sind soziale Strukturen und Prozesse sowie Interessen-, Macht-, Normen- und Sanktionsverhältnisse zu analysieren. Daher wird im Zuge der Arbeit auf das

²¹ Vgl. Alemann/Tönnemann 1995, 53.

²² Die Vorgehensweise basiert auf folgender Quelle: Heckmann zit. nach: Alemann/Tönnemann 1995, 54f.

Gesamtgefüge der UNO eingegangen und die Einbettung der Menschenrechtssektionen in den Peacekeeping Missionen rekonstruiert. Die Untersuchung berücksichtigt dabei auch die Interessen-, Macht- und Normenverhältnisse der einzelnen UN-Organe sowie staatlichen Akteure. In den UN-Berichten selbst, werden die Hintergründe der Berichterstattung zumeist angeführt und finden ihren Eingang in die Interpretation des Textes.

6. Weiters soll der Entstehungs- und Produktionszusammenhang eines Textes, sowie die Anlässe, Motive, Adressaten und Verwendungsweisen mitberücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung erfolgt insbesondere in der Auseinandersetzung mit dem Hintergrund der UN-Charta in der Einleitung, des Mandates, welches der UN-Sicherheitsrat zur Einrichtung einer Mission beschließt sowie den Berichten aufgrund der jeweiligen Information des Staates und zur Menschenrechtslage.
7. Die Auseinandersetzung mit den Texten erfolgte mit einer offenen Grundhaltung und möglichst unvoreingenommenen Herangehensweise um den wahren Sinngehalt des Textes in die Interpretation aufnehmen zu können.

1.4 Theoretische Überlegungen

In dieser Arbeit sollen die Menschenrechtskomponenten der UN-Peacekeeping Missionen untersucht werden. Die Friedenssicherungsmissionen sind ein Instrument der UNO, welches versucht in Krisengebieten nach einem Konflikt stabile Strukturen zu schaffen und die Nationalstaaten dabei zu unterstützen den Frieden zu erhalten und ihre Institutionen aufzubauen. In jüngerer Zeit wird bei dieser komplexen Aufgabe vermehrt auf die Förderung und den Schutz von Menschenrechten geachtet, wobei diese Aufgabe grundsätzlich von den Menschenrechtssektionen wahrgenommen wird. Die UN-Peacekeeping Missionen bestehen außerdem noch aus vielen anderen Komponenten, beispielsweise wie bei UNIPSIL u.a. der Political & Peace Consolidation Section, Police and Security Section, Democratic Institutions Section oder der Operational Support Section.²³ So finden sich die Menschenrechtssektionen in ein vielschichtiges Gefüge eingebettet, das aus mehreren Akteursebenen besteht und in das umfassende System der Vereinten Nationen integriert ist.²⁴ Die Arbeit der Menschenrechtskomponenten selbst findet in den vom Konflikt betroffenen Nationalstaaten statt. Aufgrund dieser institutionellen Verflechtungen der verschiedenen Akteure, möchte ich auf den theoretischen Rahmen des

²³ Siehe dazu im Anhang 7.3.3. Organigramm der UNIPSIL.

²⁴ Siehe dazu im Anhang 7.3.1. Organigramm der UNO.

liberalen Institutionalismus zurückgreifen und darüber hinaus die Grundwertefrage der internationalen Gemeinschaft bezüglich der universalen Menschenrechte thematisieren.

1.4.1 Liberaler Institutionalismus

Im Gegensatz zu anderen Theorieansätzen, die ein nationales Interesse analysieren oder von einem Paradigma dominanter Nationalstaaten ausgehen, setzt der liberale Institutionalismus an einer globalen Perspektive der internationalen Beziehungen an und betrachtet die institutionellen Verflechtungen einer Vielzahl von Akteuren. Die Akteure sind dabei über internationale Organisationen miteinander verbunden und wirken auf das internationale System gemeinsam ein. Das internationale System wird in diesem Zusammenhang als ein „Forum für unterschiedliche Handlungs- und Entscheidungsalternativen, das unter dem Einfluss politischen Handelns verändert werden kann“ verstanden. Die Nationalstaaten sind in dieser Konstruktion über internationale Institutionen miteinander verflochten. Dabei wird zwischen wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Institutionen unterschieden. Der global orientierte, liberale Institutionalismus nimmt eine wechselseitige Abhängigkeit und Verflechtung von Staaten bzw. Akteuren an, wobei diese durch Kooperationen ihre Position im Gesamtsystem verbessern können. Akteure können nicht nur internationale Organisationen und Nationalstaaten, sondern auch nichtstaatliche Organisationen, wie NGOs, sein. Machtstrukturen und Interessen sind im internationalen System verteilt und vielschichtig. Tendenziell verlieren die Nationalstaaten jedoch durch die Entwicklung von Kommunikation und neuen Technologien immer mehr an Bedeutung, während internationale Organisationen und nichtstaatliche Organisationen an Bedeutung gewinnen.²⁵

Die institutionellen Verflechtungen der Vereinten Nationen hängen von einer Vielzahl von Akteuren ab. So besteht die UNO seit der Mitgliedschaft des Südsudans (14. Juli 2011) aus 193 Nationalstaaten, welche alle in der Generalversammlung ein Stimmrecht haben. Außerdem ist die Organisationsform der Vereinten Nationen sehr komplex und gliedert sich in zahlreiche Haupt- und Nebenorgane.²⁶ Die vielfältigen Machtstrukturen und Interessen, führten schließlich zur Konstruktion von multidimensionalen Peacekeeping Missionen. Aufgrund des Einflusses von außerstaatlichen Akteuren, wie NGOs, und Berichten des UN-Generalsekretärs, gewannen die Menschenrechte an Bedeutung. So

²⁵ Vgl. Lemke 2000, 27.

²⁶ Vgl. Anhang 6.3.1 Organigramm der UNO.

wurde nicht nur der Human Rights Based Approach²⁷ entwickelt, sondern auch die Menschenrechtssektionen in die Friedensmissionen der UNO integriert. In einigen Fällen wehren sich die betroffenen Staaten, in denen Peacekeeping Missionen – zumeist mit einem Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta²⁸ – eingerichtet sind, gegen die Missionen und verlangen deren Abzug. Die Interessens-, Macht- und Sanktionsstrukturen beginnen wiederum zu arbeiten, um die weitere Einsetzung oder den Abzug zu genehmigen. Die Akteure agieren jedoch auch auf niedrigerer Ebene: die Menschenrechtssektionen arbeiten gemeinsam mit anderen UN-Organen, den nationalstaatlichen Institutionen, und der Zivilgesellschaft vor Ort. Diese Arbeit tangiert wiederum die Nationalstaaten in ihren menschenrechtlichen Bemühungen und löst diverse innerstaatliche Prozesse aus. Desweiteren berichten die Menschenrechtssektionen an die betreffenden UN-Organe (zumeist das Department of Peacekeeping Operations oder das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte), welche wiederum Einfluss auf die Entscheidungsfindung innerhalb der UNO nehmen. Die Entscheidungsfindung innerhalb der UNO zeitigt wiederum Konsequenzen auf die Nationalstaaten. Der liberale Institutionalismus zeigt in dem Gefüge, in welchem die Menschenrechtssektionen in den UN-Peacekeeping Missionen tätig werden, die unterschiedlichsten Prozesse auf und betrachtet die institutionelle Wechselbeziehung der im Machtgefüge teilnehmenden Akteure.

1.4.2 Der Begriff „Menschenrechte“

„Menschenrechte sind elementare Rechte, mit denen jeder Mensch, nur weil er Mensch ist, ausgestattet ist. Sie sind Ausdruck der allen Menschen in gleicher Weise zukommenden Würde.“²⁹

Den Kern der Menschenrechte bilden fundamentale Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Sklaverei- und Gewaltverbot und die persönlichen Freiheitsrechte, insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Integrität der Person, das Recht auf Meinungs- und Religionsfreiheit, Besitz- und Eigentumsrechte, das Widerstandsrecht gegen Unterdrückung und das Recht auf kulturelle und politische

²⁷ Siehe Kapitel 3.4 Human Rights Based Approach.

²⁸ Ein Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta erlaubt die Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen gegen einen bestimmten Staat durch die Staatengemeinschaft. Näheres dazu siehe Kapitel 2.2.3 Das Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta.

²⁹ Buergenthal/Thürer 2010, 1.

Selbstbestimmung. Diese Rechte sind aufgrund des Völkergewohnheitsrechtes³⁰ auch juristisch verbindlich.³¹ Neben dem Völkergewohnheitsrecht sind auch die beiden Menschenrechtspakte von 1966 – der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights/ICESCR) und der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights/ICCPR) – als internationale Verträge völkerrechtlich verbindlich. Die Menschenrechtspakte richten sich allerdings nur an die unterzeichnenden Staaten und verpflichten nur diese zu einem bestimmten Verhalten. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, ist hingegen als solche kein völkerrechtlich verbindliches Instrument. Einigen in der AEMR enthaltenen Rechten, wie zum Beispiel dem Folterverbot, wird jedoch von der herrschenden Lehre völkergewohnheitsrechtliche Geltung zugesprochen.³²

Alle in dieser Arbeit aufgegriffenen Menschenrechte finden sich entweder in der AEMR oder in einen der beiden Menschenrechtspakte wieder. Zusammen sind diese drei Dokumente die International Bill of Human Rights (dt. Internationale Menschenrechtscharta).

1.5 Hypothesen

Bei der Bildung der Hypothesen gehe ich von den institutionellen Verflechtungen, die der liberale Institutionalismus aufzeigt, aus. Modellbildlich gesprochen, wirken sich die Interessens- und Machtstrukturen des internationalen Akteursgefüges im Rahmen der UNO, auf die jeweils anderen Akteure, welche ebenfalls ihre eigenen Interessen hinsichtlich der Peacekeeping Mission verfolgen, aus und beeinflussen somit die Mandatsbildung durch den UN-Sicherheitsrat sowie die dadurch autorisierten Tätigkeiten der Menschenrechtssektionen. Idealerweise ist das Mandat umso stärker und umfassender, umso gravierender die menschenrechtliche Lage im betreffenden Staat ist. Die menschenrechtliche Ausgangssituation ist dann gravierend, wenn der Schutz der Bevölkerung durch mangelnde staatliche Stabilität und Sicherheit nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann. Ein starkes menschenrechtliches Mandat, sollte die Förderung

³⁰ Völkergewohnheitsrecht wird durch die Staatenpraxis geschaffen und durch andauernde Übung mit Rechtsüberzeugung gebildet. Die Staatenpraxis ist dabei ein von einem staatlichen Organ in Bezug auf einen zwischenstaatlichen Sachverhalt gesetztes völkerrechtlich relevantes Verhalten (vgl. Fischer/Köck 2004, 74).

³¹ Vgl. Lemke 2009, 13.

³² Vgl. Fischer/Köck 2004, 248f.

und den Schutz der Menschenrechte beinhalten sowie ausreichend Ressourcen für die Umsetzung der Maßnahmen vorsehen. Allerdings ist die Autorisierung des Mandates durch den Sicherheitsrat nicht alleine für den Erfolg einer Mission maßgeblich. Vielmehr müssen zusätzliche Bedingungen vorliegen, die im Rahmen dieser Arbeit herausgearbeitet werden sollen. Aufgrund dieser Überlegungen lässt sich folgende Hypothese 1 formulieren:

Hypothese 1: Wenn eine besonders gravierende Menschenrechtslage in einem Staat vorherrscht, richtet der UN-Sicherheitsrat ein menschenrechtliches Mandat ein, wobei dessen Erfolg von bestimmten Rahmenbedingungen abhängt.

Dass ein Erfolg oder ein menschenrechtlicher Fortschritt auf die Arbeit der Menschenrechtssektionen zurückzuführen ist, ist nicht selbstverständlich. Vielmehr beeinflussen zahlreiche Faktoren die Menschenrechtslage im betreffenden Einsatzgebiet. Aus diesem Grund soll hier untersucht werden, ob eine Kausalität zwischen den Maßnahmen der Menschenrechtssektionen und den menschenrechtlichen Resultaten hergestellt werden kann. Ich gehe davon aus, dass sich die Tätigkeiten der Menschenrechtssektionen in vielen Fällen in konkreten Ergebnissen widerspiegeln. Daher lautet die Hypothese 2 folgendermaßen:

Hypothese 2: Die Arbeit der Menschenrechtssektionen weist aufgrund der getroffenen Maßnahmen eine Kausalität mit den menschenrechtlichen Resultaten und Erfolgen im betreffenden Staat auf.

2 DIE PEACEKEEPING MISSIONEN DER UNO

In diesem Kapitel soll erläutert werden, was unter „Peacekeeping“ zu verstehen ist. Dazu wird zuerst auf die Funktion der UNO als „Weltfriedensorganisation“ eingegangen und daraus die Notwendigkeit des Peacekeeping abgeleitet. Der Begriff und seine Herkunft sowie die Abgrenzung zu anderen Maßnahmen der UNO im Rahmen ihrer Friedenseinsätze werden im Kapitel 2.1 erklärt. Anschließend werden in Kapitel 2.2 die rechtlichen Grundlagen und Strukturen von Peacekeeping betrachtet. Dazu findet sich im Kapitel 2.2.1 die Funktion des Sicherheitsrates, der das für Peacekeeping Missionen zuständige Organ der Vereinten Nationen ist. Danach erfolgt die Unterscheidung zwischen Peacekeeping nach Kapitel VI der UN-Charta (Kapitel 2.2.2) und einem sogenannten „robusten“ Mandat nach Kapitel VII UN-Charta (Kapitel 2.2.3). Die historische Entwicklung der Friedenssicherungseinsätze der UNO sowie die Beschreibung der 4 Generationen des UN-Peacekeeping finden sich in Kapitel 2.3.

Dieses Kapitel soll damit die Grundlage schaffen, um die Arbeit der Menschenrechtssektionen in ihrem Kontext als Bestandteil von Peacekeeping Missionen betrachten zu können. Erst in jüngerer Zeit wurden Menschenrechtskomponenten in Friedenssicherungsmissionen integriert. Mittlerweile enthält fast jede Peacekeeping Mission eine Menschenrechtssektion.

2.1 Der Begriff und das Instrument des „Peacekeeping“

Die UNO wurde ins Leben gerufen, um nach zwei Weltkriegen dafür zu sorgen, dass Krieg und Gewalt aus den internationalen Beziehungen verdrängt werden und kein vergleichbares Leid zukünftig entstehen kann. Ihre oberste Prämisse galt daher der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Dementsprechend feierlich und ambitioniert liest sich auch Art 1 der UN-Charta, der die Ziele und Grundsätze der Organisation normiert. Neben dem Hauptziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu erhalten, sind dies die Schaffung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie die Koordination der Bemühungen der Mitgliedsstaaten zur Erreichung der anderen Ziele. Um diese Ziele erreichen zu können, wurde das Prinzip der kollektiven Sicherheit geschaffen. Demnach sollen alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ihre eigenen Interessen hinter ein gemeinsames kollektives Interesse, den Weltfrieden und die internationale

Sicherheit und Stabilität der zwischenstaatlichen Beziehungen, zurückstellen und der Organisation der Vereinten Nationen die Verantwortung für den Frieden sowie die Exekutivgewalt, anhand der gemeinsam ausgearbeiteten rechtlichen Normen und Regeln in der Charta, übertragen.³³ Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich nach Art 2 Z 5 dazu, jegliche Maßnahmen, die die UNO im Einklang mit der Charta ergreift, dh. nicht nur Zwangsmaßnahmen, sondern auch friedenserhaltende und friedenssichernde Maßnahmen, zu unterstützen. Ebenso dürfen sie einem Staat, gegen den Maßnahmen ergriffen werden, keinen Beistand leisten. In diesem Zusammenhang sind unter „Maßnahmen“ nach herrschender Meinung nur jene des Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII zu verstehen. Der Beistand der Mitglieder kann dagegen durch jede wirksame Unterstützungsleistung, wie beispielsweise finanzielle Leistungen, erbracht werden.³⁴

Um den Krieg zu verbannen wurde außerdem das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung in Kapitel VI UN-Charta aufgenommen. Parteien einer Streitigkeit müssen sich demnach bemühen, den Konflikt mit friedlichen Mitteln zu beenden, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit nicht zu gefährden (siehe Kapitel 2.2.2). Sind die Staaten nicht zur friedlichen Streitbeilegung bereit bzw. wollen sie das Ergebnis eines solchen Verfahrens, beispielsweise einen Schiedsspruch oder eine gerichtliche Entscheidung, nicht akzeptieren, oder fängt ein Staat einen Krieg an, so soll das Instrumentarium der kollektiven Sicherheit den Aggressor zu einem friedlichen und rechtskonformen Verhalten zwingen. Dies soll durch den Kollektivzwang einer Großmacht, durch Zusammenwirken aller anderen Mitgliedsstaaten, bewirkt werden.³⁵ Dazu kann sich der UN-Sicherheitsrat Zwangsmaßnahmen zur Friedenserzwingung nach Kapitel VII der UN-Charta bedienen. Diese Maßnahmen können militärischer oder nicht-militärischer Natur sein (siehe Kapitel 2.2.3).

Doch das in der UN-Charta entwickelte System zeigte in der Praxis nicht die erwünschte Wirkung. Aus diesem Grund mussten die Vereinten Nationen alternative Formen entwickeln, die mit dem Regelwerk der UN-Charta vereinbar und trotzdem geeignet waren, anhand der Ziel und Grundsätze der UN-Charta, den Frieden zu sichern. So entstanden die Friedenstruppen und Beobachtermissionen der UNO, die aufgrund ihrer charakteristischen Kopfbedeckung „Blauhelme“ genannt wurden. Dieses Instrument zur Friedenssicherung wird im englischen Sprachraum mit „Peacekeeping“ übersetzt und hat sich – neben Begriffen wie friedenserhaltende, friedensbewahrende und friedenssichernde

³³ Vgl. Gareis 2002 und Gareis/Varwick 2006, 104.

³⁴ Vgl. Fischer/Köck 1997, 199 und Unser 2004, 35.

³⁵ Vgl. Fischer/Köck 2004, 205.

Maßnahmen bzw. Operationen - weitgehend auch im deutschsprachigen Raum als Begriff etabliert. Allerdings kommt weder der Begriff „Peacekeeping“ noch die Konstruktion der „Blauhelme“ dezidiert in der UN-Charta vor. Das Instrument des Peacekeeping ist aufgrund seiner unterschiedlichen Einsatzart, seiner Vielschichtigkeit und seiner jahrelangen Weiterentwicklung (siehe Kapitel 2.3) komplex und schwer fassbar. Seit der ersten Peacekeeping Mission im Jahr 1948 haben sich mehrere Typen von Peacekeeping herausgebildet. Friedenssichernde Maßnahmen von unbewaffneten, zivilen Beobachtermissionen bis hin zu multidimensionalen, militärischen und zivilen Operationen, die mit Zwangsmaßnahmen und militärischer Gewalt vorgehen können, werden von diesem Begriff erfasst.³⁶

In der Agenda für den Frieden³⁷ definiert UN-Generalsekretär Boutros-Ghali den Begriff „Friedenssicherung“ als

„die Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort, was bisher mit Zustimmung aller beteiligten Parteien geschah, im Regelfall unter Beteiligung von Militär- und/oder Polizeikräften der Vereinten Nationen und häufig auch von Zivilpersonal. Die Friedenssicherung ist eine Technik, welche die Möglichkeiten für eine Konfliktverhütung wie auch eine Friedensschaffung noch erweitert.“

Boutros-Ghali stellt in seinem Bericht vier Maßnahmenkomplexe vor: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung. Die vorbeugende Diplomatie soll Streitigkeiten zwischen Konfliktparteien schlichten, bevor Gewalt ausbricht. Die Friedensschaffung verfolgt das Ziel, feindliche Parteien mit friedlichen Mitteln zu einer Einigung zu bringen. Die Friedenssicherung versucht den bereits erreichten Frieden zu erhalten. Das Konzept der Friedenskonsolidierung (engl. Peacebuilding) setzt in der Konfliktfolgezeit „Maßnahmen zur Bestimmung und Förderung von Strukturen, die geeignet sind, den Frieden zu festigen und zu konsolidieren, um das Wiederaufleben eines Konflikts zu verhindern“. Eine klare Trennung zwischen den einzelnen Maßnahmen ist allerdings kaum möglich, wie auch Boutros-Ghali in Z. 45 anmerkt.

³⁶ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 118f.

³⁷ UN-Bericht A/47/277 - S/24111, 17. Juni 1992, Übersetzung von <http://www.un.org/depts/german/friesi/afried/afried-1.htm>.

„Die Friedensschaffung ist häufig der Auftakt zur Friedenssicherung – so wie die Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort die Möglichkeiten zur Konfliktverhütung erweitern, die Arbeit der Friedensschaffung erleichtern und in vielen Fällen als Voraussetzung für die Friedenskonsolidierung dienen kann.“³⁸

Der Übergang zwischen den einzelnen Phasen ist somit fließend und aufeinander aufbauend. Erst wenn ein Waffenstillstand zustande gekommen ist, ist es den Friedenstruppen möglich, das Waffenstillstandsabkommen zu kontrollieren und erst wenn eine gewisse Grundstabilität durch die Peacekeeping Mission erreicht werden konnte, kann durch Peacebuilding Maßnahmen begonnen werden, staatliche, wirtschaftliche und soziale Strukturen wiederaufzubauen. Die Aufgaben der Menschenrechtssektionen befinden sich an der Schnittstelle von Peacekeeping zu Peacebuilding. Menschenrechtliche Arbeit in den Missionen wird bereits im Stadium der Friedenssicherung vorgenommen, gestaltet sich jedoch im Rahmen von Peacebuilding in politischen Missionen wesentlich leichter.

Sämtliche Peacekeeping Missionen, die in dieser Arbeit behandelt werden, stehen unter der Leitung des Department of Peacekeeping Operations und werden von diesem selbst als Peacekeeping Mission bezeichnet.³⁹ Die politischen Missionen, welche sich mit Friedenskonsolidierung bzw. Peacebuilding beschäftigen, aber auch in Maßnahmen zur Konfliktprävention und Friedensschaffung involviert sind, stehen unter der Aufsicht des Department of Political Affairs und werden von diesem gemanagt.⁴⁰

2.2 Rechtliche Grundlagen und Struktur von Peacekeeping

Das zentrale Organ im kollektiven Sicherheitssystem der UNO ist der Sicherheitsrat. Ihm wird im Kapitel V der UN-Charta die Hauptverantwortung für den Frieden und die internationale Sicherheit übertragen (siehe Kapitel 2.2.1). Als Exekutivorgan hat er die Möglichkeit friedensgefährdende Situationen zu bewerten und für alle Mitgliedsstaaten verbindliche Maßnahmen zu setzen (Art. 25 UN-Charta).⁴¹ Beschließt der Sicherheitsrat ein Mandat zur Friedenssicherung, so kann er dieses im Rahmen des Kapitels VI UN-Charta mit Zustimmung der Konfliktparteien (siehe Kapitel 2.2.2) oder durch

³⁸ Ibid.

³⁹ DPKO Current Peacekeeping Operations, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/operations/current.shtml>.

⁴⁰ DPA Field Operations, abrufbar unter: http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/field_operations.

⁴¹ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 105.

Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Kapitels VII UN-Charta gestalten (siehe Kapitel 2.2.3).

2.2.1 Peacekeeping – Ein Instrument des Sicherheitsrates

Der UN-Sicherheitsrat ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (siehe Organigramm der UNO im Anhang). Seine Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sowie das Abstimmungsverfahren sind im Kapitel V UN-Charta in den Artikeln 23 – 32 geregelt. Demnach besteht der Sicherheitsrat aus fünfzehn Mitgliedern der Vereinten Nationen. Davon sind die Republik China, Frankreich, die Russische Föderation⁴², Großbritannien sowie die USA ständige Mitglieder (Art. 23), welche ein Veto-Recht besitzen (Art. 27). Zehn weitere nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrates werden nach einer geographischen Verteilung von der UN-Generalversammlung für zwei Jahre gewählt (Art. 23). Die Resolution der Generalversammlung vom 17. Dezember 1963⁴³ legt die geographische Verteilung wie folgt fest: jeweils 5 Sitze für die afrikanischen und asiatischen Staaten, jeweils 2 Sitze für die lateinamerikanischen und karibischen Staaten sowie westeuropäische und andere Staaten⁴⁴ und 1 Sitz für die osteuropäischen Staaten.⁴⁵ Jedes Jahr wechseln 5 nichtständige Mitglieder, welche ihre Amtszeit nach 2 Jahren am 31. Dezember beenden. Im Jahr 2011 befinden sich folgende zehn Staaten als nichtständige Mitglieder im Sicherheitsrat: Bosnien und Herzegowina (2011), Brasilien (2011), Deutschland (2012), Gabun (2011), Indien (2012), Kolumbien (2012), Libanon (2011), Nigeria (2011), Portugal (2012) und Südafrika (2012). Beginnend mit der Amtszeit am 1. Januar 2012 treten Aserbaidschan, Guatemala, Marokko, Pakistan und Togo als nichtständige Mitglieder in den Sicherheitsrat ein.⁴⁶ Der Sicherheitsrat handelt aufgrund einer vorläufigen Geschäftsordnung vom Dezember 1982.⁴⁷

Gemäß Art. 24 UN-Charta übertragen alle Mitglieder der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“, damit ein schnelles und wirksames Handeln der internationalen Gemeinschaft gewährleistet werden kann. Daher haben die Mitglieder des Sicherheitsrates permanente Vertretungen in New York, um die Aufgaben des Organs

⁴² In der UN-Charta noch als „die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ angeführt.

⁴³ Vgl. UN-Dokument Resolution A/RES/1919.

⁴⁴ Dazu zählen ebenfalls Australien, Neuseeland, Kanada und Israel.

⁴⁵ Vgl. Thiele 2008, 175f.

⁴⁶ Vgl. Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa, abrufbar unter: <http://www.unric.org/de/aufbau-der-uno/88>.

⁴⁷ Die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrates ist auf Deutsch abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/german/go/sr/fs_sr_go.html.

ständig wahrnehmen zu können (Art. 28). Der Sicherheitsrat kann als einziges UN-Organ für die Mitgliedsstaaten völkerrechtlich verbindliche Beschlüsse verabschieden (Art. 25).⁴⁸

Die UN-Charta beinhaltet für alle Mitgliedsstaaten die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung (Kapitel VI, siehe dazu Kapitel 2.2.2) sowie das Allgemeine Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 UN-Charta. Dieses besagt, dass alle Mitgliedsstaaten „jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ unterlassen müssen. Die Mitgliedsstaaten sind grundsätzlich auch dazu verpflichtet eine Gewaltanwendung in ihren internationalen Beziehungen zu Nichtmitgliedern zu unterlassen. Das gilt auch dann, wenn der Anspruch des betreffenden Staates zu Recht bestehen würde. Aus diesem Grund bezeichnet man das Gewaltverbot als „absolutes Gewaltverbot“.⁴⁹ Vom Gewaltverbot gibt es lediglich zwei Ausnahmen, welche im Kapitel VII geregelt sind: das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht, wenn ein bewaffneter Angriff vorliegt, nach Art. 51 und militärische Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat nach Art. 42 (siehe dazu Kapitel 2.2.3)

2.2.2 Das Mandat nach Kapitel VI der UN-Charta

Das Kapitel VI der UN-Charta führt die Verpflichtung des Art. 2 Z. 3 UN-Charta, welcher die Mitgliedsstaaten zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verpflichtet, näher aus und schlägt dabei zahlreiche Formen und Verfahren der friedlichen Streitbeilegung vor. Der Terminus „ihre internationalen Streitigkeiten“ weist daraufhin, dass auch Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern der UNO gemeint sind. Ein Streitfall im internationalen Sinn wurde vom Ständigen Internationalen Gerichtshof (StIGH) im Mavrommatis-Konzessionen-Fall 1924 definiert als eine „Meinungsverschiedenheit über eine Rechts- oder Tatfrage, einen Konflikt von Rechtsansichten oder Interessen“⁵⁰. Rechtsstreitigkeiten stützen sich auf völkerrechtliche Normen und sind insbesondere Streitigkeiten über eine Vertragsauslegung, über Fragen des Völkerrechts, über eine Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde sowie Streitigkeiten über Art und Umfang einer, aufgrund einer Völkerrechtsverletzung geschuldeten, Wiedergutmachung. Interessensstreitigkeiten basieren hingegen auf anderen Gründen, wie Gerechtigkeit oder politische Notwendigkeit. Die Unterscheidung in Rechts- bzw. Interessensstreitigkeiten ist von großer praktischer Bedeutung, da nur Rechtsstreitigkeiten

⁴⁸ Vgl. Nowak 2002, 144f.

⁴⁹ Vgl. Fischer/Köck 1997, 197 und Unser 2004, 34.

⁵⁰ Zit nach: Fischer/Köck 2004, 361.

als justiziabel angesehen werden und zur Streitbeilegung von ein Schiedsgericht oder Gericht entschieden werden können. Interessensstreitigkeiten werden vor allem durch politische Mittel beigelegt, wie beispielsweise die guten Dienste, Vermittlungen oder Vergleich.⁵¹ Die Mittel zur Streitbeilegung sollten so gewählt werden und in einem solchen Zeitrahmen durchgeführt werden, dass dadurch der Frieden gesichert bleibt.⁵² So fordert Art. 33 Konfliktparteien „einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden“ dazu auf, sich um eine Beilegung durch friedliche Mittel ihrer Wahl, wie beispielsweise Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlungen, Vergleiche, Schiedssprüche, gerichtliche Entscheidungen, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen, zu bemühen. Auch der Sicherheitsrat kann die Parteien dazu auffordern, sofern er dies für notwendig erachtet. Gemäß Art. 34 kann der Sicherheitsrat auch jede Streitigkeit oder Situation, die zu internationalen Konflikten führen könnte, untersuchen, um eine Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegebenenfalls feststellen zu können. Auch die Mitgliedsstaaten können den Sicherheitsrat auf solche Streitigkeiten aufmerksam machen (Art. 35). Art. 36 legt fest, dass der Sicherheitsrat in jedem Stadium eines Konfliktes geeignete Verfahren oder Methoden für die Beilegung des Streits, vorschlagen kann. Sollte es den Konfliktparteien nicht gelingen, ihre Streitigkeiten nach Art. 33 friedlich beizulegen, so müssen sie diese dem Sicherheitsrat vorlegen. Gelangt der Sicherheitsrat dann zu der Auffassung, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet sind, dann kann er entweder Empfehlungen nach Art. 36 aussprechen, oder die Empfehlungen für eine Streitbeilegung abgeben. Wenn alle Streitparteien den Sicherheitsrat dazu auffordern, dann kann er Empfehlungen zur friedlichen Streitbeilegung an die Parteien richten (Art. 38). Im Verfahren nach Kapitel VI ist der Sicherheitsrat von einem Konsens der Parteien abhängig. Ein bindendes Weisungsrecht fehlt ihm hier völlig. Die Verantwortung für die Streitbeilegung liegt hier bei den Mitgliedsstaaten und der Sicherheitsrat übernimmt bloß eine vermittelnde Rolle als Moderator bzw. Katalysator. Kapitel VI baut demnach auf Konsens und Kompromiss zwischen gleichberechtigten Staaten auf und räumt damit dem Souveränitätsprinzip Vorrang gegenüber dem kollektiven Handeln der Staatengemeinschaft ein. Die Staatensouveränität wird nur dadurch eingeschränkt, dass die Konfliktparteien dazu verpflichtet werden, sich um eine friedliche Streitbeilegung zu bemühen und keine Gewalt anzuwenden. Jedoch verpflichtet Kapitel VI nicht dazu, ein konkretes Ergebnis oder einen bindenden Rechtsakt hervorzubringen.⁵³

⁵¹ Vgl. Fischer/Köck 2004, 361.

⁵² Vgl. Fischer/Köck 1997, 198.

⁵³ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 105f.

Ein Mandat einer UN-Friedensmission, das nach Kapitel VI beschlossen wird, beruht demnach auf der Zustimmung der Konfliktparteien zur Stationierung der Truppen und beinhaltet keinerlei Zwangsmaßnahmen. Vielmehr sind die Friedenstruppen unparteilich und wenden Waffengewalt nur zur Selbstverteidigung an. Die Entsendung der Truppen richtet sich daher gegen niemanden, sondern soll lediglich zur Aufrechterhaltung des Friedens dienen. Die Friedenssicherung nach Kapitel VI findet daher in der Regel zur Beobachtung und Überwachung von bereits abgeschlossenen Friedens- und Waffenstillstandsabkommen statt. Da Peacekeeping Missionen nicht ausdrücklich in der Charta vorgesehen sind und aufgrund der Nähe zu Kapitel VII durch den Einsatz von Militär, wird informell vom „Kapitel VI ½“ gesprochen.⁵⁴

2.2.3 Das Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta

Wenn eine friedliche Streitbeilegung nach Kapitel VI scheitert, und die Störung des Friedens und der internationalen Sicherheit andauert, dann kommt für den Sicherheitsrat ein Vorgehen nach Kapitel VII in Betracht. Dieses Vorgehen kann Zwangsmaßnahmen von nicht-militärischen Sanktionen, wie Wirtschaftssanktionen, bis hin zur Anwendung von militärischer Gewalt, beinhalten. Auch die weitgehende Aufhebung von staatlicher Souveränität durch die Einrichtung von Übergangsverwaltungen mit institutionellen Befugnissen, fällt unter Kapitel VII.⁵⁵

Das Kapitel VII trägt die Überschrift: „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“. Ein Vorgehen nach diesem Kapitel setzt daher voraus, dass der Sicherheitsrat eine Bedrohung oder den Bruch des Weltfriedens bzw. eine Angriffshandlung feststellt (Art. 39). Zu betonen ist, dass nur der Sicherheitsrat dies feststellen kann.⁵⁶ Für den Friedensbegriff gibt es jedoch im gesamten Vertragswerk der UNO keine präzise Definition und dies obwohl die Auslegung des Begriffes zu sehr unterschiedlichen Interpretationen der Charta sowie der Handlungskompetenzen der Vereinten Nationen führen kann. Es ist allerdings von einem weiten und positiven Friedensbegriff auszugehen, denn ansonsten würden sich die Handlungsmöglichkeiten der UNO nur auf die Verhinderung von Krieg beschränken. Dies würde weder der Praxis der Vereinten Nationen noch der Struktur des UN-Systems und der Charta gerecht werden.⁵⁷ Der Bruch des Friedens liegt eindeutig bei einer Kriegserklärung oder einer faktischen Eröffnung von Feindseligkeiten vor und ist schwerwiegender als eine bloße

⁵⁴ Vgl. Fischer/Köck 2004, 399 und Gareis 2002.

⁵⁵ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 107.

⁵⁶ Vgl. Gareis 2002.

⁵⁷ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 34f und Unser 2004, 31f.

Angriffshandlung. Da aber manche militärischen Aktionen trotz ihres Umfangs nicht als Krieg qualifiziert werden, ist es wichtig, dass auch jede Angriffshandlung als satzungswidrige Gewalt erfasst wird.⁵⁸ Eine Bedrohung des Friedens liegt dann vor, wenn noch keine militärische Gewalt im Sinne eines Angriffs ausgeübt wurde, aber ein derartiger Spannungszustand besteht, der leicht eskalieren könnte und zu militärischer Gewalt führen könnte. Auch eine ausdrückliche oder konkludente Kriegsdrohung lässt sich darunter subsumieren. Der Sicherheitsrat hat hier einen weiten Interpretationsspielraum. Mittlerweile qualifiziert der Sicherheitsrat auch schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Weltfriedens unter Art. 39.⁵⁹ Die Definition einer Aggression versuchte die Generalversammlung in der Resolution 3314 (XXIX) zu bestimmen:

*„Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist“.*⁶⁰

Der Angreifer ist nach Art. 2 der Res. 3314 jener Staat, welcher als erster Gebrauch von bewaffneter Gewalt unter Verletzung der UN-Charta ausübt. Zumindest gilt demnach der erste Waffengebrauch als Beweis für eine Angriffshandlung, welche der Sicherheitsrat jedoch widerlegen kann.⁶¹

Nachdem der Sicherheitsrat eine Feststellung nach Art. 39 getroffen hat, muss er Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um den Frieden zu wahren bzw. wiederherzustellen. Er darf zwar frei wählen, ob er Empfehlungen abgibt oder Maßnahmen ergreift, dürfte aber nicht weniger tun, als was zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens notwendig ist. Der Sicherheitsrat kann die Konfliktparteien auch auffordern, vorläufigen Maßnahmen, die er für notwendig oder erwünscht erachtet, Folge zu leisten (Art. 40). Die vorläufigen Maßnahmen sollen zur Vorbeugung der Verschärfung der Lage dienen, werden jedoch bei Nichtbefolgung durch die Parteien vom Sicherheitsrat entsprechend sanktioniert. Sollte die Anordnung vorläufiger Maßnahmen keinen entsprechenden Erfolg erzielen, kann der Sicherheitsrat nach seinem Ermessen

⁵⁸ Vgl. Fischer/Köck 2004, 391.

⁵⁹ Vgl. Fischer/Köck 2004, 391 und Nowak 2002, 145.

⁶⁰ UN-Dokument Resolution A/RES/3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, deutsche Übersetzung abrufbar unter: http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar3314_neu.pdf.

⁶¹ Vgl. Fischer/Köck 2004, 390.

Empfehlungen entweder an die Streitparteien, einzelne Staaten, alle UN-Mitgliedsstaaten oder alle Staaten überhaupt, richten.⁶²

Kann der Sicherheitsrat auch nicht durch seine Empfehlungen der Bedrohung oder dem Bruch des Friedens bzw. dem Angriff Einhalt gebieten, dann steht ihm noch die Möglichkeit offen, Maßnahmen nach Art. 41 (nicht militärisch) und/oder Art. 42 (militärisch) zu ergreifen. Zu den demonstrativ in Art. 41. angeführten Maßnahmen zählen „die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstige Verkehrsmöglichkeiten“ und der „Abbruch der diplomatischen Beziehungen“. Weiters fallen auch das Einfrieren von Bankkonten und Waffenembargos unter die friedlichen Sanktionsmaßnahmen von Art. 41.⁶³ Diese nicht-militärischen Maßnahmen, sind für die vom Sicherheitsrat zur Ergreifung der Maßnahmen aufgeforderten Mitgliedsstaaten, verbindlich. Erachtet der Sicherheitsrat die nicht-militärischen Sanktionen als unzulänglich, „so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen“ (Art. 42). Gemäß Art. 43 besteht für alle Mitgliedsstaaten die Pflicht dem Sicherheitsrat diese Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, Beistand zu leisten und Erleichterungen einschließlich eines Durchmarschrechtes zu gewähren. Die UNO-Mitglieder sind dafür zum Abschluss eines oder mehrerer Sonderabkommen verpflichtet. Für die Durchführung der Zwangsmaßnahmen legt der Art. 49 zudem eine gegenseitige Bestandspflicht fest, die auch im Sinne eines Lastenausgleichs verstanden werden kann.⁶⁴ Die Praxis verwirklichte dieses Konzept jedoch nicht indem den Vereinten Nationen permanente Streitkräfte zur Verfügung gestellt wurden, sondern durch die Ermächtigung von Staaten oder Militärbündnissen, wie insbesondere der NATO, die entsprechende Einsätze im Namen der Vereinten Nationen durchführten.⁶⁵

Ein Mandat des Sicherheitsrates, das auf Kapitel VII basiert, ermächtigt die Peacekeeping Truppen daher zu Zwangsmaßnahmen, welche in der entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat festgelegt werden.

⁶² Vgl. Fischer/Köck 2004, 391ff.

⁶³ Vgl. Nowak 2002, 145.

⁶⁴ Vgl. Fischer/Köck 2004, 394-397.

⁶⁵ Vgl. Nowak 2002, 145.

2.3 Historische Entwicklung - Die vier Generationen des Peacekeeping

Das kollektive Sicherheitssystem konnte seine in der UN-Charta vorgesehene Wirkung nicht entfalten. Aus diesem Grund musste eine Alternative zur Wahrung des Friedens geschaffen werden, die mit den Interessen der Veto-Mächte des Sicherheitsrates vereinbar war, dem Souveränitätsgrundsatz entsprach und trotzdem die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen untermauern konnte. Daher wurde das Instrument des klassischen Peacekeeping mittels Blauhelmeinsätzen entwickelt. Durch die Annäherung der Großmächte Ende der 1980er Jahre explodierte die Zahl der Resolutionen des Sicherheitsrates und mit der Auszeichnung des Friedensnobelpreises 1988 wurde klar, dass die Blauhelmissionen ein zentrales Friedenssicherungsinstrument darstellten und ausgebaut werden mussten. Doch die Konflikte in den 1990er Jahren waren durch einfache Blauhelmeinsätze ohne Zwangsmaßnahmen nicht mehr zu bewältigen. In der dritten Generation wurde das Peacekeeping Mandat daher auf Kapitel VII gestützt. Die Bilanz dieser Peacekeeping Generation war jedoch eher ernüchternd und von Fehlschlägen gekennzeichnet. In der vierten Generation wurden die Missionen immer komplexer und führten bis zu der Übergangsverwaltung gesamter Staaten. Peacekeeping und Peacebuilding wurden untrennbar miteinander verknüpft und die neuen Missionen individuell auf die politischen und sozialen Gegebenheiten angepasst.⁶⁶

2.3.1 Peacekeeping der ersten Generation

Bevor die ersten UN-Friedenstruppen eingerichtet wurden, wurden bereits Militärpersonen, als BeobachterInnen oder VermittlerInnen zur Friedenssicherung eingesetzt. Teilweise entsandte sie der Sicherheitsrat selbst, teils war die Generalversammlung dafür verantwortlich. Im Balkan-Konflikt setzte man die Vorläufer der Blauhelme in Griechenland ein, im niederländisch-indonesischen Konflikt in Indonesien, zur Überwachung des Waffenstillstands zwischen Israel und seinen Nachbarstaaten in Palästina (UN Truce Supervision Organization, UNTSO 1948) und im Kaschmir-Konflikt zwischen Indien und Pakistan in Kaschmir (UN Military Observer Group in India and Pakistan, UNMOGIP 1949).⁶⁷

Die Grundlagen und Prinzipien des Peacekeeping erarbeitete der UN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld mit dem Präsidenten der UN-Generalversammlung Lester Pearson für

⁶⁶ Vgl. Gareis 2002.

⁶⁷ Vgl. Fischer/Köck 2004, 398 und Gareis 2002.

die Einrichtung der United Nations Emergency Force (UNEF) im Jahr 1956.⁶⁸ Diese hatte die Aufgabe, die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Israel und Ägypten während der Suez-Krise zu überwachen. Einige Mitgliedsstaaten bestritten jedoch das Recht der Generalversammlung, eine Friedenstruppe zu entsenden und weigerten sich die Kosten mitzutragen. Aus diesem Grund wurden die künftigen Friedenstruppen über Empfehlung des Sicherheitsrates eingerichtet.⁶⁹

Das klassische Peacekeeping basiert auf den Prinzipien des Konsens‘ der Konfliktparteien, der Unparteilichkeit, des Waffeneinsatzes ausschließlich zur Selbstverteidigung und der Legitimität aufgrund der Verantwortung der Vereinten Nationen. Die klassischen Blauhelmeinsätze können nicht gegen den Willen eines Staates stationiert werden, sondern bedürfen dessen Zustimmung zum „Ob“ und „Wie“ der Friedenssicherungsmission. Dadurch ist die Akzeptanz der Truppen im Einsatzgebiet gewährleistet und die Gefahr gemindert, dass die Blauhelme in Kampfhandlungen verwickelt werden. Durch diese Grundsätze konnte die Bereitschaft der Mitgliedsstaaten zur Bereitstellung von Truppen erhöht werden. Die Zustimmung der Konfliktparteien setzt allerdings die Unparteilichkeit der Blauhelmtruppen voraus. Diese bilden traditionellerweise eine Pufferzone zwischen den Streitparteien und überwachen die Grenzen, um so die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zu verhindern und die Einhaltung der Waffenstillstands- und Friedensabkommen sicherzustellen. Ebenfalls ist es Aufgabe der Blauhelme, ihre guten Dienste bereitzustellen. So können sie für Treffen von Verhandlungsdelegationen in den Einrichtungen der Peacekeeping Mission einen neutralen Boden für Gespräche zur Verfügung stellen. Ein aktives Eingreifen der Truppen in den Konflikt ist ihnen aufgrund ihres Mandates nicht erlaubt. Im Gegensatz zu Beobachtungsmissionen, die in der Regel von unbewaffneten MilitärexpertInnen durchgeführt werden, sind die Blauhelme mit leichten Waffen ausgestattet, welche sie jedoch ausschließlich zur Selbstverteidigung einsetzen dürfen. Die Selbstverteidigung erstreckt sich auch auf die Durchsetzung des erteilten Mandates. Die Grenzen für den Waffeneinsatz sind bis in die 1990er Jahre sehr streng ausgelegt worden, damit die Friedenstruppen nicht unter einem Vorwand in die Kampfhandlungen hineingezogen wurden. Obwohl die Friedenstruppen von den Mitgliedsstaaten bereitgestellt werden, handeln diese unter der politischen und operativen Verantwortung des UN-Generalsekretärs. Das Sekretariat hat für die Planung und Durchführung der Peacekeeping Missionen das Department of Peacekeeping Operations eingerichtet. Die Mitgliedsstaaten stellen die eingesetzten SoldatInnen und Zivilbediensteten und bleiben in

⁶⁸ Vgl. Ramsbotham et. al. 2005, 134.

⁶⁹ Vgl. Fischer/Köck 2004, 399.

allgemein- und dienstrechtlicher Hinsicht für diese verantwortlich. Hilfskräfte werden zum Teil im Einsatzgebiet angeworben. Die Beobachter- und Peacekeeping Missionen handeln als Nebenorgane des Sicherheitsrates. Der Generalsekretär ernennt einen Force Commander für die militärische Führung und überträgt die politische Leitungsfunktion der gesamten Mission dem Special Representative of the Secretary General (SRSG).⁷⁰

In der Ära des Kalten Krieges entsandten die Vereinten Nationen 13 Peacekeeping Missionen. Die meisten davon waren in innerstaatlichen Konflikten stationiert, mit Ausnahme von ONUC (United Nations Operation in the Congo), der ersten Friedensmission in der Demokratischen Republik Kongo, welche von 1960 bis 1964 eingesetzt wurde.⁷¹ ONUC war ihrer Zeit voraus, denn sie ähnelte bereits den Peacekeeping Missionen der zweiten Generation, obwohl sie 40 Jahrzehnte früher eingesetzt wurde. ONUC war eine Mission, die durch militärische Intervention einen Impuls für den Frieden in der DRK setzte und die territoriale Integrität aufrecht zu erhalten versuchte.⁷² Nach dem Jahr 1974 erfolgte durch den ständigen Einsatz des Veto-Rechts durch die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates eine faktische Unterbrechung der Neueinsätze von Peacekeeping Missionen. So wurde bis 1988 nur eine einzige Mission, die United Nations Interim Force in Lebanon (UNFIL, 1978) neu aufgestellt.⁷³ Bis zum Jahr 1990 beriefen sich die ständigen Sicherheitsratsmitglieder rund 240 Mal auf das Veto-Recht. Am häufigsten setzte die UdSSR dieses Recht mit 118 Vetos ein. Die USA nutzten in diesem Zeitraum 69 Vetos, Großbritannien 32 Vetos, Frankreich 18 Vetos und China 3 Vetos.⁷⁴ Dadurch trat in der Zeit des Kalten Krieges eine Lähmung des Sicherheitsrates ein, die auch die Generalversammlung durch ihre Versuche, weitreichendere Befugnisse im Rahmen der Friedenssicherung zu erlangen, nicht umgehen konnte. So konnte sich beispielsweise die Uniting for Peace Resolution (377/A V) vom 3. November 1950, welche den Mitgliedsstaaten Zwangsmaßnahmen an Stelle des Eingreifens durch den Sicherheitsrat empfahl, nicht durchsetzen.⁷⁵

2.3.2 Peacekeeping der zweiten Generation

Durch die Annäherung der beiden Großmächte UdSSR und USA sowie die Überwindung des Ost-West-Konflikts Ende der 1980er Jahre, konnte die faktische Lähmung des Sicherheitsrates überwunden werden. Die Zahl der Resolutionen und Maßnahmen

⁷⁰ Vgl. Gareis 2002 und Ramsbotham et. al. 2005, 134.

⁷¹ Vgl. Ramsbotham et. al. 2005, 134.

⁷² Vgl. Interview vom 9. Februar 2010.

⁷³ Vgl. Gareis 2002.

⁷⁴ Mingst/Karns 2000, 28 zit. nach: Gareis/Varwick 2006, 119.

⁷⁵ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 119.

explodierte regelrecht. Mit der Auszeichnung der Blauhelmissionen mit dem Friedensnobelpreis im Jahr 1988 erreichte das Peacekeeping Instrument einen neuen Höhepunkt.⁷⁶ Insbesondere auch durch die „Agenda für den Frieden“ konnte eine dramatische Steigerung der Anzahl und Größe der Peacekeeping Einsätze verzeichnet werden. So verdreifachte sich die Anzahl der Peacekeeping Missionen in nur 6 Jahren von 1988 bis 1994 von 5 auf 17 Einsätze und auch die Truppenstärke (militärisches Personal und Polizei) erhöhte sich um ein 7-faches von 9.605 auf 75.523 im selben Zeitraum.⁷⁷ Diese Expansion des Peacekeeping lässt sich auf die grundlegenden weltpolitischen Umbrüche in der Zeit nach dem Kalten Krieg zurückführen. In sämtlichen Teilen der Welt mussten die Folgen des Ost-West-Konflikts bewältigt werden, so in Asien in Afghanistan und Kambodscha, in Afrika in Angola, Mozambique und Namibia, und in Südamerika in El Salvador und Nicaragua. Auch die Besetzung Kuwaits durch den Irak und der Zerfall von Staaten in Somalia, Jugoslawien und Afghanistan erforderten ein Eingreifen des Sicherheitsrates unter gänzlich neuen Herausforderungen. Durch die zahlreichen innerstaatlichen Konflikte begann ein Umdenken und der Sicherheitsrat weitete seine Befugnisse schrittweise auf diese neuen Vorgänge aus. Dadurch entstanden neue Voraussetzungen der Peacekeeping Einsätze und durch das wesentlich weitere Aufgabenspektrum eine „neue zweite Generation“ von Peacekeeping.⁷⁸

Die zweite Peacekeeping Generation war komplexer und vielseitiger, ebenso wie die Zusammensetzung der Peacekeeper breiter ausgestaltet war, indem nicht nur militärisches Personal und zivile Experten in der Zivilpolizei, sondern auch diplomatisches ziviles Personal von mehreren Nationen und Kulturen eingesetzt wurden. Peacekeeping der zweiten Generation kann daher durchaus als multilateral, multidimensional, multinational und multikulturell bezeichnet werden. Die Truppen wurden nicht mehr, wie im Jahr 1988 von nur 26 Mitgliedsstaaten bereitgestellt, sondern 1994 bereits von 76 Staaten. Die Truppensteller waren nicht mehr nur die neutralen Staaten, wie Kanada, Irland und die skandinavischen Länder, oder die ständigen Sicherheitsratsmitglieder, welche sich insbesondere im Balkan engagierten, sondern auch asiatische Staaten, wie Bangladesch, Pakistan und Indien, und afrikanische Staaten, wie Nigeria, Äthiopien und Ghana. Auch die Einbindung von verschiedenen Akteuren, wie internationale Organisationen, IGOs und NGOs, fand in der zweiten Generation aufgrund von multilateralen Vereinbarungen vermehrt statt. Sämtliche UN-Organisationen und regionale Organisationen, wie die Organization of African Unity (OAU), die Organization of Security and Co-operation in

⁷⁶ Vgl. Gareis 2002.

⁷⁷ Vgl. Ramsbotham et. al. 2005, 135.

⁷⁸ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 127 und Gareis 2002.

Europe (OSCE) und das International Committee of the Red Cross/Red Crescent (ICRC) wurden als zivile Komponente in die Peacekeeping Missionen integriert. Die Rolle der militärischen Komponente lag überwiegend darin, eine stabile Umgebung für die zivilen Akteure zu gewährleisten. Die Komponente der zivilen Polizei übernahm eine bedeutende Rolle in der Mission, indem sie die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit vor Ort überwachte und die Einhaltung der öffentlichen Ordnung sicherstellte.⁷⁹ Die Missionen fungierten daher nicht mehr überwiegend als Pufferzone zwischen den Konfliktparteien, sondern übernahmen Aufgaben wie diplomatische Verhandlungen, Hilfe in Übergangs- und Versöhnungsprozessen, Ankurbelung der demokratischen Entwicklung, Entwaffnung und Wiedereingliederung von Bürgerkriegsarmeen und Rebellen, sowie Repatriierung von Flüchtlingen. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt war außerdem die zeitweilige Übernahme der Hoheitsverwaltung, der Wiederaufbau des Gemeinwesens und humanitäre Hilfe. Trotz dieses erweiterten Aufgabenspektrums basierten die Peacekeeping Einsätze weiterhin auf den Prinzipien der Blauhelmissionen.⁸⁰

2.3.3 Peacekeeping der dritten Generation

Die Peacekeeping Missionen der zweiten Generation fanden ebenso wie jene der ersten Generation in einem Postkonfliktumfeld statt. Die Konflikte wurden bereits beigelegt und die Mission agierte in einem relativ friedlichen Umfeld. Doch die große Anzahl an multidimensionalen Peacekeeping Einsätzen vollkommener Qualität begann die Kapazitäten der Vereinten Nationen zu überfordern. Die Ende der 1980er Jahre angeheizte Renaissance des Peacekeeping begann Mitte der 1990er Jahre nachzulassen und es kam zu einer Minimierung des Budgets, der Truppen und der Anzahl von Operationen. Die Peacekeeper sahen sich zunehmend in einer Lage, die sie nicht bewältigen konnten. Dadurch standen sie als machtlos da und konnten ihr Mandat, die Zivilbevölkerung, humanitäre Kräfte und sich selbst nicht mehr ausreichend schützen. Das Instrumentarium der Friedenssicherung und seine Prinzipien befanden sich in einer Krise.⁸¹

Die humanitäre Intervention in Somalia durch die Mission UNOSOM II im Jahr 1992 war die erste Mission, welche mit einem Mandat nach Kapitel VII ausgestattet war. Sie war dadurch befugt, militärische Zwangsmaßnahmen einzusetzen. Doch anstatt den zwischen den Konfliktparteien ausgehandelten Frieden zu sichern, sollten sie die einander

⁷⁹ Vgl. Ramsbotham et. al. 2005, 136.

⁸⁰ Vgl. Gareis 2002.

⁸¹ Vgl. Ramsbotham et. al. 2005, 137 und Gareis 2002.

bekämpfenden Gruppen entwaffnen und die humanitäre Hilfe für die Bevölkerung sicherstellen. Damit wurden die Blauhelme jedoch zu Gegnern der somalischen Rebellenmilizen. Nach dem Tod von 24 pakistanischen Soldaten gaben die UNO-Truppen ihre Neutralität auf und wurden selbst in den Konflikt verwickelt. Die Mission musste erfolglos abgebrochen werden. 132 Blauhelme kamen während des Einsatzes von UNOSOM II ums Leben.⁸²

In Ruanda wurden trotz der damaligen Präsenz der Peacekeeping Mission UNAMIR über 800.000 Menschen ermordet. Zwar hatte der Force Commander der UNAMIR eine Stärkung der Truppe und eine Ausweitung des Mandates zur Verhinderung des angekündigten Genozids verlangt, doch war die Mission nach dem Beginn der Ausschreitungen sogar massiv verkleinert worden, und eine Reihe von Truppenstellern zogen ihre Kontingente zurück. Erst danach ermächtigte der Sicherheitsrat durch seine Resolution 929 vom 22. Juni 1994 die Opération Turquoise, die durch militärisches Eingreifen den Völkermord in Ruanda stoppen sollte.⁸³

Die Mission UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien wurde noch nach einem klassischen Peacekeeping Konzept eingesetzt. Doch wurden die Schutztruppen disloziert ohne vorher zwischen den Parteien ein entsprechendes Abkommen als Grundlage zu schaffen. Die Blauhelme befanden sich in einer Situation, für die sie nicht gewappnet waren. Schrittweise wurde das Mandat zu einer humanitären Intervention zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen gravierende Menschenrechtsverletzungen ausgeweitet. Jedoch wurde dem ausgeweiteten Mandat nicht durch entsprechende militärische Ausrüstung Rechnung getragen und die Rules of Engagement⁸⁴ nicht klargestellt. Die Blauhelme wurden als Geiseln genommen, als „menschliche Schutzschilde“ missbraucht und konnten gegen die massiven Menschenrechtsverletzungen sowie zum Schutz der Bevölkerung kaum etwas beitragen. Immer wieder gerieten sie zwischen die Fronten, wobei oft nicht klar war, ob diese von regulären Streitkräften oder von Warlords gebildet wurden. Auch die Führungs- und Kommandostruktur war zwischen der UNO, den Truppenstellern und kooperierenden Organisationen zersplittert. Mit der Tragödie von Srebrenica im Juli 1995, bei der die UN-Schutzzone durch bosnische Serben eingenommen wurde und mehr als 7.000 Bosnier getötet wurden, übernahm im Herbst 1995 die NATO die Verantwortung für die militärische Friedenssicherung in Bosnien-Herzegowina.⁸⁵

⁸² Vgl. Matthies 1994 und Bartl 1999 zit nach: Gareis/Varwick 2006, 130 und Gareis 2002.

⁸³ Vgl. Carlsson et. al. 1999 zit in: Gareis/Varwick 2006, 131 und Gareis 2002.

⁸⁴ Die Rules of Engagement sind die Richtlinien für die militärische Gewaltanwendung; vgl. Österreichisches Bundesheer, näheres dazu unter: <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=775>.

⁸⁵ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 130 und Gareis 2002.

Diese Fehlschläge symbolisierten die Krise des Peacekeeping. Bilder von getöteten US-Soldaten in Somalia oder die Geiselnahme von Blauhelmen in Bosnien-Herzegowina provozierten einen dramatischen Rückgang in der Bereitschaft der Mitgliedsstaaten zur Truppenstellung. In weiten Teilen der Öffentlichkeit rückte die UNO in ein schlechtes Licht. Die ernüchternden Erfahrungen in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina zeigten deutlich, dass eine Friedenssicherungsmission nur mit genauer Analyse der politischen und sozialen Gegebenheiten im Einsatzland zu einem klar formulierten, ausreichenden Mandat führen konnte. Probleme hatten sich außerdem in der sprunghaften Ausweitung der Mandate (sogenanntes „Mission Creep“), der fehlenden (militärischen) Ausstattung und des nicht mandatskonformen Verhaltens mancher Truppensteller, gezeigt.⁸⁶

Aber es gab nicht nur Rückschläge in der dritten Generation des Peacekeeping. So konnten die Missionen in Namibia, Kambodscha, El Salvador, Haiti und Ost-Slawonien durchaus auch Erfolge erzielen.⁸⁷ Trotzdem befanden sich die Vereinten Nationen in den 1990er Jahren in einer tiefen Krise und mussten ihre Vorgehensweise im Bereich des Peacekeeping grundlegend überdenken.

2.3.4 Peacekeeping der vierten Generation

Der Wendepunkt erfolgte durch die Kosovo-Krise, denn die Vereinten Nationen übernahmen auch nach dieser Krise die Durchführung einiger komplexer Missionen. Einen neuen Typus von Friedensmissionen konnte man durch die Übergangsverwaltungen im Kosovo durch die UNMIK und in Ost-Timor durch die UNTAET ausmachen. Dabei waren die Peacekeeping Missionen für ihren Einsatz mit einem robusten militärischen Mandat ausgestattet, welches die Abschreckung von vermeintlichen Friedensstörern und den Aufbau einer neuen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gewährleisten sollte. Teilweise geschah die Ausübung dieser umfassenden Kompetenzen durch die UNO selbst, teilweise wurde sie dabei durch andere Organisationen, wie die NATO oder die OSZE unterstützt. So wirkten beim Konsolidierungs- und Aufbauprozess im Kosovo auch die OSZE und die Europäische Union mit. In Ost-Timor hingegen, lag die gesamte Operationsführung in den Händen der Vereinten Nationen. Die Kombination von Peacekeeping und Peacebuilding, mit Befugnissen, die sich bis zur Übernahme von zivilen Verwaltungsfunktionen ausdehnen, prägt die vierte Generation des Peacekeepings. Ihr Hauptmerkmal ist jedoch, dass jede Mission individuell gestaltet und zusammengesetzt

⁸⁶ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 131 und Gareis 2002.

⁸⁷ Vgl. Gareis 2002.

wird und es kein einheitliches Muster für den Zuschnitt der Friedensmissionen mehr gibt.⁸⁸ Dies beinhaltet allerdings nicht nur die Übernahme politischer und administrativer Verantwortung, sondern auch die interimistische Übernahme der Regierungsgewalt. Aus diesem Grund werden diese „exekutiven“ Mandate durch den Sicherheitsrat nur bei Vorliegen von zwei Voraussetzungen erteilt: die betreffenden Einsatzgebiete müssen relativ klein sein und in für Groß- und Mittelmächte strategisch wichtigen Regionen liegen. Ist dies, wie im Kongo oder in Liberia, aber auch in Afghanistan, nicht der Fall, genehmigt der Sicherheitsrat kein exekutives Mandat, selbst wenn dies aufgrund des Ausmaßes des Staatsversagens geboten sein sollte.⁸⁹

Der Brahimi Bericht⁹⁰ war ein weiterer Wendepunkt, der die Vision des UN-Peacekeepings erneuerte und weitgehende Reformen einleitete, welche das Peacekeeping Instrument schneller, fähiger und effektiver gestalten sollten. Im Jahr 2000, als der Brahimi Bericht veröffentlicht wurde, befanden sich gerade einmal 20.000 Peacekeeper im Feld, während 2009 zum Zeitpunkt von New Horizon⁹¹ bereits fünfmal so viele Peacekeeper im Einsatz waren.⁹² Sowohl der Brahimi-Bericht, als auch New Horizon forderten eine Stärkung der Einheit und des Zusammenhalts aller Akteure bei der Leitung, Planung und dem Management der UN Peacekeeping Missionen. Zudem verlangten die beiden Berichte die Förderung der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens in das Peacekeeping Instrument durch Umsetzung der Aufgaben, für welche die Mission geschaffen wurde und die Schaffung der notwendigen Kapazitäten und Ressourcen.⁹³

Im Jahr 2010 ist das Ausmaß der Missionen hinsichtlich ihrer Aufgaben größer denn je. Die heutigen Peacekeeping Operationen vollziehen eine weite Bandbreite an multidimensionalen Tätigkeiten, wie die Unterstützung des Friedensprozesses, den Aufbau von nachhaltigen Verwaltungsinstitutionen, die Reform des Sicherheitssektors, die Schaffung von Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Bekämpfung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Förderung von nationalen Wahlen und den Schutz von UN-MitarbeiterInnen. In der Folgezeit eines Konflikts werden die Peacekeeper immer mehr zu Peacebuildern.⁹⁴

⁸⁸ Vgl. Gareis 2002 und Gareis/Varwick 2006, 120, 131.

⁸⁹ Vgl. Kühne 2005, 28.

⁹⁰ UN-Bericht A/55/305 – S/2000/809 vom 21. August 2000. Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen unter dem Vorsitz des ehemaligen algerischen Außenministers Lakhdar Brahimi. der Vereinten Nationen

⁹¹ „A New Partnership Agenda – Charting a New Horizon for UN Peacekeeping“ ein „Non-Paper“ des DPKO und des DFS vom Juli 2009; im Literaturverzeichnis als UN-Bericht kategorisiert.

⁹² Vgl. UN-Bericht New Horizon vom Juli 2009, 3f.

⁹³ Vgl. *ibid.*, 7.

⁹⁴ Vgl. UN-Bericht United Nations Peace Operations – Year in Review 2010, 3.

Auch hinsichtlich der Menschenrechtskomponenten in den Peacekeeping Missionen kann eine stetige Entwicklung hinsichtlich der wachsenden Größe und Stärke der Mandate beobachtet werden. So gab es beispielsweise in der Mission der dritten Generation im Balkan noch keine Menschenrechtssektion. Weder während des Konfliktes, noch in den Jahren nach dem Konflikt. Mitte der 1990er erhielt auch das OHCHR kaum noch Unterstützung durch das DPKO zur Wahrnehmung seiner menschenrechtlichen Beobachtungsaktivitäten. Allerdings enthielten einige Peacekeeping Missionen, wie die ONUSA in El Salvador bereits in den frühen 1990ern Menschenrechtssektionen. Doch im Zuge der vierten Peacekeeping Generation vollzog sich ein großer Wandel betreffend der Einrichtung von Menschenrechtskomponenten in den Missionen. In heutigen Friedensmissionen sind nunmehr durchwegs Menschenrechtssektionen integriert. Die Vereinten Nationen erkannten, dass menschenrechtliche Themen eine häufige Konfliktursache darstellten und die Einbindung der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen im Peacebuildingprozess unerlässlich ist.⁹⁵

Im Juni 2011 waren in 14 Peacekeeping Mission auf vier Kontinenten mehr als 120.000 Uniformierte und Zivilbedienstete tätig. In sieben der Peacekeeping Missionen, darunter auch jene in der Demokratischen Republik Kongo, liegt die Hauptaufgabe im Schutz der Zivilbevölkerung. In Liberia bereitete die Mission unter anderem die Planung mit der Regierung hinsichtlich einer späteren Übergabe der Sicherheitsaufgaben der Mission an nationale Institutionen vor. Die Ausarbeitung einer Strategie für die Frühphase der Friedenskonsolidierung stellt eine Richtlinie für die Priorisierung und Abfolge der von den Peacekeeping Missionen wahrgenommenen Aufgaben dar, und wurde im Zuge der jüngsten Reformen der Friedenssicherung vorangetrieben. Ebenso wurden umfassende Anstrengungen zur Entwicklung von Mindeststandards für die Einsatzfähigkeit der Truppen, die Stärkung des Ressourcenprozesses sowie die Förderung der Ausbildung von Peacekeeping Personal unternommen.⁹⁶

⁹⁵ Vgl. Interview vom 12. Februar 2010.

⁹⁶ Vgl. UN-Bericht A/66/1 vom 26. Juli 2011, Z. 37ff und Z. 43.

3 DIE MENSCHENRECHTSSEKTIONEN DER PEACEKEEPING MISSIONEN

In diesem Kapitel werde ich auf die Strukturen und die Arbeit der Menschenrechtssektionen selbst eingehen. Da die Einrichtung eines Menschenrechtsmandates in der Hand des Sicherheitsrates liegt, werde ich eingangs die Arbeit des Sicherheitsrates zu Menschenrechten erläutern. Danach gehe ich auf das wichtigste Menschenrechtsorgan in der UNO ein: das Hochkommissariat für Menschenrechte. Dieses leitet gemeinsam mit dem DPKO und dem DPA die Menschenrechtssektionen. Daher beschreibe ich anschließend kurz die Zusammenarbeit dieser drei UN-Organen. Anhand dieser Grundlagen können dann die konkreten Menschenrechtssektionen der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo und der UNMIL in Liberia analysiert werden. Die Untersuchung beinhaltet die jeweilige Ländersituation, die Menschenrechtslage, das Mandat und anschließend die Arbeit der Sektionen sowie deren Herausforderungen und Resultate.

Die Aufgabe der Menschenrechtssektionen ist es, für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in dem Land, in dem sie stationiert sind, zu sorgen. Ihre Tätigkeiten sind weitreichend und umfassend, denn sie sollen auf lange Sicht gesehen die nationalstaatlichen Institutionen befähigen, selbst für die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte zu sorgen, sowie Menschenrechtsverletzungen wahrzunehmen, gegen diese vorzugehen und sie zu verfolgen. Um dies zu ermöglichen, ist es ebenfalls Aufgabe der Menschenrechtskomponenten, ein Bewusstsein für Menschenrechte in der Bevölkerung und in der Regierung bzw. den nationalstaatlichen Behörden und Ämtern zu schaffen. Die Menschenrechtssektionen unterstützen zudem auch die Bevölkerung selbst, indem sie sie motiviert, Menschenrechtsverletzungen anzuzeigen und rechtliche Schritte gegen die Täter einzuleiten. Ebenso ist der Schutz von Opfer und ZeugInnen ein Anliegen der Sektionen. Eines der wichtigsten Instrumente der Menschenrechtssektionen zum Schutz der Menschenrechte, ist die Überwachung und Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen. Darüber hinaus lobbyieren die Sektionen bei den staatlichen Institutionen für die Aufnahme der Menschenrechte in die Gesetze und die Politik und bieten den Justizbehörden logistische, technische und finanzielle Unterstützung an. Überdies werden die Menschenrechtskomponenten in Einzelfällen durch Nachvollziehung der Fälle, die rechtlich verfolgt werden, sowie die Dokumentation von Verfahren tätig. Nationale Programme, insbesondere für Opferschutz und Rechtszugang und die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren und NGOs zählen

ebenfalls zu den Tätigkeitsfeldern der Menschenrechtssektionen. Und schließlich müssen die Sektionen auch die Voraussetzung für ihre Arbeit schaffen: ein demokratisches und politisches Umfeld, in dem die Wahrung der Menschenrechte möglich ist.

3.1 Der Sicherheitsrat und seine Arbeit mit Menschenrechten⁹⁷

Der Sicherheitsrat ist nach Art. 24 UN-Charta primär für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit verantwortlich. Die Menschenrechte werden in seinem Mandat zwar nicht ausdrücklich genannt, doch trotzdem verurteilt der Sicherheitsrat Menschenrechtsverletzungen immer wieder. Nach einem langen Prozess von über einem halben Jahrhundert, in dem der Sicherheitsrat den Menschenrechten keine Beachtung schenkte, begann er den Friedensprozess und die internationale Sicherheit immer mehr mit der Einhaltung der Menschenrechte in Verbindung zu bringen. Heutzutage handelt der Sicherheitsrat im Auftrag der Menschenrechte in 5 wichtigen Bereichen:

1. Menschenrechtsverletzungen, die den Frieden und die internationale Sicherheit gefährden,
2. Integrierung von Menschenrechtskomponenten in Friedensmissionen,
3. Sprachliche Formulierung der Menschenrechte zur Unterstützung von Demokratisierung,
4. Verurteilung von Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht und der Schutz von zivilen Opfern in bewaffneten Konflikten,
5. Verantwortlichkeit von Straftätern, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor dem Internationalen Strafgerichtshof.

In einigen Fällen hat der Sicherheitsrat es jedoch verabsäumt, rechtzeitig zum Schutz der Menschenrechte einzugreifen und präventive Maßnahmen zu beschließen, um massive Menschenrechtsverletzungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Genozid zu verhindern. Auch wenn der Sicherheitsrat Menschenrechte als Garant für den Frieden und die internationale Sicherheit ansieht und deren Bedeutung hinsichtlich der Beilegung von Konflikten und in Postkonfliktsituationen anerkennt, so ist sein menschenrechtliches Engagement und die Möglichkeiten eines menschenrechtlichen Mandates doch begrenzt. Politische Abwägungen, eine schwierige Konsensfindung innerhalb des Gremiums und das Veto-Recht der ständigen Mitglieder lähmen seine Entscheidungsfindung in

⁹⁷ Soweit nicht anders angegeben, basiert dieses Kapitel auf folgender Quelle: Oberleitner 2007, 141-151.

menschenrechtlich bedeutenden Konflikten immer wieder und hindern ihn an einer klaren Sprache und einem starken Mandat. Trotzdem hat der Sicherheitsrat in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Türen geöffnet und regelmäßig schwere Menschenrechtsverletzungen verurteilt und als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eingestuft. Zudem kann aus der mittlerweile durchgehenden Feldpräsenz der Menschenrechtssektionen weiterhin auf die Einsetzung von Friedensmissionen mit menschenrechtlichen Mandat durch den Sicherheitsrat ausgegangen werden.

3.2 Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte

Das Amt des Hohen Kommissars bzw. der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR) und das ihm/ihr zugeordnete Büro sind ein institutioneller Bestandteil des Sekretariats der Vereinten Nationen. Der/Die HochkommissarIn wird vom UN-Generalsekretär nominiert und von der UN-Generalversammlung bestätigt. Er/Sie ist eine Amtsperson im Rang eines/einer Unter-GeneralsekretärIn der UNO und wird durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren mit der Möglichkeit zur Verlängerung berufen.⁹⁸

Der/Die Hohe KommissarIn untersteht dem UN-Generalsekretär und dessen Weisungen. Trotz der engen Zusammenarbeit mit der früheren UN-Menschenrechtskommission und dem jetzigen UN-Menschenrechtsrat ist das OHCHR von dieser Einrichtung formal unabhängig und allein dem UN-Generalsekretär verantwortlich. Das Hochkommissariat ist vorrangig für Menschenrechtsangelegenheiten zuständig und trägt die Hauptverantwortung für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte.⁹⁹

Die amtierende Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte ist seit 2008 Navanethem (Navi) Pillay aus Südafrika. Sie folgte der ehemaligen Chefanklägerin der Internationalen Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda Louise Arbour aus Kanada, welche das Amt von 2004 bis 2008 innehatte. Der erste Hochkommissar für Menschenrechte war José Ayala-Lasso aus Ecuador (1994-1997). Lasso war der Vorsitzende jener Arbeitsgruppe, welche das Mandat des Hochkommissars verhandelt und ausgearbeitet hatte. Ihm folgte von 1997 bis 2002

⁹⁸ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 203; vgl. Rathgeber 2010, 165.

⁹⁹ Vgl. Rathgeber 2010, 165; vgl. Vereinte Nationen 2006, 272f.

Mary Robinson, ehemalige Präsidentin von Irland und engagierte Bürgerrechtsanwältin. Robinsons Nachfolger Sérgio Vieira de Mello (Brasilien, 2002-2003) kam am 19. August 2003 als Leiter der UN-Mission im Irak bei einem Terroranschlag auf das Büro der Vereinten Nationen in Bagdad ums Leben. Seine Amtsgeschäfte wurden daraufhin von seinem Stellvertreter Bertrand Ramcharan (Guyana) übernommen.¹⁰⁰

Das Hochkommissariat für Menschenrechte wurde durch die Resolution 48/141 der UN-Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 geschaffen. Zwar wurde durch das Sekretariat der Vereinten Nationen bereits kurz nach der Gründung der UNO eine eigene Menschenrechtsabteilung ins Leben gerufen, jedoch fehlte dieser Abteilung ein Mandat, durch das sie sich zu einem operativen Organ mit eigenen Handlungskompetenzen hätte entwickeln können. Während der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 bekräftigten die UN-Mitgliedstaaten die Universalität und die zentrale Rolle der Menschenrechte und schufen das neue Amt eines UN-Hochkommissars/einer UN-Hochkommissarin für Menschenrechte.¹⁰¹ Das Mandat des Hohen Kommissars/der Hohen Kommissarin beruft sich auf die UN-Charta, die *International Bill of Human Rights*¹⁰² sowie die Erklärung zum Recht auf Entwicklung.¹⁰³

Für folgende Aufgaben ist die Hohe Kommissarin für Menschenrechte verantwortlich.¹⁰⁴

- Die **Förderung** und den **Schutz** aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung
- Internationale **Kooperation** zwischen Regierungen, nationalen und internationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie NGOs im Bereich der verstärkten Zusammenarbeit um den Menschenrechtsschutz zu intensivieren und die weltweite Menschenrechtssituation zu verbessern; Erziehungs- und Aufklärungsprogramme zu koordinieren und **Unterstützung**, durch beratende, technische sowie finanzielle Hilfe für Projekte, die die Menschenrechte fördern bereitzustellen
- **Koordination, Rationalisierung, Management** und **Beratung** der gesamten Menschenrechtsbemühungen der Vereinten Nationen und aller mit Menschenrechtsfragen befassten UN-Organe

¹⁰⁰ Vgl. Rathgeber 2010, 165; vgl. Vereinte Nationen 2006, 272f und vgl. auch Rupprecht 2003, 37.

¹⁰¹ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 202f; vgl. Vereinte Nationen 2006, 273.

¹⁰² Die Verträge, die UN-Charta sowie andere Völkerrechtsakte zu Menschenrechten im Rahmen der UN können auf den Seiten des OHCHR unter <http://www2.ohchr.org/english/law/index.htm> in englischer Fassung eingesehen werden. Der aktuelle Ratifikationsstand der Verträge ist auf den Seiten der United Nations Treaty Collection unter <http://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en> abrufbar.

¹⁰³ Vgl. Rupprecht 2003, 36.

¹⁰⁴ Vgl. Rupprecht 2003, 36; vgl. Gareis/Varwick 2006, 203 und vgl. Vereinte Nationen 2006, 272.

- **Krisenmanagement und Prävention**, indem der OHCHR mit allen Regierungen in einen Menschenrechtsdialog tritt, Übergriffe versucht zu verhindern und Hindernisse, die der Verwirklichung der Menschenrechte im Wege stehen, zu beseitigen. Dies geschieht insbesondere durch die Einrichtung von Feldmissionen und Menschenrechtsbüros in Ländern mit prekärer Menschenrechtssituation sowie durch Unterstützung von Staaten in Transformationsprozessen. In diesen Aufgabenbereich fällt somit auch die Arbeit in den Menschenrechtssektionen der UN-Peacekeeping Missionen.

Das Hochkommissariat hilft außerdem bei der Ausarbeitung neuer Menschenrechtsnormen und setzt sich für die Ratifikation von Menschenrechtsübereinkommen ein. Es ist die zentrale Anlaufstelle für Menschenrechtsarbeit im Rahmen der UNO und dient als Sekretariat der anderen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen. Das OHCHR verfügt neben seinem ordentlichen Haushalt über freiwillige Beiträge und Treuhandfonds zur Finanzierung seiner Aktivitäten.¹⁰⁵

Die Hochkommissarin verfügt trotz ihrer Unterstellung der Autorität des UN-Generalsekretärs und der UN-Generalversammlung über ein hohes Maß an Autonomie. So hat sie ein weitreichendes Initiativrecht und kann eigenverantwortlich in einen Dialog mit Regierungen treten, diesen Unterstützung in Menschenrechtsangelegenheiten anbieten, Empfehlungen an UN-Organe richten und auf bestehende Probleme und Defizite aufmerksam machen.¹⁰⁶

3.2.1 Die Feldmissionen¹⁰⁷ des OHCHR¹⁰⁸

Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte hat neben seinen anderen Tätigkeitsbereichen (s.o.) Menschenrechtsfeldmissionen eingerichtet, welche das Ziel

¹⁰⁵ Vgl. Vereinte Nationen 2006, 273.

¹⁰⁶ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 203.

¹⁰⁷ Gemeint mit „Feldmissionen“ sind hier jegliche Feldaktivitäten des OHCHR und nicht die Menschenrechtssektionen selbst. Die Menschenrechtssektionen in den Friedensmissionen sind nur ein Teil dieser Aktivitäten. Es wird in dieser Arbeit eine andere Begrifflichkeit verwendet, als bei Schäfer und Opitz, die den Begriff „Menschenrechtsfeldmissionen“ verwenden (siehe oben FN 15). Damit soll eine Verwechslung dieser Begriffe vermieden werden und eine Übereinstimmung mit dem Begriffssystem des OHCHR und Gareis/Varwick getroffen werden.

¹⁰⁸ Die Daten und Hintergründe zu den Feldmissionen sind auf der Internetseite des OHCHR einsehbar unter <http://www.ohchr.org/EN/Countries/Pages/WorkInField.aspx>; soweit nicht andere Quellen angegeben sind, bezieht sich dieses Kapitel auf Informationen des OHCHR.

verfolgen, Staaten durch eine längerfristige Präsenz vor Ort bei ihren Menschenrechtsbemühungen zu unterstützen.¹⁰⁹

Die Feldaktivitäten des OHCHR bestehen aus:¹¹⁰

- Menschenrechtsbüros, welche auf Grundlage von Übereinkommen mit den betroffenen Staaten oder als Folge von Beschlüssen der UN-Menschenrechtskommission bzw. des UN-Menschenrechtsrates eingerichtet wurden/werden
- Projekten technischer Zusammenarbeit mit dem betroffenen Land bzw. auf Anforderung durch den betroffenen Staat, üblicherweise in UN Country Teams
- MenschenrechtsberaterInnen in UN Country Teams
- Regionalbüros des OHCHR, welche zumeist bei den UN-Wirtschafts- und Sozialkommissionen¹¹¹ angesiedelt sind
- Menschenrechtskomponenten bzw. **Menschenrechtssektionen in multidimensionalen UN-Friedensmissionen**

Diese Feldaktivitäten des OHCHR haben sich im Laufe der Jahre sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht verändert. So gab es Anfang der 1990er Jahre sieben Feldbüros, die sich bis Ende 2005 mit 42 Feldmissionen versechsfacht haben. Zu Beginn ihres Einsatzes waren die Feldmissionen zumeist noch reaktive Maßnahmen in Katastrophensituationen, wie beispielsweise in Ruanda 1994. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt nunmehr vor allem auf der Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Ein weiterer wichtiger Schritt war außerdem, in Kooperation mit wichtigen Hauptabteilungen des UN-Sekretariats wie dem Department of Peacekeeping Operations und dem

¹⁰⁹ Vgl. Rupprecht 2003, 38.

¹¹⁰ Vgl. Gareis/Varwick 2006, 203.

¹¹¹ Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) umfasst 54 Mitglieder, die von der Generalversammlung gewählt werden (Art 61 UN-Charta). Er setzt Kommissionen für wirtschaftliche und soziale Fragen und für die Förderung der Menschenrechte sowie alle sonstigen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommissionen ein (Art 68 UN-Charta). Die Wirtschafts- und Sozialkommissionen sind ein Nebenorgan des ECOSOC. Der ECOSOC hat neun funktionale Kommissionen, die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, für nachhaltige Entwicklung, soziale Entwicklung, Bevölkerung und Entwicklung, für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, die Suchtstoffkommission, die statistische Kommission und das Waldforum der Vereinten Nationen sowie fünf regionale Wirtschaftskommissionen eingesetzt (siehe im Anhang 7.3.1. Organigramm der UNO). Die fünf regionalen Wirtschaftskommissionen sind: ECE (Economic Commission for Europe), ESCAP (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific), ECLAC (Economic Commission for Latin America and the Caribbean), ECA (Economic Commission for Africa), ESCWA (Economic and Social Commission for Western Asia) (vgl. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V 1994, 1).

Department of Political Affairs, Menschenrechtskomponenten in die seit den 1990er Jahren immer komplexer werdenden Friedensmissionen zu integrieren.¹¹²

Die Feldpräsenz von OHCHR ermöglicht es die Menschenrechte auf lokaler Ebene zu integrieren und zu schützen und somit der lokalen Bevölkerung eine Stimme zu geben. Ebenso sollen die UN Country Teams durch eine menschenrechtliche Perspektive bei ihrer Arbeit die nationalen Institutionen und die Zivilgesellschaft stärken. Die Aufgaben der OHCHR Feldmissionen sind vielfältig und bestehen insbesondere in der Beobachtung der Menschenrechtslage in den betroffenen Staaten und in der Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten der Mitgliedstaaten und anderen Pflichtenträgern um Menschenrechtsangelegenheiten behandeln zu können.

Die Feldaktivitäten von OHCHR bestanden Ende 2010 aus 12 Länderbüros, 14 Menschenrechtssektionen in UN-Peacekeeping Missionen, 12 Regionalbüros bzw. Regionalzentren und 16 MenschenrechtsberaterInnen.

Die Länderbüros bzw. Menschenrechtsbüros werden in Übereinstimmung mit den Regierungen der betroffenen Staaten mit einem Mandat zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet. Im Jahr 2010 hatte das OHCHR Länderbüros in Bolivien, Kambodscha, Kolumbien, Guatemala, Guinea, Mauretanien, Mexiko, Nepal, Kosovo, Togo und Uganda sowie ein eigenständiges, autonomes Büro in den besetzten Palästinensischen Gebieten. Die Arbeit der Länderbüros beinhaltet folgende Aufgaben: Monitoring¹¹³, öffentliche Berichterstattung, die Bereitstellung von technischer Hilfe und die Überwachung und Entwicklung von langfristigen nationalen Kapazitäten zur Behandlung von Menschenrechtsfragen.

Zwar ist das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte das führende und primäre Organ in Menschenrechtsangelegenheiten, doch spielen alle UN-Einheiten im Zuge ihrer Feldaktivitäten eine Rolle bei der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten. In diesem Zusammenhang versucht das OHCHR die Menschenrechte in alle Komponenten der UN-Peacekeeping Missionen zu integrieren und setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- Sicherstellung von Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit im Friedensprozess
- Vorbeugung und Entschädigung von Menschenrechtsverletzungen

¹¹² Vgl. Gareis/Varwick 2006, 204.

¹¹³ „Monitoring“ meint hier die Überwachung bzw. Beobachtung der Menschenrechtslage.

- Aufbau von Kapazitäten und Stärkung der nationalen Institutionen
- Durchgängige Etablierung der Menschenrechte in allen UN-Programmen

Ende 2010 unterstützte das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte mit fast 635 internationalen Menschenrechtsbeauftragten und nationalen Bediensteten 14 Menschenrechtskomponenten in UN-Friedensmissionen in Afghanistan, Burundi, der Zentralafrikanischen Republik, Côte d'Ivoire, Darfur (Sudan), der Demokratischen Republik Kongo, Guinea Bissau, Haiti, Irak, Liberia, Sierra Leone, Somalia, Sudan und Timor-Leste.

Die Regionalbüros spielen eine wesentliche Rolle in der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Ländern der Region und arbeiten dabei mit regionalen Akteuren, wie beispielsweise der Afrikanischen Union (AU), zusammen. Im Jahr 2010 hatte das OHCHR 10 Regionalbüros in den Regionen Ostafrika (Addis Abeba), Südafrika (Pretoria), Westafrika (Dakar), Zentralamerika (Panama), Südamerika (Santiago de Chile), Europa (Brüssel), Zentralasien (Bischkek), Süd-Ost-Asien (Bangkok), Pazifik (Suva) und dem Mittleren Osten (Beirut). In Yaoundé (Kamerun) befindet sich außerdem das Regionalzentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika und in Katar das Trainings- und Dokumentationszentrum für Süd-West-Asien und die Arabische Region.

Die vom OHCHR in den Feldmissionen eingesetzten MenschenrechtsberaterInnen unterstützen die UN Country Teams auf Anfrage des UN Resident Coordinators¹¹⁴. Sie gehen der aktuellen Menschenrechtssituation im jeweiligen Land nach und analysieren diese. Außerdem beraten die MenschenrechtsberaterInnen den UN-Koordinator und die UN Country Teams bei der Entwicklung von Strategien zur Stärkung der menschenrechtlichen Kapazitäten und Institutionen des jeweiligen Nationalstaates und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Sie binden auch nationale Akteure, wie die Regierung und die Zivilgesellschaft, in Gespräche über die bestmögliche Promotion und Implementierung von Menschenrechtsstandards ein. 2010 setzte das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 16 MenschenrechtsberaterInnen in Ecuador, den Great Lakes (Bujumbura), Honduras, Kenia, Mazedonien, Moldawien, Niger, Papua-Neuginea, Paraguay, der Russischen Föderation, Ruanda, Serbien, dem Südkaukasus (Tbilisi), Sri Lanka, Tadschikistan/Ukraine und Tschad ein.

¹¹⁴ Der UN Resident Coordinator wird vom United Nations Development Programme (UNDP) eingesetzt, entlohnt und gemanagt. Er hat die Aufgabe alle Organisationen des UN-Systems, die mit operativen Entwicklungstätigkeiten im Feld zu tun haben, zu koordinieren und versucht die verschiedenen UN-Abteilungen zusammenzubringen, um die Effektivität und Effizienz der UN-Aktivitäten im Land zu optimieren. Der Resident Coordinator ist außerdem der ernannte Repräsentant des Generalsekretärs für die Entwicklungsoperationen und vertritt damit das gesamte UN-System, einschließlich des Sekretariats und der Spezialabteilungen (vgl. Darrow/Arbour 2009, 447 FN 3).

Zusätzlich zur Unterstützung der Staaten durch Feldmissionen hat das OHCHR eine Rapid Response Unit zur raschen Feld-Entsendung von Personal eingerichtet. Angesichts der sich verschlechternden Menschenrechtssituation quer über den Globus, wird vom OHCHR häufig die Unterstützung oder Leitung von Erkundungsmissionen (Fact-Finding Missions) oder Untersuchungskommissionen zur Untersuchung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verlangt. Seit seiner Gründung im Jahr 2006 hat die Rapid Response Unit die Einrichtung von Erkundungsmissionen oder Untersuchungskommissionen in folgenden Ländern geleitet oder koordiniert: Timor-Leste, Westsahara, Sudan, Liberia, Libanon, Beit-Hanoun, die besetzten Palästinensischen Gebiete¹¹⁵, Kenia, Togo und Guinea. Weiters leitete die Rapid Response Unit Menschenrechts-Assessment Missionen in Togo, Sierra Leone, Bolivien, Somalia und Madagaskar.

3.3 Die Zusammenarbeit von OHCHR und DPKO/DPA

Die Menschenrechtssektionen werden in Kooperation des OHCHR mit den beiden Hauptabteilungen politische Angelegenheiten (DPA) und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) in die Friedensmissionen der UNO integriert.

Bei allen politischen Fragen, die sich bei der Erfüllung der in der UN-Charta festgelegten Aufgaben hinsichtlich Wahrung und Wiederherstellung von Frieden für den UN-Generalsekretär ergeben, ist das DPA für die Beratung und Unterstützung des Generalsekretärs zuständig.¹¹⁶ Das DPA nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung, Analyse und Bewertung der politischen Entwicklungen auf der ganzen Welt,
- Wahrnehmung und Anzeige von potentiellen oder aktuellen Konflikten, zu deren Entschärfung und Lösung die Vereinten Nationen beitragen könnten,
- Unterstützung des Generalsekretärs bei der Durchführung von politischen Aktivitäten, welche von ihm, der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat im Bereich der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung beschlossen wurden – zu

¹¹⁵ In den besetzten Palästinensischen Gebieten wurden 3 Untersuchungskommissionen eingesetzt: Goldstone, das Hohe ExpertInnenkomitee nach Goldstone und aufgrund des israelischen Angriffs auf eine humanitäre Flotte.

¹¹⁶ Vgl. Vereinte Nationen 2006, 28f.

diesen Tätigkeiten zählt auch die Wahrnehmung der Verantwortung über die Menschenrechtssektionen gemeinsam mit dem OHCHR,

- Beratung des Generalsekretärs hinsichtlich Wahlhilfeersuchen von Mitgliedsstaaten und Koordination von diesbezüglich erstellten Programmen,
- Beratung und Unterstützung des Generalsekretärs zu den politischen Aspekten im Rahmen seiner Beziehungen zu den Mitgliedsstaaten,
- Betreuung des Sicherheitsrates und seiner Nebenorgane sowie des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und des Entkolonialisierungsausschusses.¹¹⁷

Die Leitung des DPA hat der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten inne. Seit 1. März 2007 wird das Amt von B. Lynn Pascoe belegt. Er führt unter anderem Verhandlungen und Konsultationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und hochrangige diplomatische Missionen, berät den Generalsekretär zu Angelegenheiten, welche den Weltfrieden und die internationale Sicherheit berühren bzw. beeinträchtigen könnten und ist außerdem zentrale Anlaufstelle für sämtliche Aktivitäten der UNO in den Bereichen Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung und Wahlhilfe. Weiters betreut der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten Friedensgesandte und politische Feldmissionen.¹¹⁸

Das DPKO unterstützt die Mitgliedsstaaten und den Generalsekretär bei ihren Bemühungen zur Wahrung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Dazu übernimmt es die Planung, Vorbereitung und Ausführung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.¹¹⁹ Die Tätigkeiten des DPKO richten sich nach folgenden Aufgaben:

- Erstellung der Einsatzpläne für etwaige neue Peacekeeping Missionen,
- Festlegung der Einsatzmethoden für Peacekeeping Einsätze, Erstellung von Haushaltsentwürfen nach einem entsprechenden Mandat,
- Durchführung von Verhandlungen mit den UN-Mitgliedsstaaten, um für die Bereitstellung der notwendigen Einsatztruppen durch ziviles, militärisches und polizeiliches Personal sowie der militärischen Einheiten, Ausrüstung und Dienste, zu sorgen,

¹¹⁷ Vgl. *ibid.*

¹¹⁸ Vgl. Vereinte Nationen 2006, 28f und zu den Aufgaben bzw. Untergeneralsekretär und hohe Beamte des DPA, vgl. <http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/main/about/overview> und http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/main/about/senior_officials.

¹¹⁹ Vgl. Vereinte Nationen 2006, 30.

- logistische und verwaltungstechnische Unterstützung für eingerichtete Peacekeeping Missionen sowie politische und humanitäre Missionen,
- Gewährleistung der politischen Führung und Unterstützung der Friedensmissionen,
- Kontaktaufnahme und Austausch mit den Konfliktparteien und den Mitgliedern des Sicherheitsrates hinsichtlich der Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates,
- Analyse von politischen Grundsatzfragen und von bewährten Methoden sowie Formulierung von politischen Richtlinien und Verfahren,
- Koordination und Unterstützung von Minenräumungsprogrammen in Friedenssicherungseinsätzen und Notsituationen sowie sämtlicher Tätigkeiten der UNO bezüglich Landminen.¹²⁰

Das DPKO steht unter der Leitung des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze. Seit 3. Oktober 2011 führt Hervé Ladsous die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze.¹²¹ Ihm obliegt die Leitung der Peacekeeping Einsätze im Namen des Generalsekretärs, die Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien für die Missionen und die Beratung des Generalsekretärs hinsichtlich Friedenssicherung und Minenräumung.¹²²

Die in den Menschenrechtssektionen der Friedensmissionen stationierten Human Rights Officers sind sowohl gegenüber dem Hochkommissariat für Menschenrechte in Genf, als auch gegenüber der zuständigen Hauptabteilungen im Sekretariat am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York, verantwortlich. Das DPKO und das OHCHR haben diesbezüglich im November 2002 ein Memorandum of understanding abgeschlossen, welches die Funktionen der Menschenrechtskomponenten in den Peacekeeping Missionen und die doppelte Berichterstattung sowie die gemeinsame Verantwortung hinsichtlich der Rekrutierung von Personal, festlegt.¹²³ Je nachdem, ob es sich um eine Peacekeeping Mission im Bereich der Friedenssicherung oder um eine politische Mission im Bereich der Friedenskonsolidierung, Wahlhilfe oder Konfliktverhütung handelt, übernimmt entweder das DPKO oder das DPA die Verantwortung für die Leitung und Betreuung des Einsatzes. Für inhaltliche, menschenrechtliche Belange, sind die Menschenrechtssektionen an die Hochkommissarin für Menschenrechte gekoppelt und müssen an diese Rechenschaft ablegen und auch Instruktionen empfangen. Demnach haben die MitarbeiterInnen der Menschenrechtssektion eine „Dual reporting line“ an beide

¹²⁰ Vgl. *ibid.*

¹²¹ Vgl. DPKO, Informationen über den Untergeneralsekretär/Leiter des DPKO, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/about/dpko/chief.shtml>.

¹²² Vgl. Vereinte Nationen 2006, 30.

¹²³ Vgl. United Nations 2003, 102.

UN-Organe. Viele alltägliche Angelegenheiten kann das Personal auch gleich mit dem Missionschef, zumeist der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, abklären, diesem berichten und seine Anweisungen einholen.¹²⁴ Der Missionschef leitet und koordiniert die Friedensmission vor Ort und berichtet dem Untergeneralsekretär am Hauptsitz.¹²⁵ Auch die Abdeckung und Zurverfügungstellung der Finanzen wird sowohl vom OHCHR, als auch vom DPKO übernommen. Die finanzielle Ausgestaltung einer Mission hängt dabei von politischen Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen und von der Formulierung des Mandates ab.¹²⁶

3.4 Human Rights Based Approach

“We resolve to integrate the promotion and protection of human rights into national policies and to support the further mainstreaming of human rights throughout the United Nations system, as well as closer cooperation between the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights and all relevant United Nations bodies.”¹²⁷

Das Instrument des Human Rights Based Approach wurde durch den UN-Generalsekretär in seinem UN Reformprogramm von 1997¹²⁸ initiiert, indem er alle Einheiten des UN-Systems dazu aufrief, die Menschenrechte in jeglichen Aktivitäten und Programmen im Rahmen des jeweiligen Mandates zu berücksichtigen. Jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin einer Peacekeeping Mission sollte sich des menschenrechtlichen Einflusses in seiner Arbeit und seinen Zielen bewusst sein und menschenrechtliche Werte gegenüber den nationalstaatlichen Akteuren im Missionsland fördern.¹²⁹ Zahlreiche UN-Organe haben daraufhin den Human Rights Based Approach angewendet, jedoch zum Teil unterschiedlich interpretiert. In der Stellungnahme der United Nations Development Group (UNDG) von 2003 wird eine gemeinsame Auslegung – „The Common Understanding“ - des menschenrechtlichen Ansatzes festgelegt. Alle Programme der Entwicklungszusammenarbeit, Policies und technischen Unterstützung ist aufgrund dieses gemeinsamen Verständnisses dazu angehalten, die Realisierung der Menschenrechte, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, zu fördern. Menschenrechtliche Standards, welche in der

¹²⁴ Vgl. Interview vom 7. November 2011.

¹²⁵ Vgl. DPKO, Informationen zur Einrichtung neuer Missionen, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/operations/newoperation.shtml>.

¹²⁶ Vgl. Interview vom 7. November 2011.

¹²⁷ UN-Dokument A/RES/60/1 vom 24. Oktober 2005, World Summit Outcome Document, Z. 126.

¹²⁸ UN-Bericht A/51/950 vom 14. Juli 1997, 'Renewing the United Nations: A Programme for Reform'.

¹²⁹ Vgl. United Nations 2003, 102.

AEMR enthalten sind und Prinzipien, welche aus der AEMR sowie anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten abgeleitet werden, sollen die Entwicklungszusammenarbeit und sämtliche Entwicklungsprogramme in allen Sektoren und in allen Phasen des Prozesses leiten. Die Entwicklungszusammenarbeit trägt dazu bei, die Kapazitäten von „duty bearers“ ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, zu entwickeln und von „rights-holders“ ihre Rechte einzufordern.¹³⁰

Der Human Rights Based Approach ist demnach ein Ansatz, welcher prinzipiell jedes Entwicklungsprojekt durch eine „menschenrechtliche Brille“ betrachtet, um zu gewährleisten, dass dieses Entwicklungsprojekt mit den Menschenrechten vereinbar ist. Man spricht daher auch vom „Human Rights Mainstreaming“.¹³¹

3.5 Die Menschenrechtssektionen in den Peacekeeping Missionen

Die Menschenrechtssektionen sind ein Bestandteil der UN-Peacekeeping Missionen und unterstehen je nach Ausgestaltung des Mandates dem DPKO oder DPA und dem OHCHR. Die menschenrechtliche Ausgangslage, mit denen sich die Human Rights Officer in ihrer alltäglichen Arbeit im Feld konfrontiert sehen, ist von Mission zu Mission und von Land zu Land unterschiedlich. Damit die politischen, ökonomischen und menschenrechtlichen Unterschiede zwischen den beiden untersuchten Staaten – der DRK und Liberia - die jeweiligen Konfliktsituationen und die Herausforderungen in der Arbeit der Menschenrechtssektionen leichter nachvollziehbar werden, gehe ich kurz auf die allgemeine Ländersituation, die Fläche, die Einwohnerzahl, die wirtschaftliche Lage, die Ressourcen sowie die Staats- und Regierungsform ein und erläutere anschließend den historischen Hintergrund der Peacekeeping Mission sowie die Menschenrechtslage im betreffenden Land. Danach beschreibe ich die Ausgestaltung des jeweiligen Mandates des UN-Sicherheitsrates, aus dem sich die Dauer des Einsatzes, die Truppenstärke und die Schwerpunktsetzung in den Aufgabenbereichen der Missionen widerspiegeln. Im nächsten Schritt wird darauf aufbauend die Einsetzung der Menschenrechtssektion, ihre Zusammensetzung sowie ihre Aufgabengebiete erörtert. Anschließend werden die Probleme und Herausforderungen der Menschenrechtskomponente anhand der letzten UN-Berichte analysiert. Im letzten Punkt gehe ich auf die gelernten Lektionen in ihren

¹³⁰ Vgl. UN-Stellungnahme The UN Common Understanding 2003, abrufbar unter: http://www.undg.org/archive_docs/6959-The_Human_Rights_Based_Approach_to_Development_Cooperation_Towards_a_Common_Understanding_among_UN.pdf.

¹³¹ Vgl. Interview vom 7. November 2011

Tätigkeiten ein, hebe Fortschritte in der menschenrechtlichen Situation des Landes hervor und beschreibe die Erfolge der Menschenrechtssektionen.

3.5.1 MONUSCO – Demokratische Republik Kongo

Die MONUSCO ist die Nachfolgermission der MONUC, welche im November 1999 eingerichtet wurde. Sie ist nach der UNAMID die derzeit zweitgrößte Peacekeeping Mission.¹³² Die MONUSCO ist eine sehr komplexe Mission, die zahlreiche Tätigkeiten wahrnimmt. Dazu gehören der Schutz von Kindern, Zivilsachen, Aufgaben betreffend Führung und Disziplin, Wahlen, HIV/AIDS, Menschenrechte, Militär, Minen, Polizei, politische Angelegenheiten, öffentliche Information, Rechtsstaatlichkeit, sexuelle Gewalt und Geschlecht sowie eine Stabilisierungsstrategie. Folgende UN-Organen werden in der MONUSCO tätig: OCHA (Office for the Coordination of Humanitarian Affairs), OHCHR, UNAIDS (Joint United Nations Programme on HIV/AIDS), UNDP (United Nations Development Programme), UNFPA (United Nations Fund for Population Activities), UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization), UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees), UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund), WFP (World Food Programme). Der Umfang der Mission entspricht jedoch nicht annähernd den Problemen, mit denen die Demokratische Republik Kongo zu kämpfen hat. Missstände gibt es an allen Ecken und Enden. Die menschenrechtliche Lage ist katastrophal. Gerade einmal 101 Human Rights Officer versuchen sich dieser Situation anzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte in die Politik, das System und die Gesetze der DRK Eingang finden.

3.5.1.1 Allgemeine Länderinformationen zu der Demokratischen Republik Kongo¹³³

Die Demokratischen Republik Kongo (DRK) hat eine Fläche von 2.344.885 km² und ist somit das elft-größte Land der Welt. Damit erreicht die DRK annähernd die Größe der gesamten Eurozone¹³⁴ mit 2.712.226 km².¹³⁵ Große Teile des Staatsgebietes der DRK sind nur schwach bevölkert und haben keinen Anschluss an das Verkehrsnetz. Die dicht besiedelten Gebiete liegen meist in Grenznähe und innerhalb der DRK liegen sie weit

¹³² Stand 31.10.2011, siehe Anhang 6.2.1. Fact Sheet Peacekeeping.

¹³³ Soweit nicht anders angegeben, stammen die Informationen aus diesem Kapitel aus folgender Quelle: Fischer Weltalmanach 2012, 288ff.

¹³⁴ Die Eurozone besteht aus folgenden 17 EU-Staaten: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern (Stand: Mai 2011).

¹³⁵ Vgl. EU-Kommission, EUROSTAT zit. nach Wirtschaftskammer Österreich, WKO Statistik, abrufbar unter: <http://wko.at/statistik/eu/europa-bevoelkerung.pdf>

voneinander entfernt. Auf dem Landweg sind sie aufgrund fehlender Verkehrswege, des Kongo-Regenwaldes oder der fehlenden Infrastruktur nur schwer untereinander zu erreichen. Über eine Million Quadratkilometer bedeckt der Urwald des Kongo-Flussbeckens, eine „grüne Wüste“, die nur auf dem beschwerlichen Wasserweg erreichbar ist. Ca. 20 Millionen Menschen wohnen in den östlichen Grenzgebieten zu Uganda, Ruanda und Burundi. Daher gibt es engere gesellschaftliche und wirtschaftliche Beziehungen zu den benachbarten Staaten, als unter den großen Städten des eigenen Landes.¹³⁶

Das zentralafrikanische Land hat über 66 Mio. EinwohnerInnen. Die Bevölkerung besteht aus rund 300 verschiedenen Ethnien von denen etwa 80% Bantu-Gruppen (18% Luba, 16% Kongo, 13% Mongo, 10% Rwanda) und 18% Sudan-Gruppen (Ubangi und andere) angehören. Ungefähr 20.000 – 50.000 Einwohner sind Pygmäen und ca. 20.000 Europäer, von denen die meisten Belgier sind. Im Kongo werden mehr als 14 Sprachen gesprochen, darunter Französisch, Swahili, Lingala, (Chi)Luba, Kituba, Kikongo und Bangala. 50% der Kongolesen sind Katholiken, 20% Protestanten, 10% Kimbanguisten, 10% Muslime und weitere 10% gehören indigenen Religionen an.

Anhand dieser stark divergierenden Bevölkerungsstrukturen könnte auf ein hohes inhärentes Konfliktpotential in der DRK geschlossen werden. In der Bevölkerung herrschen sowohl kulturelle, als auch religiöse und sprachliche Unterschiede, die ein „Gemeinsamkeitsgefühl“ nahezu unmöglich machen und auch Kommunikationsschwierigkeiten in sich bergen. Die flächenmäßige Größe des Landes erschwert zudem die Regierbarkeit des konfliktträchtigen Staates.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahr 2010 12,6 Mrd. USD. Im Jahr 2009 hatte die DRK eine Inflation von 35%. Der Anteil der Landwirtschaft betrug 2009 43%, der Dienstleistungssektor 33% und der Industriesektor 24%. Das Land handelt vor allem mit Kupfer, Industriediamanten, Kobalt, Gold, Erdöl, Kaffee, Palmöl, pharmazeutischen Pflanzen und Nutzholz und ist ein sehr rohstoffreiches Land. 47% der Exporte gehen in die Volksrepublik China, 15% nach Belgien, 11% nach Finnland und 6% in die USA. Aufgrund der vielen und wertvollen Ressourcen der DRK, kommt es immer wieder zu Ausbeutungen und Konflikten sowie zum illegalen Bergbau. Ein besonderes Problem stellen in diesem

¹³⁶ Vgl. Johnson 2008, 11f.

Zusammenhang die sogenannten Konfliktdiamanten¹³⁷ – auch bekannt als „Blutdiamanten“ – dar.

Die ehemalige belgische Kolonie erreicht am 30.6.1960 ihre Unabhängigkeit. Von 1971 bis 1997 trug das Land den Namen „Republik Zaire“. Das Parlament besteht aus der Nationalversammlung, dem Assemblée Nationale, mit 500 Abgeordneten und dem Senat mit 108 indirekt gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt jeweils alle 5 Jahre. Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, welcher ebenfalls alle 5 Jahre direkt gewählt wird. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig. Seit dem 26.1.2001 ist Joseph Kabila der amtierende Staatspräsident. Seine Partei, die Parti du Peuple pour la Reconstruction et la Démocratie (PPRD) stellt zusammen mit der PALU (Parti Lumumbiste Unifié) und der UDEMO (Union des Démocrates Mobutistes) die Koalitionsregierung unter Regierungschef Adolphe Muzito (PALU). Das Parlament setzt sich derzeit aus mehr als 11 Parteien zusammen, wobei die PPRD in beiden Kammern die stärkste Partei ist. Die Verfassung der Präsidialrepublik stammt aus dem Jahr 2006, wobei am 12.1.2011 eine Verfassungsreform mit insgesamt acht Verfassungsänderungen vom Parlament beschlossen wurde.

3.5.1.2 Historischer Hintergrund der MONUSCO¹³⁸

Im Jahr 1997 bildete sich im östlichen Teil des Staates eine neue politisch-militärische Opposition, die Alliance of the Democratic Forces for the Liberation of Congo (AFDL). Die AFDL, geführt von Laurent-Desire Kabila, und von Uganda und Ruanda unterstützt. Die Opposition erklärte Präsident Mobutu Sesse Seko den Krieg. Am 17. Mai 1997 wurde Präsident Mobutu gestürzt und die AFDL, mit Laurent-Desire Kabila als neuen Präsidenten an der Spitze, gewann sukzessive an Macht. Nachdem Kabila den neuen Staat in die „Demokratische Republik Kongo“ umbenannte, versuchte er den Einfluss von Uganda und Ruanda auf die DRK einzugrenzen und brach 1998 mit Ruanda.¹³⁹ Kurz darauf wurde er allerdings von der Congolese Rally for Democracy (RCD), einer bewaffneten Gruppe bestehend aus Tutsi Flüchtlingen und demobilisierten kongolesischen Soldaten, des Tribalismus beschuldigt. Die ehemaligen kongolesischen Soldaten der RCD wurden dabei

¹³⁷ Definition der Konfliktdiamanten in der Resolution A/RES/55/56 der UN-Generalversammlung vom 29. Jänner 2001: Konfliktdiamanten sind Rohdiamanten, „mit denen Rebellenbewegungen ihre militärischen Aktivitäten finanzieren, so auch Versuche, rechtmäßige Regierungen zu untergraben oder zu stürzen“ (deutsche Übersetzung vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen). Besonders in den Staaten Angola, Sierra Leone und Liberia sind Konfliktdiamanten ein weitreichendes Problem.

¹³⁸ Vgl. Homepage der Mission MONUSCO Background, abrufbar unter: <http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=2170>. Soweit keine anderen Quellen angegeben sind, stützt sich dieses Kapitel auf die Angaben von MONUSCO.

¹³⁹ Vgl. Johnson 2008, 196.

von Ruanda und Uganda militärisch unterstützt. Durch eine Militärintervention Angolas und Simbabwe konnte Kabila seinen Sturz verhindern.¹⁴⁰ Auch Namibia stärkte Kabila den Rücken. Innerhalb kürzester Zeit schafften es die Rebellen die Hälfte des Landes zu erobern. Zur selben Zeit spalteten sich noch andere Rebellenbewegungen ab, wie das Liberation Movement of Congo (MLC), das von Jean-Pierre Bemba geführt und von Uganda unterstützt wurde. Zwei Jahre nachdem Kabila an die Macht kam, waren bereits viele Provinzen unter der Kontrolle von Uganda und Ruanda.

Im Jahr 1999 unterzeichneten die Rebellen ein Waffenstillstandsübereinkommen in Lusaka, Sambia. Um die Einhaltung der Verpflichtungen des Waffenstillstandsübereinkommen zwischen den Parteien sicherzustellen, rief der UN-Sicherheitsrat im November 1999 MONUC (United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo) ins Leben.

Präsident Laurent-Desire Kabila wurde im Januar 2001 in Kinshasa ermordet. Die näheren Umstände seiner Ermordung blieben ungeklärt.¹⁴¹ Sein Sohn Joseph Kabila, der zu dieser Zeit Oberbefehlshaber der Bodentruppen war, übernahm die Nachfolge als Staatsoberhaupt der Demokratischen Republik Kongo. Joseph Kabila war zu diesem Zeitpunkt das jüngste Staatsoberhaupt weltweit. Er signalisierte den Rebellengruppen die Bereitschaft für Friedensgespräche und veränderte dadurch die in der DRK herrschende Dynamik. Dies führte schließlich zu einem neuen, umfassenderen und dauerhafteren Friedensübereinkommen in Sun City.¹⁴²

Durch die Unterzeichnung des „Global and All Inclusive Agreement“ in Sun City, Südafrika, im April 2003 wurde das Lusaka Übereinkommen finalisiert. Dieses Übereinkommen verfolgte das Ziel, eine Übergangsregierung bis zu den Wahlen, welche zwei Jahre später stattfanden, einzuberufen. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Übergangsregierung um zweimal 6 Monate wurde ebenfalls in dem Übereinkommen vorgesehen. Im Jahr 2004 sagten sich die Tutsi-Militärs in Kivu vom Friedensprozess los.¹⁴³

Die ersten demokratischen Wahlen im Jahr 2006 endeten mit dem Sieg Joseph Kabilas. 2007 bildete der neue Premierminister Antoine Gizenga eine neue Regierung, welche jedoch durch Untätigkeit und Symbolpolitik glänzte. Nach den Wahlen kam es zu

¹⁴⁰ Vgl. *ibid.*

¹⁴¹ Vgl. Interview vom 9. Februar 2010

¹⁴² Vgl. *ibid.*

¹⁴³ Vgl. Johnson 2008, 196.

Spannungen und gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Garde und Anhängern von Kabilas Rivalen Jean-Pierre Bemba, welcher nach blutigen Kämpfen schließlich ins portugiesische Exil flüchtete. Kabila selbst wollte um jeden Preis die Ordnung im Land wiederherstellen und setzte dazu auch militärische Schlagkraft ein. In Kivu wo der Tutsi-Rebellenführer Laurent Nkunda kurz vor den Wahlen die Rebellenbewegung Congrès National pour la Défense du Peuple (CNDP) ins Leben gerufen hatte, begann dieser seinen Einfluss zu festigen und von Nord-Kivu aus auszuweiten. Konfrontationen zwischen den Rebellen und der Regierung stürzten die DRK erneut in einen blutigen Krieg, vor dem hunderttausende Zivilisten flüchten mussten. Der Krieg endete mit einem Sieg der Rebellen. Kongos Regierung kündigte im Dezember 2007 eine Friedenskonferenz für Kivu an, an der über 1.500 Teilnehmer aus allen politischen und ethnischen Gruppen vereint waren. Am 23. Jänner 2008 unterzeichneten die Regierung, 9 bewaffnete Gruppen aus Nord-Kivu und 13 bewaffnete Gruppen aus Süd-Kivu zwei Friedens- und Waffenstillstandsübereinkommen. Dies war das erste Friedensabkommen in fünfzehn Jahren Krieg, welches die Region Kivu inkludierte.¹⁴⁴

3.5.1.3 Die Menschenrechtslage in der Demokratischen Republik Kongo¹⁴⁵

Die Menschenrechtssituation in der DRK im Jahr 2010 war von schweren Menschenrechtsverletzungen bewaffneter Gruppen, aber auch Angehörigen der Armee, widerrechtlichen Tötungen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Folter und Misshandlungen, dem Einsatz von Kindersoldaten sowie von Vertreibungen gekennzeichnet. Zivilpersonen, welche sich gegen Diebstahl, Zwangsarbeit oder andere Menschenrechtsverletzungen zur Wehr zu setzen versuchten, wurden getötet oder Opfer sonstiger Gewaltakte. Trotzdem wurden die meisten Menschenrechtsverletzungen nicht geahndet und eine weitgehende Straflosigkeit von menschenrechtlichen Verstößen ist die Regel.

Die nationale Armee FARDC (Forces Armées de la République Démocratique du Congo) führte mehrere militärische Operationen gegen bewaffnete Gruppen im Norden und Osten der DRK durch, bei denen die FARDC Zivilpersonen zur Zwangsarbeit verpflichtete, diese willkürlich festnahm oder deren Eigentum beschlagnahmte. Bei Kämpfen mit der Lords Resistance Army (LRA) in der Provinz Orientale und der Allied Democratic Forces/National Army for the Liberation of Uganda (ADF/NALU) kam es zu Vertreibungen der

¹⁴⁴ Vgl. Johnson 2008, 155-161.

¹⁴⁵ Vgl. Amnesty International 2011, 263-268. Soweit keine anderen Quellen angegeben sind, beziehen sich die Informationen aus diesem Kapitel auf den Jahresbericht von Amnesty International 2011.

Zivilbevölkerung. Im August 2010 gab es fast 2 Millionen Binnenvertriebene¹⁴⁶ in der DRK. Der Großteil der Vertriebenen befand sich in den Provinzen Nord- und Südkivu und Orientale. Sie lebten unter katastrophalen Lebensumständen und sind den Angriffen von bewaffneten Gruppen besonders stark ausgesetzt.

Im April 2010 griff die Mouvement de Libération Indépendante des Alliés (MLIA), eine bewaffnete Rebellengruppe, die Stadt Mbandaka an. Daraufhin wurden kongolesische Sicherheitskräfte zur Rückeroberung der Stadt eingesetzt. Berichten zufolge haben diese bei den zweitägigen Kämpfen, Zivilpersonen getötet, vergewaltigt und willkürlich festgenommen. Mindestens 20 Häftlinge, die in den Militärgefängnissen von Mbandaka inhaftiert waren, wurden in der Nacht vom 4. auf den 5. April 2010 von Soldaten der FARDC getötet. Innerhalb von nur einer Woche wurden 16 Fälle von Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte der Regierung gemeldet. Einer dieser Fälle war eine Gruppenvergewaltigung durch Beamte der Nationalpolizei. Nach dem Angriff auf die Stadt Mbandaka stieg die Zahl der Flüchtlinge, welche in die benachbarte Republik Kongo geflohen waren, auf mehr als 114.000 Personen. Weitere 18.000 flüchteten in die Zentralafrikanische Republik und etwa 33.000 Menschen wurden innerhalb der Provinz Equateur, dessen Hauptstadt Mbandaka ist, vertrieben. Die Angriffe der LRA auf Zivilpersonen im Dezember 2009 und im Februar/März 2010 hatten zur Folge, dass 300.000 Binnenvertriebene in der Provinz Orientale strandeten. Die LRA griff die Zivilbevölkerung gezielt an, entführte Zivilpersonen und zwang sie zur Beteiligung an bewaffneten Kämpfen. Zwischen 22. und 26. Februar 2010 sollen in der Provinz Orientale 80 Menschen von der LRA getötet worden sein.

In den Kivu Provinzen stellen die Demokratischen Kräfte für die Befreiung Ruandas (Forces Démocratiques des Libération du Rwanda – FDLR) eine ständige Bedrohung für die Zivilbevölkerung dar. Die Rebellen führten willkürliche Hinrichtungen, Entführungen und Plünderungen durch und brannten etliche Häuser nieder. Im Februar 2010 verschleppten Rebellen der FDLR im Bezirk Mwenga in Südkivu 15 Frauen, 5 von ihnen

¹⁴⁶ „Binnenvertriebene sind Zivilisten, die ihre Heimat verlassen mussten, um einem bewaffneten Konflikt, allgemeiner Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu entkommen.“ Binnenvertriebene überschreiten allerdings im Gegensatz zu Flüchtlingen keine anerkannten internationalen Grenzen und stehen somit nicht unter dem Schutz eines Aufnahmestaates oder einer internationalen Konvention oder anderen völkerrechtlich verbindlichen Bestimmung. Für den Schutz der Binnenvertriebenen wäre der jeweilige Staat verantwortlich, indem die Menschen vertrieben wurden. Doch oft ist der betreffende Staat nicht im Stande diese Bevölkerungsgruppe zu schützen oder selbst dafür verantwortlich, dass die Menschen vertrieben wurden. Weltweit gab es im Jahr 2010 ungefähr 27,5 Mio. Binnenvertriebene. Die meisten Binnenvertriebenen gab es mit 3 Mio. Menschen in Kolumbien, gefolgt von der DRK mit 1,7 Mio. und dem Sudan mit 1,6 Mio. Binnenvertriebenen. United Nations High Commissioner for Refugees, Definition und Information Binnenvertriebene, abrufbar unter: <http://www.unhcr.at/mandat/questions-und-answers/binnenvertriebene.html> und <http://www.unhcr.at/mandat/binnenvertriebene.html>.

wurden getötet. Eine Kampfeinheit der FDLR verbündete sich mit der bewaffneten Gruppe Mai-Mai Sheka und wütete mit dieser gemeinsam im Verwaltungsbezirk Walikale in der Provinz Nordkivu. Zwischen 30. Juli und 2. August 2010 vergewaltigten die verbündeten Rebellen bei Angriffen auf 13 Dörfern in Walikale, laut Angaben von Amnesty International mehr als 300 Frauen, Männer und Kinder. Der OHCHR Bericht 2010 spricht sogar von über 350 vergewaltigten Zivilisten.¹⁴⁷ Die Rebellengruppen kesselten die Dorfbewohner ein, blockierten die Straßen und unterbrachen die Kommunikation zu den Dörfern. Dann plünderten sie systematisch die Häuser und vergingen sich an allen, die versuchten zu fliehen oder sich zu verstecken.

Auch der Verwaltungsbezirk Shabunda in Südkivu wurde immer wieder von Angriffen der FDLR bedroht. So soll die FDLR im Mai 2010 40 Dorfbewohner in Shabunda verschleppt haben. Bei einer Vergeltungsaktion für einen Angriff der Mai-Mai vergewaltigten Soldaten der FARDC am 6. August 2010 zehn Frauen in Katalukulu in der Provinz Südkivu.

Neben der FDLR und der LRA waren noch weitere bewaffnete Gruppen aktiv. Die Mai-Mai, die Alliance Pour le Congo Libre et Souverain (APCLS) in Masisi, die Coalition des Patriotes Résistants Congolais (PARECO) in Nordkivu, die Forces Républicaines Fédéralistes (FRF) in Südkivu, die Front de Résistance Patriotique d'Ituri (FRPI) und die Front Populaire pour la Justice au Congo (FPJC) sind einige dieser bewaffneten Rebellengruppen in der DRK.

Ein besonders gravierendes menschenrechtliches Problem in der DRK stellen Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Vergewaltigungen sind in der DRK derart weit verbreitet, dass ein UN-Gesandter im Jahr 2010 die DRK als „Vergewaltigungs-Zentrale der Welt“ bezeichnete.¹⁴⁸ Sowohl die Sicherheitskräfte der Regierung, darunter auch die Nationalpolizei, als auch Angehöriger bewaffneter Gruppen begingen im Jahr 2010 sexuelle Straftaten an Zivilpersonen. Die meisten der Täter blieben straffrei, was die Situation für die Überlebenden der Vergewaltigungen noch verschlimmert. Oftmals wurden die Straftäter der nationalen Sicherheitskräfte von ihren Vorgesetzten gedeckt oder das Gefängnispersonal verhalf ihnen zur Flucht. Die Opfer hatten nach den Vorfällen kaum Zugang zu medizinischer Behandlung.

¹⁴⁷ Vgl. OHCHR Report 2010, 136.

¹⁴⁸ Die Zeit, Artikel vom 10. August 2011, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/news-082011/10/amnestyweitermordundvergewaltigungimkongo>.

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten stellt ein weiteres massives Problem in der DRK dar. Insbesondere im Osten der DRK wurden Kinder von bewaffneten Gruppen rekrutiert und bei Kämpfen eingesetzt. Die LRA und die FDLR entführten Kinder und zwangen sie zum Kämpfen oder missbrauchten sie als Sex- und Haussklaven. Aber auch in der nationalen Armee wurden Kindersoldaten eingesetzt. Ein Teil dieser Kinder waren ehemalige Mitglieder von Rebellengruppen, die bei der Integration in die FARDC nicht identifiziert und ausgegliedert wurden. Die anderen Kindersoldaten wurden neu rekrutiert, obwohl seit 2004 offiziell keine Kinder mehr eingezogen werden dürfen. Das 2009 verabschiedete Kinderschutzgesetz wurde demnach in der DRK kaum angewandt. Auch die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates 1539 (2004) und 1612 (2005), welche die Regierung dazu aufforderten, Aktionspläne zur Entlassung der Kinder aus der FARDC und ihre Wiedereingliederung in das zivile Leben zu erstellen, zeigten wenig Wirkung.

Auch Folter und andere Misshandlungen wurden durch bewaffnete Gruppen und Sicherheitskräfte der Regierung ausgeübt. So folterten Soldaten der FARDC am 20. August 2010 fünf Menschen, darunter zwei Kinder, durch Peitschenhiebe sowie Verstümmelungen und Verbrennungen von Händen und Füßen, nachdem sie diese nach einem Angriff auf einen MONUSCO-Stützpunkt festgenommen hatten.

Das Justizsystem ist im gesamten Land durch fehlende Ressourcen und politische Einmischungen gelähmt. Die Gerichte werden mit Fällen überhäuft und die Prozesse entsprechen keinen fairen Verfahrensstandards. So werden beispielsweise immer wieder Zivilpersonen vor Militärgerichte gestellt. Die Urteile werden nur selten vollstreckt, Opfer erhalten nur in selten Fällen Reparationen, Militärbehörden und die Regierung mischen sich in Gerichtsverfahren ein und Befehlshaber des Militärs ignorieren ausgestellte Haftbefehle gegen Soldaten aus ihren Einheiten. In der DRK existiert nach wie vor die Todesstrafe. Den Vorschlag über eine Debatte zur Abschaffung der Todesstrafe wies die Nationalversammlung am 25. November 2010 zurück. Militärgerichte verhängten im Jahr 2010 in zahlreichen Fällen die Todesstrafe, auch über Zivilpersonen. Die Haftbedingungen in den Gefängnissen entsprechen nicht annähernd den internationalen Mindeststandards. Die Gefangenen bekommen oft nicht einmal eine einzige Mahlzeit pro Tag und erhalten keine ausreichende medizinische Betreuung. Die Gebäude sind baufällig und Männer und Frauen werden, genauso wie Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene, nicht getrennt untergebracht. Viele Gefangene sterben aufgrund der dürrigen Haftbedingungen und es wurde über Vergewaltigungen in den Gefängnissen und im Polizeigewahrsam berichtet.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wurde in der DRK massiv beschnitten. MenschenrechtsverteidigerInnen wurden von Regierungstruppen und bewaffneten Gruppen angegriffen, verschleppt, bedroht und eingeschüchtert. MenschenrechtsverteidigerInnen, welche Befehlshaber der FARDC wegen Misshandlungen kritisiert hatten oder sich für einzelne Fälle einsetzten, mussten untertauchen oder fliehen, bevor sie Opfer von Übergriffen wurden. Eine der prominentesten Menschenrechtsverteidiger in der DRK, Floribert Chebeya, wurde am 2. Juni 2010 in Kinshasa ermordet in seinem Wagen aufgefunden. Auch zahlreiche JournalistInnen wurden im ganzen Land strafrechtlich verfolgt, eingeschüchtert, bedroht, willkürlich festgenommen, dazu angehalten über bestimmte Ereignisse nicht zu berichten oder sogar ermordet. So wurde der Kameramann Patient Chebeya am 5. April 2010 vor seinem Haus von bewaffneten Männern getötet.

3.5.1.4 Das Mandat der MONUSCO

Mit der durch den Sicherheitsrat einstimmig verabschiedeten Resolution 1925 (2010) wurde die Mission in der Demokratischen Republik Kongo verlängert und „angesichts der neuen Phase, die in der Demokratischen Republik Kongo erreicht wurde“¹⁴⁹ von MONUC (United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo) in MONUSCO (United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo) umbenannt. Der Sicherheitsrat setzte MONUSCO durch die Resolution 1925 (2010) bis zum 30. Juni 2011 ein und verlängerte das Mandat durch seine Resolution 1991 (2011) bis zum 30. Juni 2012. Das Mandat der MONUSCO fällt unter Kapitel VII der UN-Charta und konzentriert seine militärischen Truppen auf den Osten des Landes, mit der Möglichkeit Reservetruppen schnell in anderen Teilen des Landes zu stationieren.¹⁵⁰

Der Mission MONUSCO wurde durch den Sicherheitsrat für das Jahr vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 ein Budget von 1.419.890.400 USD genehmigt. Der ursprünglich durch die Resolution 1925 (2010) genehmigte Personalaufwand von 22.016 Uniformierten wurde reduziert auf 18.916 Uniformierte, davon 16.823 militärisches Personal, 731 militärische Beobachter und 1.362 PolizistInnen. Zusätzlich beinhaltet die Mission 974 internationales Zivilpersonal, 2.767 lokales Zivilpersonal und 595 VoluntärInnen. Durch das neue Mandat wurden die Truppen umgestaltet, da sich die Situation im Land verändert hat. So konnten die laufenden militärischen Operationen in Nord und Süd Kivu sowie in der Region

¹⁴⁹ UN-Dokument S/RES/1925 (2010) vom 28.10.2010, deutsche Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen.

¹⁵⁰ Vgl. MONUSCO Mandat, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/monusco/mandate.shtml>.

Orientale abgeschlossen werden. Auch die Kapazitäten der Regierung zum Schutz der Zivilbevölkerung wurden verbessert und die Staatsgewalt über das gesamte Staatsgebiet gefestigt.¹⁵¹

In seiner Resolution betonte der Sicherheitsrat die Priorisierung des Schutzes der Zivilbevölkerung und ermächtigte MONUSCO alle erforderlichen Maßnahmen für sein Schutzmandat zu ergreifen, insbesondere den effektiven Schutz der Zivilbevölkerung, des humanitären Personals und von MenschenrechtsverteidigerInnen, welche sich in Gefahr vor physischer Gewalt befinden. Außerdem beinhaltet das Schutzmandat der MONUSCO den Schutz von Personal, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung der Vereinten Nationen. Die Mission soll nach ihrem Mandat ferner die Regierung bei ihren Anstrengungen im Kampf gegen die Straflosigkeit und der Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich jeder Form von sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt, unterstützen. Zur Friedenskonsolidierung und Stabilisierung der DRK soll die Mission, zusammen mit anderen internationalen und bilateralen Partnern, der Regierung bei der Stärkung von militärischen Kapazitäten, wie der Militärjustiz und der Militärpolizei, sowie der Polizeireform, behilflich sein. Dazu wurde die Mission vom Sicherheitsrat beauftragt, ein mehrjähriges gemeinsames Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen zum Aufbau einer Strafrechtskette, der Polizei, der Justiz und den Gefängnissen in konfliktbetroffenen Gebieten und der strategischen-programmatischen Förderung auf einem zentralen Level in Kinshasa zu entwickeln. Die kongolesische Regierung wird von der Mission des Weiteren in der Festigung der Staatsautorität in den, von bewaffneten Gruppen befreiten, Gebieten unterstützt. MONUSCO wurde auch dazu beauftragt, das Waffenembargo, das unter Resolution 1896 (2009) eingeführt wurde, zu überwachen und jede Waffe, die gegen das Embargo verstößt, zu konfiszieren. Das Mandat beinhaltet ferner technische und logistische Hilfestellung für die Organisation von nationalen und lokalen Wahlen, sofern MONUSCO von den kongolesischen Behörden dazu aufgefordert werde und mit Berücksichtigung der Ressourcen und Kapazitäten der Mission.¹⁵²

Der Sicherheitsrat verlängerte MONUSCO durch seine Resolution 1991 (2011)¹⁵³ um ein weiteres Jahr und adaptierte das Mandat aufgrund der veränderten Ausgangslage. So kam der Sicherheitsrat zu der Erkenntnis, dass sich die Gesamtlage in Bezug auf den

¹⁵¹ Vgl. *ibid.*

¹⁵² Vgl. *ibid.*

¹⁵³ UN-Dokument S/RES/1991 (2011) vom 28. Juni 2011, die vollständige deutsche Übersetzung des Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen befindet sich im Anhang unter 7.1.1.1.

Frieden und die Sicherheit in der DRK verbessert habe, jedoch bestünden nach wie vor erhebliche Sicherheitsprobleme, wie die anhaltende Präsenz bewaffneter Gruppen in den Kivu Regionen sowie in der Provinz Orientale, schwere Missbräuche und Menschenrechtsverletzungen, Gewalthandlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, begrenzte Fortschritte beim Aufbau staatlicher Institutionen und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen. Daher betonte der Sicherheitsrat nochmals die Hauptverantwortung der Regierung der DRK „unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen“. Auch die erfolgreiche Abhaltung von Wahlen und die Notwendigkeit der Beteiligung von Frauen am Wahlprozess wurden hervorgehoben.

Der Sicherheitsrat zeigte sich jedoch höchst besorgt über die humanitäre Lage, das hohe Gewaltausmaß sowie die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und verurteilte die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, die weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, den Einsatz von Kindersoldaten, die Vertreibungen und außergerichtliche Hinrichtungen. Außerdem tadelte er die Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und des humanitären Personals.

Zusätzlich zu den Aufgaben, mit denen der Sicherheitsrat MONUSCO bereits in seinem Vorgängermandat beauftragte, forderte er MONUSCO auf, die zuständigen kongolesischen Behörden bei der Entmilitarisierung der Bergbaugebiete sowie der Rückverfolgung und Zertifizierung von Mineralien zu unterstützen.

Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Schutz der Zivilbevölkerung und die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen¹⁵⁴ fanden in der Resolution 1991 (2011) eine besondere Betonung.

Die Festnahme des flüchtigen Bernard Munyagishari¹⁵⁵ und seine Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda wurde durch den Sicherheitsrat in der

¹⁵⁴ Die Präsidentenwahl und die Wahl der Nationalversammlung in der DRK werden am 28. November 2011 stattfinden und die Wahlen der Regionalversammlungen im Jahr 2012 (vgl. Report of the United Nations Joint Human Rights Office, 2011).

¹⁵⁵ Bernard Munyagishari wurde am 25. Mai 2011 in Nordkivu vom kongolesischen Militär festgenommen. Er wurde vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgrund eines internationalen Haftbefehls gesucht, da er der Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie der Vergewaltigung angeschuldigt wird. Munyagishari leitete die Militärmilizgruppe Interahamwe und rekrutierte, trainierte und führte die Milizsoldaten um Massenvergewaltigungen und Morde an Tutsi Frauen und Mädchen zu verüben.

Resolution gewürdigt. Ebenso die Ergebnisse der Maßnahmen, die von der Regierung der DRK ergriffen wurden, um der Bedrohung durch ausländische und nationale bewaffnete Gruppen, insbesondere der FDLR (Forces Démocratiques de Libération du Rwanda, dt. die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas) zu begegnen, unter anderem durch Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung.

3.5.1.5 UNJHRO – The United Nations Joint Human Rights Office¹⁵⁶

Das im Februar 2008 gegründete UNJHRO setzt sich zusammen aus der Human Rights Division (HRD) von MONUSCO und dem ehemaligen Office of the UN High Commissioner for Human Rights in the DRC (OHCHR/DRC). Beide Büros wurden vollständig in das UNJHRO integriert, welches aufgrund der beiden Mandate agiert. Die MONUSCO HRD, welche im Jahr 2000 geschaffen wurde, erhielt durch den Sicherheitsrat in den Resolutionen 1756 (2007), 1794 (2007) und 1856 (2008) folgendes Mandat:

“Assist in the promotion and protection of human rights, with particular attention to women, children and vulnerable persons, investigate human rights violations with a view to putting an end to impunity, assist in the development and implementation of a transitional justice strategy, and cooperate in national and international efforts to bring to justice perpetrators of grave violations of human rights and international humanitarian law.”

Ihre Hauptaufgaben bestanden demnach in der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Kindern und besonders gefährdeten Personengruppen, die Bekämpfung von Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen sowie die Entwicklung einer Strategie für eine Übergangsjustiz.

Die OHCHR/DRC wurde im Jahr 1996 durch eine Vereinbarung des Hochkommissars für Menschenrechte und der Regierung der DRK geschaffen. Ihr Mandat sieht die Überwachung der Menschenrechtsslage im Land, die Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen durch unabhängige Experten und die Stärkung der Arbeit von nationalen Institutionen zu Menschenrechtsangelegenheiten vor.

Durch die Resolution 1906 (2009) des Sicherheitsrates vom 23. Dezember 2009 wurde das Mandat von MONUC verlängert und betont,

News zur Festnahme von Munyagishari sind auf der Internetseite des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda abrufbar, siehe International Criminal Tribunal for Rwanda, <http://www.unictr.org/tabid/155/Default.aspx?ID=1209>.

¹⁵⁶ Vgl. MONUSCO UNJHRO, abrufbar unter: <http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=4131>.

„dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen (...).“

Die Resolution bezieht sich in fast jedem Absatz direkt oder indirekt auf die Menschenrechte und verlangte dabei vom UNJHRO die Unterstützung der kongolesischen Regierung und von MONUC in der Durchführung des neuen erweiterten Mandates.

Auch das neue Mandat der MONUSCO (Resolutionen 1925 (2010) und 1991 (2011)) widmet sich wiederholt den Menschenrechten und misst insbesondere dem Schutz der Zivilbevölkerung große Bedeutung bei.

Das UNJHRO beschäftigte mit Stand vom 31. Dezember 2010 101 MitarbeiterInnen.¹⁵⁷

Als neue Herausforderung werden die anstehenden Wahlen Ende November 2011 das UNJHRO und seine Arbeit auf eine harte Probe stellen.

a. Die Arbeit des UNJHRO

Die Menschenrechtssituation in der DRK ist durch schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, wie willkürliche Verhaftungen und Hinrichtungen, Vergewaltigungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Entführungen und Plünderungen gekennzeichnet. Diese Menschenrechtsverletzungen werden sowohl von staatlicher Seite als auch von bewaffneten Truppen ausgeübt.¹⁵⁸ Trotz der „Nulltoleranzpolitik“ bei Missachtung der Menschenrechte durch kongolesische Sicherheitskräfte, welche Präsident Kabila im Juli 2009 ausgerufen hatte, herrscht weitgehende Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen. Doch diese Straflosigkeit führt dazu, dass die Täter von Menschenrechtsverletzungen ohne Konsequenzen davon kommen und keine Wiedergutmachung der Opfer erfolgt. Die fehlende Rechtsstaatlichkeit in der DRK sowie die Missachtung der Menschenrechte durch die kongolesische Regierung führen zu massiven Problemen und beeinträchtigen die Sicherheit der Zivilbevölkerung (näheres zur Menschenrechtssituation in der DRK siehe oben Kapitel 3.5.1.3).

¹⁵⁷ Vgl. OHCHR Report 2010, 136.

¹⁵⁸ Vgl. *ibid.*

Die Hauptaufgabe des UNJHRO besteht darin, die kongolesischen Behörden zukünftig in die Lage zu versetzen, Beschwerden der kongolesischen Bevölkerung über Menschenrechtsverletzungen, selbstständig und umfassend behandeln zu können, wenn die Mission einmal abgezogen ist. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die Bevölkerung auf ihre Rechte aufmerksam gemacht wird und über ihre Möglichkeiten Beschwerden und Anliegen an die Behörden heranzutragen, belehrt wird. Dazu soll der politische und demokratische Rahmen für Individualbeschwerden geschaffen werden und die Zivilgesellschaft bekräftigt werden, sich für ihre Anliegen auch einzusetzen. Außerdem arbeitet das UNJHRO daran, die Kapazitäten und die Bereitschaft der staatlichen Akteure soweit auszubauen, dass diese auf Menschenrechtsverstöße effektiv reagieren können. Zusätzlich engagiert sich das UNJHRO dafür, dass internationale Akteure, welche in der DRK tätig sind, eine menschenrechtliche Perspektive im Rahmen ihrer Arbeit zu Tage legen.

In seiner alltäglichen Arbeit berichtet das UNJHRO über Menschenrechtsverletzungen in der DRK und hilft Opfern von Menschenrechtsverletzungen rechtliche Schritte in die Wege zu leiten und Rechtsmittel zu ergreifen, um Wiedergutmachung zu erhalten. Das UNJHRO setzt sich außerdem für die Verbesserung der Menschenrechtslage in der DRK ein, indem es Lobbying bei staatlichen Funktionsträgern oder anderen relevanten Akteuren betreibt. Dadurch sollen diese dazu bewegt werden, Gesetze zu erlassen, welche mit internationalen Menschenrechtsstandards übereinstimmen. Weiters engagiert sich das UNJHRO im Rahmen des Lobbyings dafür, dass die weitgehende Straflosigkeit für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Behörden und die Justiz in der DRK bekämpft wird.

Im Rahmen seines Engagements zur Rechtssicherheit in der DRK stellt das UNJHRO zur Stärkung des landesweiten „Access to Justice Programme“, logistische, technische und finanzielle Unterstützung für Justizbehörden und Partner zur Strafverfolgung zur Verfügung. Überdies unterstützt die Menschenrechtssektion im DRK nationale Institutionen, wie die Nationalversammlung durch das parlamentarische Netzwerk für Menschenrechte, um deren Kapazitäten auszubauen, damit Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen von Einzelpersonen effizient behandelt werden können.

Das UNJHRO wird im gesamten Staatsgebiet der Demokratischen Republik Kongo tätig und hat seinen Hauptsitz in Kinshasa. Außerdem bestehen noch 13 sogenannte Field

Offices und 6 Sub-Offices. Die Menschenrechtssektion gliedert sich zudem in 5 thematische Arbeitsgruppen (Task Forces) und hat 3 landesweite Programme zur besseren Umsetzung von Projekten eingerichtet. Überdies ist das UNJHRO in vier Spezialeinheiten gegliedert. Die Methoden, mit denen das UNJHRO arbeitet, haben sich aus „Best Practice“-Beispielen der Anstrengungen, Strategien und Arbeitsplänen der Task Forces, Units und Field Teams des UNJHROs entwickelt.

Tätigkeiten des UNJHRO im Vorfeld der Wahlen¹⁵⁹

Am 30. Juli 2006 wurden in der DRK die ersten demokratischen Wahlen nach mehr als 40 Jahren abgehalten. Da die 5-jährige Amtsperiode des Präsidenten und der Nationalversammlung zu Ende geht, werden am 28. November 2011 die Präsidentschaftswahl und die Wahl der Nationalversammlung abgehalten. Die Wahlen der Provinzparlamente (Provincial Assemblies) werden im Jahr 2012 stattfinden. Die Provinzparlamente wählen durch indirekte Wahl den Senat.

MONUSCO hat aufgrund der bevorstehenden Wahlen Interessens- und Organisationsforen eingerichtet, um Gewaltausschreitungen vor der Wahl vorzubeugen und ein geeignetes Klima für faire und freie Wahlen zu ermöglichen. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in der DRK hat aus diesem Grund verstärkt seine guten Dienste gegenüber Wahlbeteiligten Parteien eingesetzt. Das UNJHRO versucht im Rahmen der Bemühungen der Mission menschenrechtliche Prinzipien in den gesamten Wahlprozess zu integrieren. Dabei richtet die Menschenrechtskomponente seine organisatorischen Tätigkeiten auf folgende drei Schwerpunkte aus:

- Vorbeugende Maßnahmen, um Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit den Wahlen stehen zu verhindern
- Ausweitung der Überwachungstätigkeiten (Monitoring) und Implementierung eines Frühwarnsystems
- Förderung von Mechanismen zur Friedens- und Konfliktlösung

Über alle drei Schwerpunkttätigkeiten hinweg, steht der gemeinsame Anspruch, die Bevölkerung zu ermutigen, ihre Rechte vehement und verstärkt einzufordern und die Kapazitäten der staatlichen Institutionen insoweit auszubauen, dass diese die Rechte der

¹⁵⁹ Vgl. Report of the UNJHRO, 2011.

Bevölkerung respektieren. In diesem Zusammenhang widmet das UNJHRO insbesondere der Beteiligung von Frauen am Wahlgeschehen Aufmerksamkeit.

In Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Abteilungen der MONUSCO versucht das UNJHRO Menschenrechtsverletzungen im Wahlprozess vorzubeugen. Dazu werden in jeder Provinz Zielgruppen identifiziert, die von politischen Parteien instrumentalisiert werden könnten, wie beispielsweise demobilisierte KombattantInnen und Jugendgruppen. Außerdem werden Workshops für BeamteInnen, politische Parteien und Medien in den Provinzen abgehalten. Gemeinsam mit UNPOL¹⁶⁰ und EUPOL¹⁶¹ bildet das UNJHRO PolizistInnen und BeamteInnen von Soforteinsatzteams (Rapid Intervention Team) zu Grund- und Bürgerrechten aus. Diese Ausbildung geschieht im Rahmen des Trainings zur Kontrolle und Handhabung von Gruppen bzw. Menschenmassen. So hat das UNJHRO im April 2011 die Befehlshaber der Rapid Intervention Police (PIR) von Kinshasa ausgebildet und zwischen Juni und Oktober 2011 Trainings für sämtliche Bataillone der PIR zu Menschenrechten im Zusammenhang mit den Wahlen veranstaltet. Das UNJHRO konnte damit zur Ausbildung von 2.500 PolizistInnen der PIR in Kinshasa beitragen. In seinem Bericht zur Menschenrechtssituation in Vorfeld der Wahlen im November 2011 bemerkte das UNJHRO eine nennenswerte Verbesserung im Zusammenhang mit der Handhabung von Menschenmengen durch die PNC (Police Nationale Congolaise), welche es auf das gemeinsame Training zurückführt. Die vorbeugenden Maßnahmen des UNJHRO scheinen PNC-BeamteInnen sensibilisiert zu haben und diese zu einem angemessenen Umgang bei der Handhabung von Demonstrationen zu veranlassen. Das Spezialtraining der PNC-BeamteInnen wird auch auf Provinzebene fortgeführt werden, um die Sicherheit bei den allgemeinen Wahlen zu erhöhen. Der Fokus dieses Trainings wird dabei auf den Informationsgewinn und die Sicherung von Wahllokalen gelegt. Ungefähr 11.099 PolizistInnen, davon 707 Frauen, wurden von MONUSCO bis November 2011 ausgebildet. Die Menschenrechtssektion trug, zusammen mit NGOs, staatlichen Institutionen und politischen Parteien, insbesondere zur Organisation von Seminaren auf Provinzebene bei. Diese Seminare sollten zur Erweiterung des Verständnisses und des Respekts von Grundfreiheiten beitragen. Dazu wurden Trainingsmodule und ein Praxishandbuch für die Seminare entwickelt. Um den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen und

¹⁶⁰ United Nations Police; die UNPOL ist ebenfalls eine Komponenten der Peacekeeping Mission, weitere Informationen sind abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/sites/police/>.

¹⁶¹ Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt die Europäische Union die DRK bei der eingeleiteten Reform des Sicherheitssektors mit zwei Unterstützungs- und Beratungsmissionen. Die Mission „EUPOL RD Congo“ fördert die Umstrukturierung der Polizei und die Mission „EUSEC RD Congo“ konzentriert sich auf die Reform der Armee. Weitere Informationen sind abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/ps0005_de.htm (deutsch) und <http://www.eupol-rdc.eu/> (französisch).

JournalistInnen vor, während und nach den Wahlen zu gewährleisten, veranstaltete das UNJHRO gemeinsame Gespräche mit Justiz- und Militärbehörden.

Die bereits existierenden Monitoring-Mechanismen des UNJHRO, welche die menschenrechtliche Situation in den Provinzen der DRK beobachteten, wurden ausgeweitet und in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsorganisationen gestärkt. Dadurch soll der Frühwarnprozess verbessert werden und ein verstärkter Einsatz zur Förderung und dem Schutz von Menschenrechten im Zusammenhang mit den Wahlen ermöglicht werden. Gemeinsam mit der Public Information Division der MONUSCO wurde ein erhöhtes Augenmerk auf die Überwachung der Medien gelegt. Dies deshalb, weil in den Medien Hassreden oder die Anstachelung zu Menschenrechtsverletzungen relativ früh und leicht erkannt werden können. Demzufolge erhofft sich die Menschenrechtssektion schneller darauf reagieren zu können und Verletzungen zu unterbinden. Auch Gerichtsverfahren, in denen politische Oppositionsführer angeklagt sind, werden genauestens überwacht. Das UNJHRO will damit verhindern, dass die Justiz als politisches Werkzeug missbraucht wird und darauf achten, dass faire Prozesse stattfinden.

Die Menschenrechtskomponente der MONUSCO unterstützt das Justizsystem auch bei der Handhabung von Fällen, welche mit der Wahl im Zusammenhang stehen. Dies insbesondere durch die Stärkung der Kapazitäten, aber auch durch die Vorbereitung eines Leitfadens zu wahlbezogenen Straftaten. Außerdem hat das UNJHRO Trainingsveranstaltungen für die Anwälte von politischen Parteien entwickelt, in denen diesen Material zum Wahlrecht sowie zu bürgerlichen und politischen Rechten zur Verfügung gestellt wird.

b. Field Offices

Die Field Offices des UNJHRO gehen Berichten über Menschenrechtsverletzungen nach und sorgen dafür, dass bestätigte Fälle vor Gericht gebracht werden. Dazu sammeln sie Informationen über behauptete Menschenrechtsverletzungen und Misshandlungen durch ein großes Partnernetzwerk, das aus NGOs, Akteuren der Zivilgesellschaft, UNPOL, den Truppen der MONUSCO, dem Protection Cluster und anderen Akteuren besteht. Die Aufgabe der Field Offices ist es, Anschuldigungen über Menschenrechtsverletzungen durch die Einholung von Erkundigungen in den Feldmissionen zu verifizieren und darüber zu berichten. Um Bedrohungen zu verhindern hat das UNJHRO gemeinsam mit einem Netzwerk an NGOs, Schutzmechanismen für Oper und ZeugInnen von

Menschenrechtsverletzungen entwickelt. Allerdings versucht das UNJHRO sich auf jene Fälle zu konzentrieren, welche über die Ressourcen der anderen Akteure des Netzwerkes, wie NGOs und die Behörden der Staatsanwaltschaft, hinausgehen, damit auch die Opfer dieser Fälle Schutz und Wiedergutmachung erhalten. Fälle, welche vor Gericht kommen, werden verfolgt und deren Fortschritt dokumentiert. In diesem Zusammenhang setzt sich das UNJHRO auch für die Beachtung der Strafverfahren und die Verbesserung der Zustände in den Haftanstalten ein. Das UNJHRO hat 13 Field Offices und 8 Sub-Offices mit einer Präsenz in der gesamten Demokratischen Republik Kongo. Das Hauptquartier des UNJHRO befindet sich in Kinshasa.

Field Offices	Sub-Offices
Kinshasa (Field office and Headquarters)	Aru
Bukavu	Mahagi
Bunia	Beni
Goma	Butembo
Kalemie	Gbadolite
Kananga	Bandundu
Kindu	Dungu
Kisangani	Gemena
Lubumbashi	
Matadi	
Mbuji-Mayi	
Uvira	
Mbandaka	

c. Task Forces¹⁶²

Im Jahr 2009 führte das UNJHRO eine neue Arbeitsmethode ein, welche sich auf die fünf schwerwiegendsten und weitverbreitetsten Menschenrechtsverletzungen in der DRK konzentrierte. Aufgrund dieses Ansatzes wurden die 5 Task Forces (TFs) des UNJHROs kreiert, von denen sich jede einem der fünf folgenden Schwerpunkte widmet:

- Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt
- Außergerichtliche und willkürliche Hinrichtungen
- Willkürliche Verhaftungen und unrechtmäßige Festnahmen sowie das Verschwindenlassen von Personen
- Folter und Tod im Gewahrsam

¹⁶² Die Informationen aus diesem Kapitel sind, soweit nicht anders angegeben, aus folgender Quelle: MONUSCO Task Forces, abrufbar unter: <http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=4142> (eigene Übersetzung).

- Verletzung wirtschaftlicher Rechte und illegaler Bergbau

Diese Arbeitsgruppen bestehen aus Repräsentanten der Field Offices und der Spezialeinheiten (siehe unten d. Special Units) und organisieren die alltägliche Arbeit des UNJHROs. Die Task Forces entwickeln zu ihrem jeweiligen Themenschwerpunkt Strategien um die menschenrechtliche Situation in diesem Bereich zu verbessern. Durch die Zusammenarbeit der Field Offices und Special Units fließt das Know-How von verschiedenen Arbeitsbereichen ein. So kann eine bessere Qualität in der strategischen Entwicklung erzielt werden.

Die **Arbeitsgruppe zum Thema sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt** versucht durch die Zusammenarbeit mit den Behörden auf regionaler und nationaler Ebene, neue Projekte zu entwickeln, um Lücken in der Strafjustiz zu schließen. Das Problem der Straflosigkeit ist besonders bei Sexualvergehen imminent. Die unausgewogenen Machtverhältnisse zwischen Staatsbeamten und der Zivilbevölkerung sowie die fehlende Sicherheit aufgrund der bewaffneten Konflikte, lassen insbesondere Frauen schutz- und hilflos zurück. Die von Präsident Kabila im Jahr 2009 versprochene „Nulltoleranzpolitik“ gegen Vergewaltiger zeigte noch nicht ihre erwartete Wirkung. Die Arbeitsgruppe versucht die Regierung bei der Umsetzung dieser Politik zu unterstützen, und die Lücken in der Strafjustiz zu reduzieren. Die Arbeitsgruppe wirkt dabei bei der Umsetzung der Comprehensive Strategy in Combating Sexual Violence in the DRC¹⁶³ mit. Diese umfassende Strategie zur Bekämpfung sexueller Gewalt in der DRK wurde aufgrund der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1794 entwickelt. Sie bietet dabei einen gemeinsamen Rahmen für alle Akteure, die Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt in der DRK ergreifen, an. Die Strategie wurde von der Regierung der DRK am 1. April 2009 angenommen und ist das Ergebnis eines umfassenden Konsultationsprozesses. Sie besteht aus fünf Komponenten, die jeweils von einem anderen UN-Organ wahrgenommen werden.

1. Schutz- und Vorbeugemaßnahmen (UNHCR)
2. Die Beendigung der Straflosigkeit für die Täter (UNJHRO – MONUC/OHCHR)
3. Die Reform des Sicherheitssektors (SSR MONUC)
4. Hilfe für die Opfer von sexueller Gewalt (UNICEF)
5. Datenerfassung und die Erstellung von Karten (UNFPA)

¹⁶³ Siehe dazu im Anhang 6.3.4. Koordinationsmechanismus zur Bekämpfung sexueller Gewalt in der DRK.

Außerdem wurde ein Plan zur Umsetzung der Strategie entwickelt. Der Gesamtaufwand zur Umsetzung des operativen Plans wurde für den Zeitraum von 2009 bis 2011 mit 56 Mio. USD bemessen.

Die Task Force zu sexueller Gewalt koordiniert die Arbeit der Regierung, der MONUSCO, anderen UN-Organe, internationalen NGOs sowie nationalen und internationalen Akteuren, den Einsatz der Fonds und eine Reihe von Initiativen gegen sexuelle Gewalt. Außerdem bietet die Task Force logistische Unterstützung für den Einsatz mobiler Gerichte, welche eingesetzt werden, damit sexueller Missbrauch auch in abgelegenen Gebieten geahndet werden kann. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe ist die Verbesserung von Gefängnisinfrastrukturen im Land und deren Betrieb. Die Arbeitsgruppe setzt sich ferner für eine vertiefte und spezielle Ausbildung der Polizei und Justiz zu nationalen Gesetzen über sexuellen Missbrauch ein. Auch eine Verbesserung der logistischen Kapazitäten der Polizei, um Verdächtige des Sexualmissbrauchs erfolgreich festnehmen zu können, ist der Arbeitsgruppe ein Anliegen. Daneben engagiert sie sich auch für eine größere Anzahl an weiblichen Justizbeamten und leitet Bildungskampagnen und Medienkampagnen, um potentielle Sexualstraftäter durch die Androhung von Strafen und die Verunglimpfung von gütlichen Einigungen in Fällen von Vergewaltigung und Stigmatisierung der Opfer, abzuschrecken.

Die **Arbeitsgruppe zu außergerichtlichen und willkürlichen Hinrichtungen** hat sich zum Ziel gesetzt, die Anzahl und Häufigkeit von außergerichtlichen und willkürlichen Hinrichtungen zu reduzieren und die weitgehende Straflosigkeit zu bekämpfen. Obwohl die DRK fast alle internationalen Menschenrechtsinstrumente und Konventionen zum humanitären Völkerrecht ratifiziert hat, ist der Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit in der DRK nicht gewährleistet, sondern wird regelmäßig und teilweise sogar massiv verletzt. Aufgrund der geo-sozio-politischen Konflikte und sicherheitspolitischen Probleme, fehlt die staatliche Hoheitsgewalt um Gewaltausschreitungen zu verhindern, insbesondere in den unzugänglichen Gebieten des Hinterlandes. Die Arbeitsgruppe führt ihre Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren in multilateralen und bilateralen Programmen durch. Durch die Implementierung wirksamer und präventiver Maßnahmen soll der Schutz des Rechts auf Leben gewährleistet werden. Dazu sollen Sicherheitskräfte ausgebildet, ausgerüstet und strategisch eingesetzt werden sowie entsprechende Überwachungs- und Alarmierungsmechanismen geschaffen werden. Die Task Force setzt sich außerdem dafür

ein, dass im Fall von außergerichtlichen und willkürlichen Hinrichtungen Untersuchungen und entsprechende rechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die **Arbeitsgruppe zum Thema willkürliche Verhaftungen und unrechtmäßige Festnahmen sowie das Verschwindenlassen von Personen**, beschäftigt sich mit Angriffen auf die Freiheit und Sicherheit von Personen. Diese Menschenrechtsverletzungen treten besonders häufig in der DRK auf. Die Demokratische Republik Kongo hat das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen nicht unterzeichnet. Oftmals leugnen die nationalen Sicherheitskräfte unrechtmäßige Festnahmen und berufen sich auf die Einhaltung der Gesetze. Die Task Force führt daher gezielte Aktionen durch, um die Anzahl der willkürlichen Verhaftungen und des Verschwindenlassens zu reduzieren und gegen die Straflosigkeit dieser Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Deshalb besucht sie regelmäßig Haftanstalten und holt gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Erkundigungen zur Rechtmäßigkeit der Festnahmen ein. Außerdem untersucht sie Vorwürfe über die Existenz von illegalen Gefängnissen und betreibt Lobbying bei den betreffenden Behörden zur Schließung dieser Anstalten. Die Lobbyarbeit bei den Behörden wird auch dazu eingesetzt, um willkürliche Festnahmen und gewaltsames Verschwindenlassen zu verhindern und die Täter vor Gericht zu bringen. Weiters bildet die Task Force in Zusammenarbeit mit UNPOL und MONUSCO Staatsanwälte und Polizisten über die Zuständigkeiten, die geltenden Normen für Festnahmen und die Rechte von verhafteten Personen aus. Die Task Force tritt ferner für den Zugang zu allen Orten, an denen eine Freiheitsentziehung passiert, auf. Außerdem forciert sie eine stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung von Verstößen.

Die **Arbeitsgruppe zu Folter und Fällen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie Todesfällen in Haft**, arbeitet daran, konkrete Strategien zu entwickeln, die ein Ende der Straflosigkeit für Täter von Folter oder anderen Misshandlungen sowie die deutliche Verringerung der Anzahl der Todesfälle in Haftanstalten, erreichen sollen. Obwohl die Verfassung der DRK, das Strafgesetzbuch und das Militär-Strafgesetzbuch Folter und jegliche Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbieten, sind diese Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet. Verfallene Zellen, mangelhafte Nahrung und medizinische Versorgung, sowie Überbelag, Korruption und schlecht ausgebildetes Gefängnispersonal stellen desaströse Haftbedingungen dar. Eine der Hauptursachen von Tod in Polizeigewahrsam, ist ein Mangel an Nahrung, aber auch der Einsatz von körperlicher Gewalt fordert viele

Todesopfer unter den Häftlingen oder führt zu schweren Folgeschäden. Auch die Anwendung von sexueller Gewalt ist in den Gefängnissen üblich. Die Arbeitsgruppe setzt sich daher für die Verbesserung der Haftbedingungen ein. Ferner begleitet die Task Force Folteropfer durch alle Phasen eines Verfahrens durch die Bereitstellung von psychologischer, medizinischer und rechtlicher Unterstützung. Außerdem bietet sie den Opfern Schutz und ermutigt sie, vor Gericht zu gehen. Für den Prozess wurden Strategien entwickelt, die Richter zu ermutigen, Beweise und Geständnisse, welche durch Folter oder andere Misshandlungen erzwungen wurden, für unzulässig zu erklären.

Die Arbeitsgruppe für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte) und gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen wurde im Januar 2009 aufgrund der Schwere und des Ausmaßes der Verletzungen der WSK-Rechte in der DRK geschaffen, welche von vielen Experten als „geologischen Skandal“ beschrieben wurden. Die Demokratische Republik Kongo hat am 1. November 1976 den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) ratifiziert, welcher am 1. Februar 1977 in Kraft getreten ist. Obwohl die WSK-Rechte den kongolesischen Staatsbürgern in der Verfassung garantiert sind, werden viele Rechte, die im ICESCR verankert sind, täglich verletzt. So kann der Staat insbesondere das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf den Schutz der Familie, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Nahrung und Obdach sowie das Recht auf Gesundheit und Bildung, seinen Bürgern nicht gewährleisten. Die strukturelle Schwäche der DRK macht es dem Staat nahezu unmöglich seine Gesetze durchzusetzen, seine institutionellen Kontrollmechanismen sind unwirksam und die schlechte politische und wirtschaftliche Regierungsführung hat eine Beutejagd auf die Ressourcen des Landes ausgelöst. Der Kampf um Macht und Reichtum für in- und ausländische bewaffnete Gruppen und andere kriminelle Netzwerke hält die Konflikte aufrecht und führt zu schweren Menschenrechtsverletzungen und deren Straflosigkeit. Darüber hinaus ist es dem schwachen Staatsapparat schwer möglich, Steuern einzuheben, wodurch die Maximierung der staatlichen Ressourcen und Investitionsmöglichkeiten verhindert werden. Die Arbeitsgruppe versucht durch ihre Tätigkeiten einen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der WSK-Rechte in der DRK sowie zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu leisten. Sie sammelt Daten über die verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, die sich bei der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen beteiligen, veröffentlichte zusammenfassende Analysen zu WSK-Rechten und der illegalen Ausbeutung von Ressourcen und wirkte an der Erarbeitung eines Dokuments über den Verlust des Einkommens durch den Staat zu Artikel 2 ICESCR mit. Außerdem engagiert sich die Task

Force in einer Koalition von NGOs dafür, die Exekutive und die Legislative der DRK davon zu überzeugen, das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt (OP-ICESCR) zu ratifizieren. Weiters leistet die Arbeitsgruppe einen Beitrag zur Popularisierung der WSK-Rechte unter den Bürgern und versucht das Bewusstsein der Zivilbevölkerung über die Verantwortung des Staates in der schrittweisen Verwirklichung der WSK-Rechte zu erhöhen.

Zur Unterstützung der Opfer und ZeugInnen von Menschenrechtsverletzungen wurden **landesweite Programme**¹⁶⁴ eingeführt. Diese Programme sollen eine bessere und abgestimmte Umsetzung von Projekten der Internationalen Gemeinschaft in den Provinzen gewährleisten:

- Torture victims Funds (Folteropfer Fonds)
- Sexual Violence Access to Justice Programme (Programm für die Rechtssicherheit von Opfern von sexueller Gewalt)
- Victims, Witnesses and Human Rights Defenders Protection Funds (Opfer, ZeugInnen und MenschenrechtsverteidigerInnen Fonds)

Der **Fond der Vereinten Nationen für die Opfer von Folter**, bietet Folteropfern und deren Familien psychologische, medizinische und juristische Betreuung an und versucht die Rehabilitation der Opfer zu fördern. Denn für die Unterstützung von Opfern gibt es keine wirksamen staatlichen Mechanismen. Außerdem verfolgt der Torture Victims Fund das Ziel, die weitgehende Straflosigkeit zu bekämpfen.

Das **Programm für die Rechtssicherheit für die Opfer von sexueller Gewalt** wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative von UN-Organen, Regierungen und nationalen sowie internationalen NGOs eingerichtet, um eine ganzheitliche Betreuung von Opfern von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt, zu ermöglichen und die Bekämpfung von Straflosigkeit für Fälle sexueller Gewalt sicherzustellen. Diese Initiative wurde dank der finanziellen Unterstützung von Belgien, der kanadischen International Development Agency (CIDA) und der schwedischen International Development Cooperation Agency (SIDA) ermöglicht. In den Jahren 2005 bis 2009 förderte Belgien die Initiative mit € 7.820.000,- in den Provinzen Equator, Maniema und Orientale. CIDA unterstützte das Projekt 2006 in Nord- und Südkivu mit einem Beitrag von 15 Mio. Kanadischen Dollar und verlängerte dieses bis 2011. Seit Ende 2010 setzte sich SIDA für die Entwicklung des

¹⁶⁴ Die Informationen zu den landesweiten Programmen beziehen sich auf Informationen des UNJHRO auf der Website der MONUSCO Programme, abrufbar unter: <http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=4143> (eigene Übersetzung).

Projekts mit fast 2,8 Mio. USD in den Provinzen Kinshas, Bandundu, Bas-Congo, Kasai Occidental, Kasai Oriental und Katanga. Die Aktivitäten des Fonds werden gemeinsam mit folgenden UN-Organen verwirklicht: UNFPA, UNICEF, UNJHRO. Weitere Partner sind unter anderem: die WHO, UNIFEM, UNDP, WFP, MONUSCO, FAO; OCHA, UNHCR und ILO. Das Programm besteht aus vier Komponenten, wobei jedes UN-Organ für die Ausführung des zugeteilten Bereiches im Einklang mit seinem Mandat zuständig ist:

1. UNFPA: medizinische Unterstützung und Gesundheit
2. UNICEF: psychologische Betreuung
3. UNFPA: wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung
4. OHCHR/UNJHRO: rechtliche Unterstützung für Opfer von sexueller Gewalt

Die Rechtsberatung für die Opfer von sexueller Gewalt durch das UNJHRO sorgt für die rechtliche und gerichtliche Unterstützung der Opfer und ihrer Familien und versucht dadurch die weit verbreitete Straflosigkeit zu bekämpfen. Das Projekt versucht nicht nur, Fälle von sexueller Gewalt vor Gericht zu bringen und Verhaftungen und Verurteilungen der Täter zu bewirken, sondern auch sicherzustellen, dass gerichtliche Entscheidungen durchgeführt werden. Diese Rechtshilfe wurde bisher von durch Belgien mit 1.850.000 USD und von der CIDA mit 1.865.000 kanadischen Dollar unterstützt. Um seine Ziele zu erreichen, führt das UNJHRO mit lokalen Partnern Aktivitäten im Bereich Bildung von Kapazitäten, institutionelle Unterstützung und gerichtliche Unterstützung durch. Die Menschenrechtssektion organisiert dazu Schulungen für RichterInnen, PolizistInnen, RechtsanwältInnen, Gefängnispersonal, Mitgliedern von Menschenrechtsorganisationen, traditionelle Volksgruppenführer und politische Behörden über sexuelle Gewalt, Menschenrechte und insbesondere die Rechte der Frauen durch. Außerdem bietet das UNJHRO Schulungen zur Gerichtsbegleitung für die Opfer sexueller Gewalt und Interview-Techniken für die Opfer von sexuellem Missbrauch an. Darüber hinaus setzt sich das UNJHRO für die Verbreitung und Popularisierung der neuen Gesetze und Kampagnen ein. Die Institutionen der DRK werden von der Menschenrechtssektion bei der Reform der kongolesischen Gesetze und der Verbesserung von gerichtlichen Strukturen unterstützt. Das UNJHRO ist außerdem bei der Gründung einer Koalition von Anwälten, welche gemeinsam rechtliche Unterstützung für die Opfer sexueller Gewalt anbieten, behilflich und fördert die Errichtung von Rechtsberatungsstellen, welche das Rechts- und Justizsystem unterstützen sollen.

Der **Opfer, ZeugInnen und MenschenrechtsverteidigerInnen Fonds** wurde 2006 vom UNJHRO gegründet, um die Zivilbevölkerung gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen bestmöglich zu schützen. Dieses Programm soll die Schutzmaßnahmen für Opfer, ZeugInnen, AnwältInnen und JournalistInnen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, koordinieren. Das Programm wird von Großbritannien, Schweden und der Schweiz unterstützt. Das Programm wird von der Protection Unit (siehe unten d. Special Units) koordiniert und verfolgt als Ziel, Zivilpersonen zu schützen, Straflosigkeit zu bekämpfen und lokale Kapazitäten zum Schutz der Zivilbevölkerung zu stärken. Die Begünstigten des Schutzes sind alle Zivilpersonen, deren körperliche Unversehrtheit aufgrund ihrer politischen, journalistischen, menschenrechtlichen oder vergleichbaren Tätigkeiten, bedroht ist. Zur Erreichung dieser Ziele sind elf National Protection Officers in elf Außenstellen des UNJHRO in acht Provinzen – Ecuador, Kasai Occidental, Kasai Oriental, Nord- und Südkivu, Katanga, Maniema und Orientale – stationiert. Die Rolle der National Protection Officers ist es, die Kapazitäten der Justiz und Elemente des Polizei- und Sicherheitsapparates zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen zu stärken. Sie sind außerdem für den Schutz der Opfer bei realen Bedrohungen verantwortlich und arbeiten gemeinsam mit einem Netzwerk von NGOs in den betreffenden Provinzen zusammen.

d. Special Units

Das UNJHRO gliedert sich – zusätzlich zu den Field Offices und den Task Forces – in fünf Spezialeinheiten:

- Fight Against Impunity Unit
- Training, Institution Building and Awareness (TIBA) Unit
- Reporting and Investigations Unit
- Strategic Planning and Project Support Unit
- Protection Unit

Die Fight Against Impunity Unit überwacht die Justizverwaltung und setzt sich für die Bekämpfung von Straflosigkeit ein. Dabei unterstützt sie die Justizverwaltung in ihren Bemühungen zur Strafverfolgung, Straftätern von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu bringen.

Die TIBA Unit wird als Spezialeinheit für Training, den Aufbau von Institutionen und die Sensibilisierung bzw. Aufklärung für menschenrechtliche Angelegenheiten tätig. Ihre Bemühungen belaufen sich darauf, die Fähigkeiten von Akteuren der Zivilgesellschaft Beschwerden und menschenrechtliche Forderungen an staatliche Institutionen zu richten, zu stärken.

Die Reporting und Investigations Unit führt in Zusammenarbeit mit den Field Offices gründliche Untersuchungen zu gravierenden Menschenrechtsverstößen durch. Diese Untersuchungen finden insbesondere in entlegenen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo statt. Weiters ist diese Spezialeinheit dafür verantwortlich, Informationen über Menschenrechtsverletzungen und Missstände zu sammeln und zu analysieren. Außerdem verfasst die Reporting und Investigations Unit Berichte und betreut die Menschenrechtsdatenbank.

Die Strategic Planning and Project Support Unit stellt sicher, dass das UNJHRO seine Planung nach den festgesetzten Prioritäten ausrichtet und unterstützt die Projekte und Tätigkeiten der Menschenrechtssektion.

Die Schutzspezialeinheit (Protection Unit) setzt sich für den Schutz der Opfer und ZeugInnen von Menschenrechtsverletzungen sowie MenschenrechtsverteidigerInnen und JournalistInnen ein. Außerdem verwaltet sie den Individual Protection Fonds.

e. Probleme und Herausforderungen

Die Menschenrechtssituation in der DRK ist trotz der neuerlichen Bekennung der Regierung zu Menschenrechten sehr Besorgnis erregend. Die Maßnahmen der Regierung blieben bescheiden und es waren kaum Fortschritte in den Strukturreformen erkennbar, welche maßgeblich zu einer positiven Wende beitragen würden. Doch das UNJHRO fuhr fort, Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren und ihre menschenrechtliche Arbeit voranzutreiben. Dabei hatte die Menschenrechtssektion der MONUSCO jedoch mit einigen Problemen zu kämpfen.

Im August und im Oktober 2010 wurden die Stützpunkte der MONUSCO in der Provinz Nordkivu von bewaffneten Gruppen angegriffen. Auch die Mitarbeiter von humanitären

Hilfsorganisationen wurden Opfer von Attacken der bewaffneten Gruppen. Einige von ihnen wurden entführt.¹⁶⁵

Die kongolesische Regierung weigerte sich Bosco Ntaganda, gegen den vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) 2006 ein Haftbefehl ausgestellt wurde, da er Kindersoldaten rekrutiert und bei Kämpfen eingesetzt haben soll, festzunehmen und an den IStGH zu überstellen. Dies bestätigte im Oktober 2010 auch der Justizminister der DRK.¹⁶⁶

Eine der größten Herausforderungen und Prioritäten der Menschenrechtssektion wird der Kampf gegen sexuelle Gewalt bleiben. Um dieses Anliegen anzusprechen, hat das UNJHRO am 3. Februar 2010 eine 6-monatige Aufklärungskampagne gestartet unter dem Motto „Sexual Violence, Break the Silence!“ In diesem Zusammenhang trägt die Sektion auch zur Förderung und dem Schutz von Frauenrechten durch das landesweite Access to Justice of Victims of Sexual Violence Programm bei, welches auch die Straflosigkeit bekämpfen soll (siehe oben c. Task Forces).

f. Erfolge und Lessons learned¹⁶⁷

Am 1. Oktober 2010 veröffentlichte das OHCHR eine Datenerhebung, die die schwerwiegendsten und gravierendsten Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die zwischen März 1993 und Juni 2003 in der DRK verübt worden waren, dokumentierte. Der Bericht prüft ebenfalls verschiedene Optionen um die enormen Hindernisse durch dysfunktionale, staatliche Institutionen zu überwinden und die Grundsätze der Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Reformen für Millionen Opfer von Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen. Der Bericht ist zwar nach kongolesischem Recht nicht bindend, doch setzt er die Regierung unter Druck, ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, die ausfindig gemachten Täter zur Verantwortung zu ziehen und den Opfern eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen. Aus diesem Grund weckte der Bericht die Hoffnung zahlreicher Opfer und MenschenrechtsverteidigerInnen auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung.¹⁶⁸ Nach der Veröffentlichung des Berichtes wies der Minister für Justiz und Menschenrechte der DRK in einer Presseaussendung darauf hin, dass die

¹⁶⁵ Vgl. Amnesty International 2011, 265.

¹⁶⁶ Vgl. Amnesty International 2011, 268.

¹⁶⁷ Soweit nicht anders angegeben beziehen sich die Informationen aus diesem Kapitel auf folgende Quelle: OHCHR Report 2010, 136ff.

¹⁶⁸ Vgl. Amnesty International 2011, 268 und OHCHR Report 2010, 136.

Regierung der DRK die Einrichtung einer speziellen Kammer in der kongolesischen Gerichtsbarkeit befürwortete, welche sich mit Entscheidungen zu international anerkannten Verbrechen befasse. Im März 2011 traf sich das OHCHR mit den nationalen Behörden, um das Follow-up des Berichtes zur Datenerhebung sowie Empfehlungen zu einem von der Regierung ausgearbeiteten Gesetzesentwurf zu besprechen.¹⁶⁹

Zwar wurde durch die Regierungsumbildung im März 2010 das Amt des Ministers für Menschenrechte in der DRK gestrichen und dessen Verantwortung für die Förderung der Menschenrechte der Zuständigkeit des Justizministeriums übertragen, doch schuf die Regierung im April 2010 ein Kontaktkomitee für Menschenrechte, das Entité de Liaison des Droits de l'Homme, welches die Kommunikation zwischen Menschenrechtsorganisationen und staatlichen Behörden verbessern soll.¹⁷⁰

Durch verstärktes Eintreten des UNJHROs, Öffentlichkeitsarbeit, Training und technischer Unterstützung von Akteuren in der Justiz, konnte das UNJHRO dazu beitragen, dass internationale Menschenrechtsstandards durch die Zivil- und Militärjustiz verstärkt wahrgenommen wurden. Das UNJHRO beteiligte sich auch an der Ausarbeitung eines Entwurfs für Berufsgrundsätze von RichterInnen. Außerdem unterstützte die Menschenrechtssektion JustizbeamtInnen bei gerichtlichen Untersuchungen und hielt Untersuchungskommissionen ab, wie beispielsweise im Fall von 5 Offizieren der FARDC, welche der Vergewaltigung und anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beschuldigt wurden. Auch im Jahr 2011 beobachtete das UNJHRO einige Verfahren von menschenrechtlicher Bedeutung und stellte den Behörden zusammen mit internationalen und nationalen NGOs und anderen Partnern technische und logistische Hilfe zur Verfügung. So wurden einige Verfahren, welche Menschenrechtsverletzungen, wie auch Vergewaltigungen, betrafen, vor Militärtribunalen mit einer Serie von Schuldsprüchen beendet.¹⁷¹

Am 4. April 2010 beschloss der Senat einen Gesetzesentwurf zum Straftatbestand der Folter, welcher die Ausübung von Folter an sich unter Strafe stellen würde und ein ziemlich hohes Strafmaß vorsieht. Allerdings ist das Gesetz noch nicht von der Nationalversammlung beschlossen worden. Daher versucht das UNJHRO sich gemeinsam mit Parlamentariern für die Beschließung des Gesetzes stark zu machen. Am

¹⁶⁹ Vgl. UN-Bericht A/HRC/18/23 vom 4. Juli 2011, Z. 10.

¹⁷⁰ Vgl. Amnesty International 2011, 264.

¹⁷¹ Vgl. UN-Bericht A/HRC/18/23 vom 4. Juli 2011, Z. 21.

23. Juni wurden zwei Weisungen des Militärgeneralanwaltes zur Bekämpfung von Folter und Tod im Gewahrsam an die Militärstaatsanwaltschaften adressiert.

Die Untersuchungen der Justizbehörden zu den Angriffen in Walikale zwischen 30. Juli und 2. August 2010 (siehe oben Kapitel 3.5.1.3 Die Menschenrechtslage in der DRK) wurden fortgesetzt und ein Mai-Mai Cheka Führer wurde im Zusammenhang mit den Vorfällen festgenommen. Das UNJHRO stellte diesbezüglich detaillierte Informationen zur Verfügung und konnte nachweisen, dass mindestens 387 Personen, davon 300 Frauen, 23 Männer, 55 Mädchen und 9 Buben vergewaltigt wurden. Die Massenvergewaltigungen wurden von einer Koalition bewaffneter Gruppen ausgeübt, insbesondere der FDLR und der Mai-Mai Cheka.

Das UNJHRO organisierte in Zusammenarbeit mit der Internationalen Konferenz der großen Seen Region (International Conference for the Great Lakes Region) Workshops für ParlamentarierInnen, relevante Ministerien, NGO-VertreterInnen und Personen aus dem Privatsektor zu menschenrechtlichen Folgen der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen. Dadurch konnte eine erhöhte Aufmerksamkeit zu diesem Problem bewirkt werden.

Obwohl es in der DRK keine zuverlässige Statistik gibt, wurde eine erhöhte Inanspruchnahme des Rechtssystems von Opfern beobachtet, insbesondere im Zusammenhang mit sexueller Gewalt schalteten Opfer vermehrt die gerichtlichen Behörden ein. Damit zusammenhängend konnte auch eine höhere Anzahl von Verurteilungen in Fällen sexueller Gewalt dokumentiert werden. Diese Verbesserung kann darauf zurückgeführt werden, dass die Opfer durch die Arbeit des UNJHRO dazu ermutigt wurden, ihre Rechte einzufordern. Die Opfer wurden betreut und eine Verlegung/Übersiedlung von Opfern, ZeugInnen und vermeintlichen Tätern ermöglicht. Das Joint Investigation Team unterstützte Untersuchungen, NGOs wurden trainiert um Rechtsberatungen für Opfer anbieten zu können und ein Schutzprogramm für ZeugInnen und Opfer sowie Personen, die diesen helfen, entwickelt. Zusätzlich zu den 10 bereits bestehenden Rechtsberatungsstellen im Osten der DRK, wird erwartet, dass weitere 12 Rechtsberatungsstellen im Jahr 2011 errichtet werden.¹⁷²

Das UNJHRO unterstützte den Staat bei seinen Verpflichtungen gegenüber menschenrechtlichen UN-Mechanismen indem es die Einrichtung von Arbeitssitzungen zur

¹⁷² Vgl. OHCHR Report 2010, 137.

Kategorisierung und Priorisierung für beispielsweise die Empfehlungen der Universal Periodic Review (UPR)¹⁷³ vorsah. Die Interministerielle Arbeitsgruppe zur Berichtserstellung wurde wieder aktiviert und zu Menschenrechtsschutzmechanismen ausgebildet.

Die Resolution 1925 (2010) des UN-Sicherheitsrates betont mit Nachdruck die Wichtigkeit der Menschenrechte in der DRK (siehe oben Kapitel 3.5.1.4 Das Mandat der MONUSCO) und zeigt somit ein erhöhtes Verständnis der Internationalen Gemeinschaft zur Schlüsselrolle der Menschenrechte in der DRK auf. Diese verstärkte Wahrnehmung konnte durch die Überwachung und Berichterstattung zu Menschenrechtsangelegenheiten in der DRK durch die Menschenrechtssektion bewirkt werden und stellt einen unmittelbaren Erfolg dar.

Die Gründung des Joint Investigations Teams und des Joint Protection Teams, zwei Mechanismen zum Schutz von Zivilpersonen, war eine wichtige Errungenschaft, wenn es um die Einbindung von Menschenrechtsstandards in die UN-Mission bzw. das UN-Country Team geht. Das UNJHRO übernahm dabei die Leitung dieser Teams und hat seinen Beitrag zu den Teams im Osten der DRK verstärkt, indem es ein Projekt geschaffen hat, bei dem ein Team ausschließlich aufgrund des Mandates von MONUSCO Zivilisten schützen kann.

Betrachtet man die Menschenrechtslage in der DRK und das Mandat des UNJHRO und setzt dann die Anzahl der MitarbeiterInnen der Menschenrechtssektion in Relation zu den Arbeitsaufgaben und der schwierigen Ausgangslage sowie der Größe der DRK, sind die Erfolge, die im Jahr 2010 erzielt werden konnten beachtlich. Natürlich sind es nur kleine Schritte hin zu einer menschenrechtlich akzeptablen Lage. Die Umstände sind sehr komplex und die Menschenrechtsverletzungen gravierend. Doch die Aufgaben des UNJHRO sind weitreichend und setzen an vielen verschiedenen Problempunkten an. Diese umfassende Arbeit im Menschenrechtsbereich könnte dazu beitragen, dass nicht nur die Bevölkerung besser über Menschenrechtsthemen aufgeklärt wird, sondern auch, dass die nationalstaatlichen Institutionen glaubwürdiger werden. Denn wenn die Bevölkerung der DRK immer mehr vom Schutz der Menschenrechte durch den Staat

¹⁷³ Die UPR ist eine Staatenüberprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat (MRR, engl. Human Rights Council) zur Menschenrechtslage in einem Land. Alle 192 Mitgliedsstaaten der UNO werden jeweils alle 4 Jahre durch dieses Instrument überprüft. Durch diese periodische Überprüfung soll die Menschenrechtslage in allen UN-Mitgliedsstaaten verbessert werden. Die nähere Ausgestaltung der UPR wurde in der Resolution des MRR A/HRC/5/1 vom 18. Juni 2007 bestimmt. Siehe OHCHR UPR, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx> und UPR Info, abrufbar unter: <http://www.upr-info.org/>.

ausgehen kann, kann der Staat auch leichter seine Stabilität und Autorität zurückgewinnen. Die Menschenrechtsarbeit der Sektion wirkt sich also umfassender aus, als vielleicht angenommen. Wenn das UNJHRO seine Arbeit und Programme beharrlich weiterverfolgt, wird dies in einigen Jahren immer mehr und mehr Wirkung zeigen und die staatlichen Institutionen Schritt für Schritt in die Lage versetzen, dass diese ihre menschenrechtlichen Aufgaben selbst übernehmen können. Sofern die Fortschritte anhalten und die Mission ihre Arbeit gemäß ihrem Mandat vorantreiben kann, scheint es möglich, dass diese katastrophale Lage entscheidend verbessert werden könnte.

3.5.2 UNMIL – Liberia

Die United Nations Mission in Liberia wurde vom Sicherheitsrat durch die Resolution 1509 am 19. September 2003 eingesetzt, um die Umsetzung des Waffenstillstandsabkommens und den Friedensprozess in Liberia nach 14 Jahren Bürgerkrieg zu unterstützen. Ihre Aufgaben umfassen den Schutz der Zivilbevölkerung, des Missionspersonals und der UN-Einrichtungen, die Unterstützung von humanitären und menschenrechtlichen Aktivitäten sowie die Förderung der nationalen Sicherheitsreform durch Polizeitraining und Formierung eines neuen, restrukturierten Militärapparates.¹⁷⁴

Die UNMIL arbeitet eng mit den UN Country Team in Liberia, welches aus 16 UN-Organen, UN-Funds und UN-Programmen sowie der Weltbank besteht, zusammen. Alle UN-Programme werden mit der nationalen Armutsbekämpfungsstrategie (National Poverty Reduction Strategy) abgestimmt. Die Initiativen des UN Country Teams unterstützen die Regierung bei der Ausweitung der nationalen Sicherheit, der Belebung der Wirtschaft, der Stärkung der Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit sowie den Aufbau der Infrastruktur und grundlegender sozialer Einrichtungen.¹⁷⁵

3.5.2.1 Allgemeine Länderinformationen zu Liberia¹⁷⁶

Das westafrikanische Land Liberia hat 97.754 km² und fast 4 Mio. EinwohnerInnen. Bei der letzten Volkszählung 2008 wurden insgesamt 16 Ethnien gezählt, darunter ca. 20% Kpelle, 14% Bassa, 9% Grebo, 8% Kru, 8% Gio, 7% Mandingo und 6% Loma. Die Amtssprache in Liberia ist Englisch. Daneben werden noch weitere Sprachen wie Gola, Kpelle, Mande und Kru gesprochen. Die nationalen Angaben der Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften sind relativ unbestimmt. So gibt es ungefähr 40-80% Christen, 10-20% Muslime und 50% indigene Religionen.

Das Bruttoinlandsprodukt betrug 2009 876 Mio. USD. Der größte Wirtschaftssektor in Liberia ist der Landwirtschaftssektor mit einem Anteil von 61% im Jahr 2008, gefolgt vom Dienstleistungssektor mit 22% und Industriesektor mit 17%. Liberia handelt vor allem mit Naturkautschuk. Die Importe sind mit 552 Mio. USD fast 4mal so hoch, wie die Exporte mit 150 Mio. USD.

¹⁷⁴ Vgl. UNMIL DPKO, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/unmil/>.

¹⁷⁵ Vgl. United Nations in Liberia, abrufbar unter: <http://unliberia.org/>.

¹⁷⁶ Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Informationen aus diesem Kapitel auf folgende Quelle: Fischer Weltalmanach 2012, 311f.

Liberia wurde durch befreite amerikanische und karibische Sklaven am 26.7.1847 als Siedlung gegründet. Damit ist Liberia die älteste Republik Afrikas.¹⁷⁷ Die Präsidialrepublik Liberia hat eine Verfassung aus dem Jahr 1986. Das Parlament besteht aus dem Repräsentantenhaus mit 64 Mitgliedern, welches alle 6 Jahre gewählt wird, und dem Senat mit 30 Mitgliedern, der alle 6 bzw. 9 Jahre gewählt wird. Bei den Wahlen am 11.10.2005 erhielt die Partei Congress for Democratic Change (CDC) 15 der 64 Sitze im Repräsentantenhaus, die Liberty Party (LP) 9 Sitze, die Coalition for the Transformation of Liberia (COTOL) 8 Sitze, die Unity Party (UP) ebenfalls 8 Sitze, die Alliance for Peace and Democracy (APD) 5 Sitze, die National Patriotic Party (NPP) 4 Sitze, weitere 8 Sitze gingen an sonstige Parteien und 7 an Unabhängige. Im Senat konnte COTOL 7 der 30 Sitze erwerben, NPP 4, CDC 3, LP ebenfalls 3, die UP erhielt auch 3 Sitze, die APD 3 Sitze, sonstige 4 Sitze und Unabhängige 3 Sitze. In Liberia herrscht demnach eine vielfältige und zersplitterte Parteienlandschaft. Für eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung müssen sich zumindest die vier größten Parteien einig werden.

Das Staatsoberhaupt von Liberia wird alle 6 Jahre direkt gewählt. Seit 16. Jänner 2006 ist die Friedensnobelpreisträgerin Ellen Johnson Sirleaf Staats- und Regierungschefin von Liberia. Ellen Johnson Sirleaf ist damit die erste Frau an der Spitze eines Staates in Afrika. Sie wurde 2005 demokratisch gewählt und ist die Begründerin der Unity Party. Den Friedensnobelpreis 2011 erhielt Johnson Sirleaf aufgrund ihres Engagements zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Liberia und insbesondere für ihren Einsatz zur Stärkung der Frauenrechte. Sie teilt sich den Preis gemeinsam mit 2 weiteren Frauen- und Bürgerrechtlerinnen: der Liberianerin Leymah Gbowee und der Jemenitin Tawakkul Karman.¹⁷⁸

3.5.2.2 Historischer Hintergrund von UNMIL¹⁷⁹

In den letzten Jahrzehnten prägte eine Reihe von gewaltsamen Konflikten Liberia. Der 14 Jahre andauernde Bürgerkrieg kostete an die 150.000 Menschenleben. Die meisten Opfer waren Zivilpersonen. Der Bürgerkrieg brachte fast die gesamte Rechtsordnung ins Wanken. Zahlreiche Menschen wurden vertrieben und mussten ihre Heimat verlassen. Etwa 850.000 Flüchtlinge überquerten die Grenzen zu den Nachbarländern. Ein Militärputsch verhalf im Jahr 1980 Samuel Doe zur Machtübernahme und beendete die

¹⁷⁷ Vgl. BPB 2011, abrufbar unter: http://www.bpb.de/themen/FZW9W2,0,0,Wahlen_in_Liberia.html.

¹⁷⁸ Vgl. ibid.

¹⁷⁹ Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Informationen aus diesem Kapitel auf folgende Quellen: BPB 2011, abrufbar unter: http://www.bpb.de/themen/FZW9W2,0,0,Wahlen_in_Liberia.html und UNMIL Background, abrufbar unter: <http://unmil.org/2content.asp?sub=22&main=19&pgt=2>.

langjährige Herrschaft der amerikanisch-liberianischen Minderheit. Die daraufhin von Samuel Doe errichtete Militärdiktatur war von Korruption und Vetternwirtschaft geprägt. Jeder Protest wurde gewaltsam unterdrückt. Charles Taylor, ein ehemaliger Gefolgsmann von Samuel Doe und früheres Regierungsmitglied, gründete 1989 die National Patriotic Front of Liberia (NPFL). Die NPFL begann ihren bewaffneten Aufstand gegen die Regierung Ende 1989. Bereits Anfang 1990 kosteten die Kämpfe hunderte von Menschenleben. Samuel Doe konnte noch im September 1990 gefasst werden und wurde hingerichtet. Jedoch nahmen die Kampfhandlungen kein Ende, da sich die Rebellen der NPFL spalteten und gegenseitig bekriegten. Die subregionale Organisation Economic Community of West African States (ECOWAS) versuchte als außenstehender Akteur, verschiedene Initiativen zur friedlichen Streitbeilegung und Beendigung des Bürgerkriegs zu unternehmen. Dabei wurde ECOWAS von den Vereinten Nationen unterstützt. Eine Beobachtermission der ECOWAS, die ECOMOG (Military Observer Group) wurde 1990 eingerichtet. Doch es kam zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den verbliebenen Anhänger von Samuel Doe und den Truppen der ECOWAS. Der UN-Sicherheitsrat verhängte 1992 ein Waffenembargo über Liberia und der Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannte einen Sonderbeauftragten für Friedensgespräche zwischen ECOWAS und den Konfliktparteien. Allerdings schaffte es ECOWAS 1993 in Cotonou, Benin, ein Friedensübereinkommen auszuverhandeln. Daraufhin schuf der Sicherheitsrat die UNOMIL (United Nations Observer Mission in Liberia), um ECOMOG dabei zu unterstützen, die Umsetzung der Friedensvereinbarung zu beobachten. UNOMIL war die erste UN-Peacekeeping Mission, welche in Kooperation mit einer, durch eine andere Organisation eingesetzte, Peacekeeping Operation, agierte. Aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung des Friedensabkommens und fortwährenden Kämpfen konnten im Jahr 1994 nicht wie geplant die Wahlen stattfinden. Eine Reihe weiterer Friedensvereinbarungen, Abänderungen und Klärungen des Cotonou-Abkommens mussten verhandelt werden, damit die Wahlen schlussendlich im Juli 1997 stattfinden konnten. Aus diesen Wahlen ging Charles Taylor als Sieger hervor. Er bildete eine neue Regierung und versprach eine Politik der Versöhnung und nationalen Einheit. Damit war das Mandat der UNOMIL prinzipiell erfüllt, jedoch der Bürgerkrieg noch nicht beendet. Im November 1997 wurde das United Nations Peacebuilding Support Office in Liberia (UNOL) unter der Leitung eines Vertreters des UN-Generalsekretärs eingerichtet. Dies war das erste UN Post-Conflict Peacebuilding Support Office, welches der Regierung bei der Friedenskonsolidierung nach den Wahlen helfen sollte, die Stabilität im Land aufrecht zu erhalten. UNOMIL förderte daher den nationalen Aussöhnungsprozess, eine verantwortungsbewusste Regierungsführung („good governance“) und half bei der

Mobilisierung internationaler Unterstützung für Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme. Der UN-Sicherheitsrat revidierte das Mandat der UNOMIL mit 23. April 2003 und beschloss weitere Aufgaben für die Mission. So sollte UNOMIL zusätzlich zu seinen bisher bestehenden Tätigkeiten die Regierung Liberias dabei unterstützen, seine Kapazitäten im Menschenrechtsbereich und in der Ausführung von Wahlen zu stärken. Außerdem war eine Peacebuilding Strategie notwendig, welche politische Ziele, Unterstützungsprogramme und menschenrechtliche Erwägungen beinhaltete. Allerdings waren die Anstrengungen der UNOMIL vergeblich, da die Regierung und die Oppositionsparteien ihre Differenzen nicht bereinigen konnten. Der nationale Versöhnungsprozess wurde durch systematische Menschenrechtsverletzungen sowie die Ausgrenzung und Schikanierung politischer Gegner, untergraben. Außerdem wurde die längst notwendige Sicherheitsreform nicht durchgeführt. Der Bürgerkrieg ging weiter und die internationale Gemeinschaft musste erneut die Konfliktparteien zur Streitbeilegung auffordern. Doch das Ausmaß der Kämpfe zwischen Regierungstruppen und verschiedenen kriegführenden Fraktionen verschlimmerte sich, und es drohte eine humanitäre Tragödie. Deshalb ernannte der Generalsekretär im Jahr 2003 den Amerikaner Jacques Paul Klein zum Sonderbeauftragten für Liberia.¹⁸⁰ Seine Aufgabe war es, die Aktivitäten der UN-Organen in Liberia zu koordinieren und Übergangsregelungen zu finden. Am 29. Juli 2003 machte der UN-Generalsekretär den Vorschlag¹⁸¹, internationale Truppen in Liberia zu stationieren. Dies sollte zur Einrichtung einer multidimensionalen UN-Peacekeeping Mission führen und bedeutete das Ende des Mandates der UNOL. Am 1. August 2003 beschloss der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1497 (2003), mit welcher er die Errichtung einer multinationalen Truppe in Liberia genehmigte und den Einsatz einer UN-Stabilisierungstruppe spätestens im Oktober 2003 in Aussicht stellte. Am 11. August trat Charles Taylor aufgrund des internationalen Drucks zurück und ging nach Nigeria ins Exil. Am 18. August 2003 unterzeichneten die liberischen Parteien ein umfassendes Friedensabkommen in Accra, in welchem sie die UNO dazu aufrufen, eine Mission nach Kapitel VII der UN-Charta in Liberia zu stationieren, um die nationale Übergangsregierung zu unterstützen und die Umsetzung des Friedensabkommens zu fördern. Durch den anschließenden Einsatz einer ECOWAS Mission in Liberia konnte die Sicherheitssituation im Land verbessert werden. Auf Wunsch des UN-Sicherheitsrates verfasste der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Bericht¹⁸² über die aktuelle Lage in Liberia und die Empfehlung des Einsatzes einer UN Peacekeeping Mission. Er stellte dabei fest, dass die Machtübergabe von Charles Taylor an den Vizepräsidenten Moses Blah und das

¹⁸⁰ Vgl. UN-Dokument S/2003/695 vom 8. Juli 2003.

¹⁸¹ Vgl. UN-Dokument S/2003/769 vom 29. Juli 2003.

¹⁸² UN-Bericht S/2003/875 vom 11. September 2003.

Accra-Friedensübereinkommen eine einmalige Chance für Liberia seien, um zu einer friedlichen Lösung zu kommen, und die Stabilität in der Region zu erlangen. Am 19. September 2003 folgte der Sicherheitsrat der Empfehlung des Generalsekretärs und beschloss das Mandat der UNMIL durch seine Resolution 1509 (2003).

3.5.2.3 Die Menschenrechtslage in Liberia¹⁸³

Obwohl gewisse Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation im Jahr 2010 in Liberia erkennbar waren, blieb die menschenrechtliche Lage dramatisch. Es herrschte eine völlige Straflosigkeit für Verbrechen während des Bürgerkrieges, das Justizsystem war völlig überfordert und korrupt, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt stellten eines der massivsten Probleme Liberias dar, Kinder wurden ausgebeutet und sexuell missbraucht, und Genitalverstümmelungen wurden weiterhin ausgeführt.

Die hohe Arbeitslosigkeit in Liberia sowie die Krisen in den Nachbarstaaten Guinea und Côte d'Ivoire stellten eine immanente Gefahr für die Stabilität und Sicherheit des Landes dar. Die Angst vor einer Destabilisierung Liberias durch hereinströmende Flüchtlinge aus den Nachbarländern führte vielfach zur Selbstjustiz von Mob oder Bürgerwehren. Zahlreiche Landkonflikte wurden mit Gewalt ausgetragen, und die weltweite Wirtschaftskrise sowie eine Abwertung des liberianischen Dollars führten zu weit verbreitetem Hunger und einer besorgniserregenden Ernährungslage. Verschlimmert wurde die Lage zudem durch die bittere Armut der Bevölkerung.

Die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist in Liberia ein gravierendes Problem. Die Bemühungen, die Täter vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen, scheiterten an korrupten, schlecht ausgerüsteten und schlecht bezahlten Polizisten oder völlig überforderten und ebenfalls korrupten Gerichten. Berichten zufolge nahmen Polizeibeamte Menschen willkürlich fest und folterten sie oder misshandelten sie auf andere Art und Weise. Diese Vorgehensweise wurde zum Beispiel angewandt, um von Menschen auf der Straße Geld zu erpressen. Auch bei der Verfolgung von Straftaten wurde die Polizei nur halbherzig tätig. Weitere Probleme der Justiz waren neben Korruption und Ineffizienz auch fehlende Transportmöglichkeiten, ein Mangel an Gerichtsgebäuden, Rechtsanwälte und das Fehlen von qualifizierten Richtern. Außerdem agiert in Liberia neben dem nationalen Justizsystem

¹⁸³ Die Informationen aus diesem Kapitel stammen – soweit nicht anders angegeben – aus dem Jahresbericht 2011 von Amnesty International, 290-294.

auch ein Parallelsystem von traditionellen Gerichten. Diese traditionellen Gerichte missachten die internationalen Standards für faire und ordnungsgemäße Verfahren, die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und legen keinen Wert auf Gewaltenteilung. So kommt es immer wieder zu willkürlichen Urteilen, sogenannten Gottesurteilen, Folter und sogar Todesfällen. In Liberia herrscht zudem die Todesstrafe, welche 2008 wieder eingeführt worden ist. Im Jahr 2010 wurden mehrere Personen zum Tode verurteilt.

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission (Truth and Reconciliation Commission, TRC) empfahl einen Sondergerichtshof einzurichten, welcher Verbrechen im Sinne des Völkerrechts behandeln sollte. Diese Empfehlung wurde allerdings nicht umgesetzt. Auch den Empfehlungen der TRC zur Durchführung von institutionellen Reformen und einer Justizreform sowie den Empfehlungen zu Rechenschaftspflichten und Entschädigungszahlungen für Opfer wurde durch die Regierung nicht nachgekommen. Der Justizminister erkläre zwar öffentlich, dass er die Täter der schlimmsten Verbrechen im Bürgerkrieg vor Gericht stellen wolle, jedoch wurde keine einzige Person nach liberianischem Recht belangt. Es wurde lediglich ein Ausschuss zur Überprüfung des Berichtes der TRC eingesetzt, in dem auch der Justizminister saß. Der Bericht der TRC nennt auch einige der ehemaligen Warlords mit ihren Namen, doch diese waren Mitglieder des Senates oder bekleideten andere Machtpositionen. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission wurde inzwischen aufgelöst. Der Oberste Gerichtshof erklärte am 24. Jänner 2011 eine Liste der TRC, welche empfahl, 50 Personen wegen ihrer Rolle während des Bürgerkriegs für 30 Jahre an der Amtsausübung zu hindern, für verfassungswidrig.¹⁸⁴ Eine der 50 Personen war auch die Staatspräsidentin Ellen Johnson Sirleaf, da sie in den 1990er Jahren Charles Taylor kurzzeitig unterstützte.¹⁸⁵

Auch die Straflosigkeit für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die nach dem Bürgerkrieg begangen wurden, stellt ein massives Problem dar. Sowohl Senatoren, als auch stellvertretende Minister, Polizeibeamte, Geheimdienstagenten und Beamte der liberianischen Nationalpolizei sollen in Plünderungen, Entführungen, willkürliche Festnahmen, Ritualmorde, Schießereien und andere gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt gewesen sein bzw. diese Verbrechen angeordnet haben. Diese Vorfälle wurden zumeist jedoch nicht einmal untersucht, und die Beschuldigten wurden auch nicht vor Gericht gestellt.

¹⁸⁴ Vgl. Fischer Weltalmanach 2012, 312.

¹⁸⁵ Vgl. BPB 2011, abrufbar unter: http://www.bpb.de/themen/FZW9W2.0.0.Wahlen_in_Liberia.html.

Die Haftanstalten in Liberia befanden sich in einem besorgniserregenden Zustand. Die knappen Ressourcen der Justizbehörden führten dazu, dass keine fairen Prozesse durchgeführt wurden, und die Untersuchungshaft in vielen Fällen den gesetzlichen Zeitrahmen überschritt. Daher waren 92% der Inhaftierten Untersuchungshäftlinge. In den Gefängnissen herrschte Personalmangel, sie waren gnadenlos überfüllt, und die Insassen wurden häufig Opfer von Polizeiübergriffen oder Attacken und Vergewaltigungen von Mithäftlingen. Die hygienischen Zustände und die medizinische Versorgung waren mangelhaft, und es gab weder genug Nahrung, noch genug Wasser für alle Häftlinge. Im Gefängnis der Hauptstadt Monrovia waren teilweise viermal so viele Insassen wie vorgesehen. Teilweise gab es keine Betten, Matratzen oder Schlafunterlagen. In manchen überfüllten Zellen schliefen die Gefangenen auf improvisierten Hängematten über den anderen Mitinsassen und verletzten sich, wenn sie im Schlaf herausfielen.¹⁸⁶ Jugendliche und Untersuchungshäftlinge wurden häufig nicht getrennt von erwachsenen Straftätern untergebracht.

Sexuelle Gewalt, Vergewaltigungen und auch familiäre Gewalt, wie Zwangs- und Frühhehen, gehören in Liberia zu den häufigsten Verbrechen. Die meisten der gemeldeten Vergewaltigungsopfer waren unter 16 Jahre alt. Familien und Mitmenschen stigmatisieren und verstoßen überlebende Vergewaltigungsopfer, daher ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Im Februar 2009 setzte das Justizministerium ein Sonderdezernat für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ein (Sexual and Gender Based Violent Crimes Unit). Dieses schloss bis März 2010 gerade einmal 7 Fälle ab, von denen nur vier mit einem Schuldspruch endeten. Das Gesetz gegen geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, welches 2008 beschlossen wurde, setzte eine Strafkammer, das Criminal Court E ein, welches in erster Instanz für sexuelle Gewalt zuständig ist. Die Staatspräsidentin Johnson Sirleaf bemühte sich zudem um ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den Ministerien und dem Obersten Gerichtshof. Sie konnte erreichen, dass Frauen mehr an der Politik und im öffentlichen Leben teilnehmen. Allerdings hat Liberia weiterhin eine der höchsten Müttersterblichkeitsraten der Welt. Im Jahr 2008 lag die Müttersterblichkeitsrate von Liberia bei 990 von 100.000 Lebendgeburten. Höher ist die Müttersterblichkeit nur in Afghanistan (1.400), Guinea-Bissau (1.000), Somalia (1.200) und Tschad (1.200).¹⁸⁷ Die Regierung unternahm zwar Anstrengungen, um die Müttersterblichkeit zu senken, doch aufgrund des akuten Mangels an qualifizierten medizinischen Fachkräften und fehlender Kapazitäten der

¹⁸⁶ Vgl. Amnesty International 2011, Bericht *Liberia: Good intentions are not enough: The struggle to reform Liberia's prisons*, abrufbar unter: <http://www.amnesty.org/en/library/info/AFR34/001/2011/en>.

¹⁸⁷ Datenquelle: Weltbank, abrufbar unter: <http://data.worldbank.org/indicator/SH.STA.MMRT>.

geburtshilflichen Notfallversorgung starben trotzdem viele Frauen vor oder während der Geburt. Außerdem waren viele Schwangere unterernährt, und es gab viele schwangere Teenagermütter.

Nicht nur die Frauenrechte, sondern auch Kinderrechte werden vielfach nicht beachtet. So ist die Genitalverstümmelung in Liberia nicht ausdrücklich verboten und wurde, insbesondere auf dem Land, angewendet. Viele Kinder, darunter ehemalige Kindersoldaten und binnenvetriebene, unbegleitete Minderjährige, waren obdachlos. Waisen lebten vielfach auf der Straße und nicht in Waisenhäusern. In den Waisenhäusern war es schwierig, die Kinder mit dem Notwendigsten zu versorgen. Es besteht zwar ein Gesetz, das Kinderarbeit unter 16 Jahren während der Schulzeit verbietet, doch viele Kinder mussten gefährliche Arbeiten in Diamantenminen, Steinbrüchen oder in der Bauindustrie verrichten. Ebenso waren Kinderhandel und Kinderprostitution in Liberia keine Seltenheit. Im liberianischen Arbeitsministerium gibt es zwar eine Kommission gegen Kinderarbeit, die für die Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen gegen Kinderarbeit zuständig ist, jedoch konnte diese kaum etwas bewirken. Außerdem gibt es in Liberia keine funktionierende Jugendgerichtsbarkeit, die straffällige Kinder und Jugendliche angemessen behandelt.

Der Bürgerkrieg hat zu einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvetriebenen geführt. Insgesamt wurden 233.264 liberianische Flüchtlinge registriert. Nun musste eine hohe Zahl an Flüchtlingen und Vetriebenen wiederangesiedelt werden. Von 2004 bis Ende 2010 kehrten mehr als 168.000 Menschen wieder in ihre Heimat zurück. Viele von ihnen standen vor dem Nichts. Sie erhielten keine Gesundheitsversorgung oder Bildung, die Jobaussichten waren äußerst gering, sie hatten kein Land, keine Unterkunft und keine Wasserversorgung, und vielfach hatten sich Binnenvetriebene das Eigentum der Flüchtlinge angeeignet. Dadurch entstanden zahlreiche Konflikte zwischen zurückkehrenden Flüchtlingen, denen das Land einmal gehörte und die vor dem Krieg in ein anderes Land geflüchtet waren, und den Binnenvetriebenen, die deren Land okkupierten. Häufig entwickelten sich daraus gewalttätige Auseinandersetzungen, die Spannungen zwischen ethnischen Gruppen verschärften sich zusätzlich. Doch die Regierung blieb untätig. Auch die rund 30.000 Flüchtlinge aus Côte d'Ivoire, die 2010 nach Liberia kamen, sahen sich in einer ernsthaften Notlage und setzten die ohnehin schon verarmten Gemeinden aufgrund des Mangels an Nahrung und Wasser, sowie fehlendem Zugang zu Arbeit, Bildung oder medizinischer Versorgung unter Druck.

Darüber hinaus wurden auch gewisse Spannungen zwischen verschiedenen Ethnien und Religionsgemeinschaften verzeichnet. Obwohl in Liberia Christen und Muslime relativ gut miteinander auskommen, wurden 2010 einige Kirchen und Moscheen von rivalisierenden Ethnien beschädigt, geplündert und in Brand gesetzt. Bei diesen Auseinandersetzungen wurden auch einige Menschen getötet.

3.5.2.4 Das Mandat der UNMIL¹⁸⁸

Die United Nations Mission in Liberia (UNMIL) wurde am 19. September 2003 durch die einstimmig beschlossene Resolution 1509 (2003) des UN-Sicherheitsrates geschaffen. Das Mandat der UNMIL basiert auf Kapitel VII der UN-Charta. Ihr Mandat umfasste die Unterstützung der Umsetzung des Waffenstillstandsübereinkommen und die Überwachung der Einhaltung des Friedensprozesses. Alle Verletzungen des Waffenstillstandes müssen durch UNMIL untersucht werden. Außerdem sollte UNMIL das UN-Personal, die UN-Einrichtungen und die Zivilbevölkerung beschützen, sowie Aktivitäten, die das humanitäre Recht und die Menschenrechte fördern, unterstützen. Weiters war es Aufgabe der UNMIL bei der Umsetzung der nationalen Sicherheitsreform behilflich zu sein. Dies umfasste auch die Ausbildung der nationalen Polizei, sowie die Formierung eines neuen, restrukturierten Militärs. Am 1. Oktober 2003 übernahmen die Peacekeeping Truppen der UNMIL die Aufgaben der ECOWAS. Auch diese Übernahme war in der Resolution 1509 verankert. Ebenso wie die Unterstützung der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit ECOWAS und anderen internationalen Partnern, die nationale Autorität im Land wiederherzustellen und Verwaltungsstrukturen und staatliche Institutionen aufzubauen. Außerdem sollte die Übergangsregierung darin unterstützt werden, die nationalen Ressourcen ordnungsgemäß zu verwalten. Darüber hinaus war es Aufgabe der UNMIL gemeinsam mit ECOWAS und anderen internationalen Partnern, die nationalen Wahlen Ende 2005 vorzubereiten.

Das Mandat der UNMIL wurde daraufhin mehrmals verlängert. In der Resolution 1638 (2005) des UN-Sicherheitsrates enthielt das Mandat zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben, den Auftrag den ehemaligen Präsidenten Charles Taylor zu fassen und festzunehmen, falls er nach Liberia zurückkehren sollte, und ihn nach Sierra Leone an den Sondergerichtshof für Sierra Leone zu überstelle, sowie die liberianische Regierung, die Regierung von Sierra Leone und den Sicherheitsrat darüber zu informieren.

¹⁸⁸ Vgl. UNMIL Mandat, abrufbar unter: <http://unmil.org/2content.asp?sub=23&main=19&pgt=2>.

Die letzte Verlängerung des Mandates erfolgte durch die Resolution 2008 (2011) vom 16. September 2011 (siehe Anhang 6.1.1.2.). Der Einsatz der UNMIL wurde dadurch bis zum 30. September 2012 genehmigt. Das einstige Truppenkontingent der Resolution 1509 (2003) autorisierte 15.000 Personen für militärisches Personal, davon bis zu 250 militärische Beobachter und 160 Stabsoffiziere, und weitere 1.115 Polizeibeamte sowie ein angemessenes ziviles Kontingent. Die aktuelle Mission besteht derzeit aus noch 9.227 uniformierten Personal, davon 7.774 Truppen, 138 militärische Beobachter und 1.315 Polizisten. Weitere 480 Personen als internationales, ziviles Personal, 993 lokale Mitarbeiter und 240 Volontäre der Vereinten Nationen. Das genehmigte Budget von 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 beträgt 525.612.730 USD.

Das aktuelle Mandat der UNMIL steht bereits im Lichte der Abbauphase der UNMIL und legt die Grundlagen für die Planung der Übertragung der Aufgaben der Peacekeeping Mission an die nationalen Institutionen Liberias. Die Tätigkeiten der UNMIL umfassen daher die Unterstützung der Regierung, den Frieden und die Stabilität von nationalen Institutionen zu festigen und diese somit in die Lage zu versetzen, die Sicherheit und Stabilität Liberias auch zu gewährleisten, wenn UNMIL abgezogen ist. Als Schlüsselkriterium sieht der Sicherheitsrat – mit Verweis auf eine Empfehlung des UN-Generalsekretärs, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen für den künftigen Abbau der UNMIL. Daher betont der Sicherheitsrat, dass die erfolgreiche Abhaltung rascher, glaubhafter, und friedlicher Wahlen, welche alle BürgerInnen im Wahlprozess miteinbezieht und besonderes die Beteiligung von Frauen am Wahlprozess berücksichtigt, eine wesentliche Voraussetzung für die Festigung der Demokratie sowie für die nationale Aussöhnung und für Stabilität und Sicherheit Liberias bedeutet. Deshalb ermächtigt der Sicherheitsrat die UNMIL erneut zur Unterstützung der Regierung bei der Durchführung der allgemeinen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2011. Diese solle durch logistische Unterstützung, die Koordination der internationalen Wahlhilfe und gemeinsam mit den nationalen Institutionen und politischen Parteien, die Schaffung eines entsprechenden Wahlumfeldes begünstigen. Weiters verweist der Sicherheitsrat in seiner Resolution lobend auf die enge Zusammenarbeit zwischen UNMIL und UNOCI (United Nations Operation in Côte d'Ivoire) und betont, dass diese beiden Missionen ihre Strategien und Einsätze an der liberianisch-ivorischen Grenze regelmäßig koordinieren müssen. Außerdem ermächtigt das Mandat die beiden Missionen zusammen mit der ECOWAS und dem Büro der Vereinten Nationen in Westafrika eine subregionale Strategie entwickeln, durch welche die grenzüberschreitenden Bewegungen von bewaffneten Rebellengruppen und Waffen, sowie deren unerlaubten Handel eingedämmt werden

sollen. Das Mandat der UNMIL sieht ferner eine Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung vor und unterstreicht die Wichtigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von militärischen Einsatzkonzepten und Einsatzrichtlinien. Die UNMIL wird außerdem vom Sicherheitsrat dazu aufgefordert, der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufzubauen. Darüber hinaus umfasst das Mandat die Aufgabe der UNMIL, die Regierung bei der Bekämpfung von Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu unterstützen und Opfern von derartigen Straftaten Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren. UNMIL solle überdies die Beteiligung von Frauen an der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung fördern.

Der Sicherheitsrat beschließt in der Resolution 2008 (2011) ferner, dass dafür zu sorgen ist, dass UNMIL genügend Ressourcen hinsichtlich Mitarbeitern, Kapazitäten und Fachkenntnissen hat, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ergreifen zu können. Darüber hinaus solle UNMIL die Einhaltung von Menschenrechten in Liberia überwachen.

3.5.2.5 HRPS - Human Rights and Protection Section

Die Human Rights and Protection Section (HRPS) der UNMIL arbeitet gemeinsam mit nationalen Institutionen und der Zivilgesellschaft zusammen, um die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Menschenrechte in allen 15 Provinzen Liberias zu gewährleisten.

Die Resolution 1509 (2003) legte folgendes Mandat für die Menschenrechtsarbeit der UNMIL fest:

„I) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liberia beizutragen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und demobilisierten Kindersoldaten, im Rahmen der Möglichkeiten der Mission und unter akzeptablen Sicherheitsbedingungen, in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen;

m) dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können;“¹⁸⁹

Auf Grundlage dieses Mandates wird die HRPS tätig. Die Menschenrechtskomponente wurde bereits im Jahr 2003 eingerichtet. Mit Stand 31. Dezember 2010 arbeiteten 46 Human Rights Officer für die HRPS.¹⁹⁰

a. Die Arbeit des HRPS¹⁹¹

Bei seiner Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte widmet die Human Rights and Protection Section insbesondere schutzbedürftigen Gruppen, wie Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und ehemaligen Kindersoldaten ihre Aufmerksamkeit.

Zu den Tätigkeiten der HRPS gehören unter anderem die Überwachung der Menschenrechtslage in Liberia und die Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen. Dies soll dazu beitragen Policies und Strategien zu zivilen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten zu entwickeln. Insbesondere Policies und Strategien zur Rechtsstaatlichkeit, dem Zugang zu Recht und Justiz, einer Übergangsjustiz und der Jugendgerichtsbarkeit sowie hinsichtlich des Schutzes von Kindern, Frauenrechten, die Bekämpfung geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt und der Rechte von Personen mit Behinderung sollen dabei unterstützt werden. Außerdem sollen die Tätigkeiten der HRPS den Zugang zum Gesundheitssystem, zur Bildung und zum Arbeitsmarkt erleichtern und schädigenden traditionellen Praktiken entgegenwirken.

Die HRPS widmet sich auch Einzelfällen und versucht potentielle Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und menschenrechtliche Misshandlungen anzusprechen. Ebenso sollen die negativen Auswirkungen von Menschenrechtsverletzungen auf die Opfer minimiert werden. Daher greift die Menschenrechtssektion der UNMIL Einzelfälle auf und bietet technische Unterstützung für den Aufbau von nationalstaatlichen Institutionen, die Etablierung von Rechtsvorschriften und die Entwicklung von Policies an. Dadurch soll die liberianische Regierung zur

¹⁸⁹ Anmerkung der Verfasserin: Deutsche Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen.

¹⁹⁰ Vgl. OHCHR Report 2010, 139.

¹⁹¹ Soweit nicht anders angegeben, sind die Informationen aus diesem Kapitel aus folgender Quelle: UNMIL Human Rights Protection, abrufbar unter: <http://unmil.org/2content.asp?sub=34&main=20&pgt=2>.

Einhaltung und Wahrnehmung ihrer internationalen Menschenrechtsverpflichtungen angehalten werden.

Auch der Schutz und die Förderung von Kinderrechten fallen in den Tätigkeitsbereich der HRPS. So überwacht die Menschenrechtssektion beispielsweise Gerichtsverfahren und hilft bei der Verfolgung von Fällen von sexuellen Übergriffen auf Kinder. Im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, welche Liberia ratifiziert hat, sollte Kindern zusätzlicher staatlicher Schutz eingeräumt werden, da diese besonders verletzlich gegenüber Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung sind. Daher arbeitet die HRPS nahe mit nationalen Behörden und NGOS in Liberia zusammen, um sich für den Schutz von Kinderrechten einzusetzen. Außerdem tritt die HRPS für eine Umsetzung von zusätzlichen Schutzmechanismen für Jugendliche ein und versucht in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern, Policies auszuarbeiten und Gesetzesreformen zu Adoptionen und zur Besserstellung der Situation von Waisenkindern voranzutreiben.

Um nachhaltige Menschenrechtskapazitäten in Liberia zu schaffen, unterstützt die HRPS die Einrichtung und den Arbeitsablauf von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (National Human Rights Institutions, NHRI). Die HRPS förderte daher die Einsetzung der Truth and Reconciliation Commission (TRC) durch technische Unterstützung und Lobbyarbeit, ebenso wie die Einrichtung der Independent National Commission on Human Rights (INCHR). Das umfassende Friedensabkommen inkludierte in seinen Zielen unter anderem auch die Einrichtung dieser beiden NHRIs.

Da die UNMIL bereits im Abbau ihrer Tätigkeiten inbegriffen ist, ist es von besonderer Bedeutung, die nationalen Institutionen, insbesondere die Regierung, in die Lage zu versetzen, selbst ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrzunehmen. Aus diesem Grund legt die HRPS einen weiteren Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Bildung von menschenrechtlichen Kapazitäten (Capacity Building) in Liberia aus. Dazu arbeitet die HRPS in Kooperation mit NGOs und der Zivilgesellschaft, um ein Verständnis und die Verbreitung des Wissens zu Menschenrechten in der Bevölkerung Liberias zu erreichen. Aus diesem Grund startet die Menschenrechtssektion auch Kampagnen, um die Öffentlichkeit anzusprechen und die öffentliche Aufmerksamkeit auf Menschenrechte zu ziehen. Auch Menschenrechtstraining und die Ausbildung der liberianischen Nationalpolizei, der VollzugsbeamtInnen und der bewaffneten Streitkräfte werden im Rahmen des Capacity Buildings der HRPS wahrgenommen. Ebenso betreut die HRPS ein nationales Programm von Menschenrechtsklubs in den liberianischen Mittelschulen und

entwickelte zudem ein Menschenrechtshandbuch für LehrerInnen. Außerdem unterstützt die HRPS das Bildungsministerium bei der Einbettung von Menschenrechtslehren in den Volks- und Mittelschulen in Liberia.

Die Menschenrechtssektion der UNMIL unterstützte auch die Datenerhebung für den nationalen Menschenrechtsaktionsplan (National Human Rights Action Plan, NHRAP) und setzte sich für eine nachhaltige Anwendung der Menschenrechte beim Betrieb von Unternehmen, im Sicherheitssektor sowie beim Gesetzesvollzug ein.¹⁹²

b. Probleme und Herausforderungen¹⁹³

In Liberia steht die HRPS zahlreichen Herausforderungen gegenüber, welche ihre Arbeit zum Schutz und der Förderung der Menschenrechte maßgeblich beeinflussen. Besonders die zahlreichen Schwachpunkte im Justizsystem Liberias und die mangelnde Rechtsstaatlichkeit stellen Probleme für die Menschenrechtsarbeit dar. Das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit Liberias durch die Bevölkerung wird dadurch untergraben, dass der Staat es immer wieder verabsäumt die Menschenrechte seiner BürgerInnen zu schützen. Das langsame und schlecht funktionierende Justizsystem steuert ihr Übriges dazu bei. Korruption, die mangelnde Infrastruktur und beschränkte Personalkapazitäten resultieren häufig in langen Verzögerungen der Gerichtsverfahren und führen vielfach zu einer langen Untersuchungshaft der Verdächtigen. Dadurch lässt sich auch die beträchtliche Überlastung der Gefängnisse in Liberia erklären.

Einige Verfassungsbestimmungen und rechtliche Rahmenbedingungen führen außerdem zu Diskriminierung der armen Bevölkerung Liberias, welche durch mangelnde staatliche Strukturen außerhalb der Hauptstadt Monrovia und den Provinzhauptstädten nur noch verschlimmert wird. Denn ein Großteil der liberianischen Bevölkerung findet aufgrund von Armut oder den örtlichen Gegebenheiten keinen Zugang zum Justizsystem. Zwar garantiert die Verfassung den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte von Verdächtigen und Gefangenen sowie das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, doch in der Praxis ist der Zugang zu Rechtsmitteln für die Bevölkerung unverständlich oder nicht leistbar. Ferner sind Rechtsmitteln außerhalb des

¹⁹² Vgl. OHCHR Report 2010, 139.

¹⁹³ Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Informationen aus diesem Kapitel auf folgende Quelle: UNMIL Human Rights Protection, abrufbar unter: <http://unmil.org/2content.asp?sub=34&main=20&pgt=2>.

Strafrechtssystemen, insbesondere jene, welche Beamte für die Verletzung von Menschenrechten zur Verantwortung ziehen, schwach oder nicht vorhanden.¹⁹⁴

Ein weiteres großes menschenrechtliches und soziales Problem stellt die Gewalt gegen Frauen und Mädchen dar. Zwar wurde im Jahr 2006 das „Rape Law“ verabschiedet, doch stellen Vergewaltigungen eines der am häufigsten angezeigten Schwerverbrechen in Liberia dar und die Umsetzung des „Rape Law“ erscheint dürftig. Viele der Vergewaltigung Bezeichnete sitzen in Untersuchungshaft, doch seit der Gesetzesnovelle 2006 wurden nur wenige Schuldsprüche verhängt. Auch Berichte über häusliche Gewalt häufen sich in Liberia. Ein weiteres Problemfeld stellen schädigende traditionelle Praktiken, wie Genitalverstümmelungen (Female Genital Mutilation, FGM), Gottesurteile und Ritualmorde dar.

c. Erfolge und Lessons learned¹⁹⁵

Die Human Rights and Protection Section der UNMIL hat es durch ihre Tätigkeiten, insbesondere durch Monitoring, fortlaufende Berichterstattung sowie Capacity Building, geschafft, die liberianische Regierung und Zivilgesellschaft dazu anzuhalten, sich zunehmend für die Verbreitung und Förderung der Menschenrechte und der Umsetzung von internationalen Menschenrechtsstandards in ganz Liberia, einzusetzen.¹⁹⁶

Ein wichtiger Beitrag dazu war, die Einrichtung der TRC und der INCHR, als nationale Menschenrechtsinstitutionen, an welche sich von Menschenrechtsverletzungen Betroffene direkt wenden können. Die TRC begann ihr Programm von öffentlichen Anhörungen und Ermittlungen am 22. Juni 2006. Die Ermittlungen der TRC umfassten die massiven Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts, welche im Zeitraum Jänner 1979 bis Oktober 2003, vorgefallen sind. Am 30. Juni 2009 veröffentlichte die TRC einen Bericht und sprach Empfehlungen zu ihren Erkenntnissen aus, damit eine Wiederbelebung des Konfliktes zukünftig verhindert wird. Von den Empfehlungen des im Dezember 2009 veröffentlichten Abschlussberichtes der TRC, wurden nur wenige umgesetzt. Die HRPS forderte daher durch ein von UNDP finanziertes Programm,

¹⁹⁴ Vgl. OHCHR Report 2010, 139.

¹⁹⁵ Soweit nicht anders angegeben, stützt sich dieses Kapitel auf Informationen aus dem OHCHR Report 2010, 139f.

¹⁹⁶ Vgl. UNMIL Human Rights Protection, abrufbar unter: <http://unmil.org/2content.asp?sub=34&main=20&pgt=2>.

Organisationen der Zivilgesellschaft dazu auf, die Öffentlichkeit über die Inhalte und Empfehlungen des Abschlussberichtes zu informieren.¹⁹⁷

Die INCHR ist als nationale Menschenrechtsinstitution dafür verantwortlich, dass die nationale Umsetzung von internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen, welche von Liberia unterschrieben bzw. ratifiziert wurden, gefördert wird. Außerdem fällt die Aufnahme und Untersuchung von behaupteten Menschenrechtsverletzungen in den Aufgabenbereich der INCHR. Die INCHR kann auch die Ermittlungen aus eigener Initiative vornehmen und der Regierung gegenüber Empfehlungen aussprechen. Diese Empfehlungen können sowohl Wiedergutmachungsvorschläge in Einzelfällen oder Abhilfemaßnahmen betreffend systematischer Reformen beinhalten.¹⁹⁸ Nach langen Verzögerungen begann die INCHR im September 2010 ihre Arbeit. Die Kommission befindet sich noch in ihren Anfängen und muss erst einen strategischen Plan entwickeln. Die Menschenrechtssektion begann daher, durch zwei Trainingseinheiten im letzten Quartal 2010, die Kenntnisse und Kapazitäten der Kommissare zu fördern.

Anlässlich des Quartalsrückblicks, bei dem der frühestmögliche Zeitpunkt der Einrichtung der INCHR verschoben wurde, wurden die für die INCHR vorgesehenen Mitteln für Feldprojekte aufgebracht. Diese sollten nationale Organisationen der Zivilgesellschaft die Kapazitäten verschaffen, sich für die Verbesserung der Einhaltung von Menschenrechtsprinzipien einzusetzen, diese zu überwachen und darüber zu berichten. Außerdem sollten diese, die lokalen Gemeinschaften über Menschenrechte aufklären. 50 dieser Projekte wurden auf lokaler Ebene umgesetzt. Ergänzend dazu wurde ein Workshop für 28 Organisationen der Zivilgesellschaft aus 14 Provinzen veranstaltet. Dadurch konnte die HRPS die Grundlagen für eine Partnerschaft mit MenschenrechtsverteidigerInnen auf lokaler Ebene schaffen, welche sich in Zukunft unabhängig für Menschenrechte einsetzen können und die Arbeit der INCHR unterstützen können, indem sie ein landesweites Verständnis für die Arbeit und den Zugang zur INCHR gewährleisten.

Im Rahmen der liberianischen Nationalpolizei (Liberian National Police, LNP) wurden Menschenrechtstrainings institutionalisiert und sind nun ein Standardmodul im Lehrplan aller neuen Rekruten der Polizeiakademie. Die HRPS setzte ihre Arbeit fort und führte zwei Assessment Workshops durch, um die Fortschritte und Aktivitäten von 23 LNPs, der Einwanderungsbehörde sowie den Einbürgerungs-Ausbildnern zu beurteilen und ihnen bei

¹⁹⁷ Vgl. UN-Bericht A/HRC/18/23 vom 4. Juli 2011, Z. 12.

¹⁹⁸ Vgl. *ibid.*

den Herausforderungen im Arbeitsalltag behilflich zu sein. Außerdem initiierte die HRPS eine Diskussion, wie sie fortlaufendes Monitoring in ihre tägliche Arbeit integrieren könnten. Darüber hinaus führte die Sektion ihre technische Unterstützung und Beratung einer Kerngruppe von 18 MenschenrechtstrainerInnen der Armed Forces of Liberia (AFL) weiter.

Ebenfalls als Fortschritt Liberias in menschenrechtlichen Angelegenheiten zu werten, ist die Vorlage des liberianischen Staatenberichts bei der UPR. Außerdem nahmen die Schlüsselressorts in Liberia einen menschenrechtlichen Ansatz in ihre Planung auf.

Bei der Entwicklung des NHRAP in Liberia, unterstützte die Sektion drei große Datenerhebungen und Auswertungsinitiativen im Jahr 2010. Die Core Welfare Indicators Questionnaire, die National Labour Force Survey und die National Human Rights Survey, welche die Basis für die NHRAP Überwachung mit einem speziellen Fokus auf Frauenrechte und Gleichstellungsfragen bildet. Ebenso stellte die HRPS der Arbeitsgruppe für Menschen mit Behinderungen (Disabilities Task Force) technische Hilfe zur Verfügung und half bei der Produktion eines Eckpunktepapiers zu Personen mit Behinderungen, welches auch in den NHRAP und die Regierungsplanung sowie die Implementierung einfließen soll. Zwischen den Empfehlungen der UPR und dem NHRAP lassen sich eindeutig Zusammenhänge feststellen. Auch bei den UPR Konsultationen und dem Vorbereitungsprozess zur Staatenüberprüfung bot die Menschenrechtssektion der Regierung ihre technische Beratung an. Mit dieser Unterstützung hielt das UPR Drafting Subcommittee monatliche Treffen ab, entwickelte Arbeitspläne und setzte diese um, organisierte drei regionale Konsultationen mit Menschenrechtsakteuren aus allen 15 Provinzen Liberias und veranstaltete einen nationalen Validierungs-Workshop für den endgültigen Entwurf des Berichtes, welcher im August 2010 unterbreitet wurde. Dabei übernahm die liberianische Regierung die gesamte regionale und zentrale Planung, Konsultation und den Schreibprozess. Organisationen der Zivilgesellschaft wurden jedoch durchgehend involviert. Eine Koalition von Organisationen der Zivilgesellschaft erarbeitete auch einen Stakeholder Bericht zur UPR. Die erste Staatenüberprüfung Liberias war ein durchweg national geführter Prozess. Die UPR wurde als Teil eines weiten Prozesses konstruktiven nationalen Engagements betrachtet, welcher die Analyse, die Beobachtung und die Berichterstattung zu Menschenrechtsangelegenheiten beinhaltet. Doch ein potentiell Hindernis in Folge der UPR, stellen die unzureichenden finanziellen Mitteln zum Abschluss der Analyse der Daten, welche im Zuge des UPR Prozesses erhoben wurden, dar.

Auch die National Investment Commission (NIC) erhielt technische Unterstützung der HRPS, welche die Entwicklung des „NIC Business and Human Rights Ten Principle Framework“ und des Konzessions-/Investitionsvereinbarungsmodells ermöglichte.

Um einen menschenrechtlichen Ansatz iSd Human Rights Based Approach bei Interventionen zur Gesundheitsförderung anzuwenden, wurde der endgültige Entwurf der National Health Promotion Policy Working Group mit Unterstützung der HRPS auf seine menschenrechtliche Konformität überprüft.

Hinsichtlich des Human Rights Mainstreamings innerhalb der Vereinten Nationen befand ein internationaler Beratungsdienst, welcher durch die HRPS finanziert wurde, dass klar definierte Menschenrechtsprinzipien in den United Nations Development Assistance Framework (UNDAF) und der Armutsbekämpfungsstrategie (Poverty Reduction Strategy, PRS) vorhanden sind. Außerdem wurden Menschenrechtsindikatoren aufgeschlüsselt und in die Evaluierung und das Monitoring der UNDAF sowie des Tracking Programme der PRS aufgenommen.

4 FAZIT

Die Vereinten Nationen haben, wenn es um ihre Hauptaufgabe, die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, geht, einen langwierigen und beschwerlichen Lernprozess hinter sich. Doch wie die Entwicklung über die vier Generationen des Peacekeepings zeigt, ist die Organisation auch immer wieder dazu bereit, aus ihren Fehlern zu lernen, sich selbst kritisch gegenüberzustehen sowie neue Ansätze und Methoden auszuarbeiten und anzuwenden. Die Erkenntnis, dass Menschenrechte und Frieden untrennbar miteinander verbunden sind, findet sich zwar schon seit jeher in der Charta wieder, doch erst in jüngerer Zeit auch im Rahmen des Einsatzes der Peacekeeping Missionen. Die Vorgehensweise der vierten Peacekeeping Generation, jeden neuen Einsatz auf seine politischen, ökonomischen und sozialen Gegebenheiten zu analysieren und das Mandat nach diesen Erkenntnissen multidimensional zu planen und zu gestalten, setzt in der Friedenssicherung neue Maßstäbe. Die Missionen wurden komplexer, größer und teurer. Betrachtet man die Menschenrechtsarbeit in diesem Gefüge, dann lässt sich feststellen, dass die individuelle Ausgestaltung des Mandates durchaus Sinn macht. Denn erst wenn der Frieden glaubhaft für die Zivilbevölkerung der betroffenen Staaten erscheint, erst wenn sich diese Menschen in ihrem Umfeld ihrer Rechte sicher sein können, erst wenn der Staat seine ureigene Schutzfunktion zugunsten seiner Bevölkerung wahrnimmt, erst dann kann der Frieden dauerhaft gewährleistet werden. Durch die Förderung und den umfassenden Schutz der Menschenrechte, werden die ursprünglichen Konfliktursachen eines (Bürger-) Krieges bereits im Keim erstickt und die Wahrscheinlichkeit eines neuen Konfliktes sinkt enorm. Diese Tatsache hat die UNO erkannt und versucht in ihren Friedensmissionen diese Erkenntnis umzusetzen.

Die Umsetzung in der Praxis leidet jedoch noch an zahlreichen Problemen. So ist der politische Wille, Menschenrechte zu fördern und zu schützen, nicht nur seitens der Konfliktparteien, sondern auch des Sicherheitsrates, teilweise nicht gegeben. Zwar hat der Sicherheitsrat sowohl bei der MONUSCO, als auch bei der UNMIL aufgrund der menschenrechtlich prekären Lage ein menschenrechtliches Mandat autorisiert, doch kann nicht ernsthaft von einem Erfolg der Missionen gesprochen werden, wenn man sich die bestehende Menschenrechtssituation dieser beiden Staaten ansieht. Besonders die eingeschränkten Ressourcen, die auf einen mangelhaften politischen Willen schließen lassen, stellen sich als problematisch dar. Auch Kühne stellte fest, dass ein wirklich „robustes“ Mandat und eine ressourcenmäßig entsprechend ausgestattete Mission nur bei

politisch und strategisch wichtigen, relativ kleinen Gebieten zu erwarten ist und der Sicherheitsrat immer mehr seine Glaubwürdigkeit einbüßt.¹⁹⁹ Dementsprechend schwierig, ist es für die Menschenrechtssektionen mit teils unrealistischen Ziel- und Zeitvorgaben, ihr Mandat auszuüben. Denkbar problematisch ist es für die 46 MitarbeiterInnen der Human Rights and Protection Section²⁰⁰ den Schutz der Menschenrechte für fast 4 Millionen EinwohnerInnen Liberias zu gewährleisten und der Bevölkerung ihre Rechte näher zu bringen sowie die Regierung an ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern. Auch in der DRK stehen gerade einmal 101 MitarbeiterInnen des UNJHRO²⁰¹ einer Bevölkerung von 66 Millionen EinwohnerInnen gegenüber, welche unter den schlimmsten, systematischen Menschenrechtsverletzungen zu leiden hat.

Um diesen Mangel an Ressourcen gegenzusteuern, gehört es zu den Aufgaben der Menschenrechtssektionen Multiplikatoren einzusetzen, indem sie die Ausbildung von TrainerInnen forcieren, und mit Akteuren der nationalen Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, welche die Menschenrechte wieder an andere Menschen herantragen können. Durch Menschenrechts(aus-)bildung und Aufklärungsarbeit, können die Menschenrechtskomponenten ihren Einfluss somit vervielfachen.

Ein ebenfalls sehr wesentlicher Punkt ist die Bildung von menschenrechtlichen Kapazitäten innerhalb der nationalstaatlichen Institutionen. Denn der Staat muss selbst seine Verpflichtungen wahrnehmen können, Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Dies auch dann, wenn die Mission bereits abgezogen wurde. Durch die Einrichtung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) und die Schulung von BeamtInnen, leisten die Menschenrechtssektionen in diesem Bereich nachhaltige Arbeit. Wie sich bei der UNMIL beobachten lässt, sind die Menschenrechtssektionen in diesem Aufgabenfeld auch durchaus erfolgreich. Allerdings lässt sich vor allem bei der MONUSCO ein bescheidener Reformwille der kongolesischen Regierung feststellen.

Auch innerhalb der Vereinten Nationen selbst, ist die Einbeziehung der Menschenrechte im Arbeitsalltag notwendig. Aus diesem Grund hat die UNO den sogenannten Human Rights Based Approach entwickelt. Dieser Ansatz versucht, im Rahmen sämtlicher Entwicklungstätigkeiten der UNO, eine menschenrechtliche Perspektive mitzuberücksichtigen. So sollen nicht nur die Menschenrechtssektionen der Peacekeeping Missionen, die Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Menschenrechtsslage im Konfliktgebiet

¹⁹⁹ Vgl. Kühne 2005, 28, 32.

²⁰⁰ Stand vom 31.12.2010, vgl. OHCHR Report 2010, 139.

²⁰¹ Stand vom 31.12.2010, vgl. OHCHR Report 2010, 136.

bedenken, sondern auch alle anderen UN-Organe, welche im Feld tätig werden. Das Human Rights Mainstreaming ist dabei ein wichtiges Werkzeug für die Menschenrechtssektionen in ihrer Zusammenarbeit mit anderen UN-Organen. Die Betrachtung der Menschenrechte als Querschnittsmaterie aller UN-Organe, würde die Arbeit der Sektionen enorm erleichtern, da somit das ganze UN-System für die Menschenrechte tätig wird. Jedoch gibt es hierzu noch gewisse Widerstände innerhalb der Organisation, den Human Rights Based Approach uneingeschränkt anzuwenden. Denn die MitarbeiterInnen anderer Sektionen arbeiten auf Grundlage ihres eigenen Hintergrundwissens und ihrer eigenen Ausbildung und vernachlässigen bei ihren eigenen Tätigkeiten mitunter den menschenrechtlichen Aspekt ihrer Arbeit.²⁰² Es wäre daher sehr wünschenswert, dass sämtliche UN-MitarbeiterInnen eine menschenrechtliche Perspektive für ihre Arbeit heranziehen, um somit auch potentiellen Menschenrechtsverletzungen vorbeugen zu können und die Arbeit der Menschenrechtssektionen zu untermauern.

Die Hypothese 1 legt fest, dass ein menschenrechtliches Mandat des UN-Sicherheitsrates nur dann von Erfolg gekrönt sein kann, wenn gewisse Rahmenbedingungen vorliegen. Die Voraussetzungen für den Erfolg eines Mandates sind die Zurverfügungstellung ausreichender Kapazitäten, sowohl in personeller, als auch in finanzieller Hinsicht, die Vorgabe eines realistischen Mandates im Zusammenhang mit den vorhandenen Ressourcen, eine funktionierende Kooperation und Koordinierung der Menschenrechtssektionen mit anderen UN-Organen, internationalen und nationalen NGOs sowie den nationalstaatlichen Institutionen, und die durchgehende Anwendung des Human Rights Based Approach durch die gesamte Peacekeeping Mission und das UN-Country Team. Grundlage dafür ist selbstverständlich auch der politische Wille der internationalen Staatengemeinschaft, die Mission entsprechend zu unterstützen und der Konsens mit der betroffenen Regierung.²⁰³

Im Hinblick auf eine durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte konnte der UN-Generalsekretär in seinem Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen vom 26. Juli 2011 trotz aller Herausforderungen eine Stärkung der Menschenrechtskomponenten in den Peacekeeping und politischen Missionen festmachen. Diese Stärkung führte seiner Ansicht nach dazu, dass „wichtige Meilensteine auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit erreicht“ werden konnten.²⁰⁴

²⁰² Vgl. Interview vom 7. November 2011.

²⁰³ Diese Voraussetzungen erkannte bereits Schaefer (1998) für die Menschenrechtsfeldmissionen. Die Bedingungen für den Erfolg des Menschenrechtsmandates haben sich grundsätzlich bis heute kaum verändert.

²⁰⁴ Vgl. UN-Bericht A/66/1 vom 26. Juli 2011, Z. 62.

Trotz der geringen Größe der Sektionen und der gravierenden Menschenrechtsverletzungen, denen sie gegenüberstehen, sind die menschenrechtlichen Fortschritte klar zu erkennen. Auch wenn eine Kausalität der Arbeit der Menschenrechtssektionen mit diesen Fortschritten teilweise schwer feststellbar ist, so deutet jedoch vieles daraufhin, dass die Tätigkeiten der Sektionen maßgeblich zur Verbesserung der menschenrechtlichen Ausgangslage beitragen. Die Hypothese 2, welche von einer Kausalität der Arbeit der Menschenrechtssektionen mit menschenrechtlichen Erfolgen im betreffenden Staat ausgeht, kann somit teilweise verifiziert werden. So ist eine Kausalität beispielsweise bei neuen, menschenrechtskonformen Gesetzen, wie dem Straftatbestand der Folter, der in der DRK im Parlament diskutiert wird, ersichtlich. Ein kausaler Zusammenhang ist außerdem bei der Einrichtung von NHRIs aufgrund der Förderung und Unterstützung der Menschenrechtssektionen gegeben. Ebenso kann die Kausalität von Menschenrechtskampagnen, Trainings und Ausbildungen hinsichtlich der Aufklärung der dadurch angesprochenen Personen über Menschenrechte bejaht werden. Wesentlich schwieriger nachzuvollziehen sind beispielsweise der Rückgang von Vergewaltigungen – falls davon überhaupt gesprochen werden kann - oder ein Anstieg von Beschwerden der Opfer gegen Menschenrechtsverletzungen sowie der Anstieg von Verurteilungen. Zwar kann man davon ausgehen, dass von der UN finanzierte Programme und Aufklärungskampagnen zu diesen Fortschritten beitragen, wie hoch dieser Beitrag jedoch ist und ob die Fortschritte direkt auf die Tätigkeiten der Menschenrechtssektionen zurückzuführen sind, bleibt aber offen.

Die Menschenrechtssektionen sind ein wichtiges Instrument, welches zu vielen Verbesserungen, nicht nur betreffend der Menschenrechte, sondern auch der Stabilität, der Rechtsstaatlichkeit und der Unterstützung der Friedenssicherung beitragen. Es lohnt sich, dieses Instrument weiter auszubauen und politisch zu fördern. Jedoch ist der Lernprozess der Vereinten Nationen noch lange nicht zu Ende. Die Peacekeeping Missionen sehen sich nach wie vor mit unrealistischen Mandaten, mangelnden Ressourcen, und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen konfrontiert. Die Organisation darf nicht aufhören, sich selbst kritisch gegenüberzustehen und aus ihren Fehlern zu lernen.

5 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

Abs.	Absatz
ADF/NALU	Allied Democratic Forces/National Army for the Liberation of Uganda
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFDL	Alliance of the Democratic Forces for the Liberation of Congo
APCLS	Alliance Pour le Congo Libre et Souverain
APD	Alliance for Peace and Democracy
Art.	Artikel
AU	Afrikanische Union

B

BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw.	beziehungsweise

C

CDC	Congress for Democratic Change
CENI	Unabhängige Nationale Wahlkommission (in der Demokratischen Republik Kongo)
CIDA	Canadian International Development Agency
CNDP	Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes (in der Demokratischen Republik Kongo)
COTOL	Coalition for the Transformation of Liberia

D

dh.	das heißt
DFS	Department of Field Support
DPA	Department of Political Affairs
DPKO	Department of Peacekeeping Operations
DRK	Demokratische Republik Kongo
DRC	Democratic Republic of the Congo

E

ECA	Economic Commission for Africa
ECE	Economic Commission for Europe
ECLAC	Economic Commission for Latin America and the Caribbean
ECOSOC	Economic and Social Council
ECOMOG	Economic Community of West African States Military Observer Group
ECOWAS	Economic Community of West African States
ESCAP	Economic and Social Commission for Asia and the Pacific
ESCWA	Economic and Social Commission for Western Asia
Et. al.	und andere
etc.	et cetera
EUPOL	European Union Police

F

FAO	Food and Agriculture Organization
FARDC	Forces Armées de la République Démocratique du Congo (Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo)

FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda (Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas)
FGM	Female Genital Mutilation
FN	Fußnote
FPJC	Front Populaire pour la Justice au Congo
FRF	Forces Républicaines Fédéralistes
FRPI	Front de Résistance Patriotique d'Ituri
G	
H	
HRBA	Human Rights-Based Approach
HRC	Human Rights Council (UN-Menschenrechtsrat)
HRD	Human Rights Defenders (MenschenrechtsverteidigerInnen)
HRD	Human Rights Division
HRPS	Human Rights and Protection Section
I	
Ibid.	Ebenda, ebendiese (Verweis auf die vorherige Quelle)
ICESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ICRC	International Committee of the Red Cross/Red Crescent
IDP	Internally Displaced Persons
IGO	Inter-governmental Organization
ILO	International Labour Organization
INCHR	Independent National Commission on Human Rights
iSd	im Sinne des
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
iSv	im Sinne von
J	
K	
L	
LNP	Liberian National Police
LP	Liberty Party
LRA	Lord Resistance Army (Widerstandsarmee des Herrn)
M	
MLC	Liberation Movement of Congo
MINUSTAH	United Nations Stabilization Mission in Haiti
MLIA	Mouvement de Libération Indépendante des Alliés
MONUC	United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo
MONUSCO	United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo
MRR	Menschenrechtsrat
N	
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non Governmental Organization
NHRAP	National Human Rights Action Plan

NIC	National Investment Commission
NPFL	National Patriotic Front of Liberia
NPP	National Patriotic Party
O	
OAU	Organization of African Unity
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights
ONUC	United Nations Operation in the Congo
OP	Optional Protocol (Zusatzprotokoll bzw. Fakultativprotokoll)
OSCE	Organization of Security and Co-operation in Europe
P	
para.	paragraph
PALU	Parti Lumumbiste Unifié
PARECO	Coalition des Patriotes Résistants Congolais
PIR	Rapid Intervention Police
PNC	Police Nationale Congolaise
PPRD	Parti du Peuple pour la Reconstruction et la Démocratie
PRS	Poverty Reduction Strategy
Q	
R	
RCD	Congolese Rally for Democracy
S	
SIDA	Swedish International Development Agency
s.o.	siehe oben
SRSG	Special Representative of the Secretary General
SSR	Security Sector Reform
StIGH	Ständige Internationale Gerichtshof
T	
TF	Task Force
TIBA	Training, Institution Building and Awareness
TRC	Truth and Reconciliation Commission
U	
UDEMO	Union des Démocrates Mobutistes
UN	United Nations
UNAIDS	Joint United Nations Programme on HIV/AIDS
UNAMID	African Union/United Nations Hybrid Operation in Darfur
UNDAF	United Nations Development Assistance Framework
UNDG	United Nations Development Group
UNDP	United Nations Development Programme
UNEF	United Nations Emergency Force
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNFPA	United Nations Fund for Population Activities
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women
UNIFIL	United Nations Interim Force in Lebanon

UNIPSIL	United Nations Integrated Peace-building Office in Sierra Leone
UNJHRO	United Nations Joint Human Rights Office
UNMIL	United Nations Mission in Liberia
UNMISS	United Nations Mission in South Sudan
UNMIT	United Nations Integrated Mission in Timor-Leste
UNMOGIP	United Nations Military Observer Group in India and Pakistan
UNPOL	United Nations Police
UNO	United Nations Organization
UNOCI	United Nations Operation in Côte d'Ivoire
UNOL	United Nations Peace-building Support Office in Liberia
UNOMIL	United Nations Observer Mission in Liberia
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia
UNTSO	United Nations Truce Supervision Organization
UP	Unity Party
UPR	Universal Periodic Review
UPRONA	Unité pour le Progrès National
USD	US-Dollar

V

Vgl.	Vergleiche
------	------------

W

WFP	World Food Programme
WSK-Rechte	wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

X

Y

Z

Z.	Ziffer
zB.	zum Beispiel
zit. in	zitiert in

6 LITERATURVERZEICHNIS

6.1 Quellen

6.1.1 Völkerrechtliche Verträge

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945

(Links zur deutschen und englischen Version der Charta siehe unten 5.3. Internetquellen)

6.1.2 Dokumente der UN-Generalversammlung

A/RES/5/377 vom 3. November 1950, Uniting for Peace

A/RES/1919 vom 17. Dezember 1963

A/RES/3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, Definition der Aggression, deutsche Übersetzung: http://www.un.org/depts/german/qv-early/ar3314_neu.pdf (15.10.2011)

A/RES/48/141 vom 20. Dezember 1993

A/RES/55/56 vom 29. Jänner 2001, The role of diamonds in fuelling conflict

A/RES/60/1 vom 24. Oktober 2005, World Summit Outcome Document

6.1.3 Dokumente des UN-Sicherheitsrates

Resolutionen

S/RES/929 vom 22. Juni 1994, Ruanda, Opération Turquoise

S/RES/1497 (2003) vom 1. August 2003, Genehmigung einer multinationalen Truppe in Liberia

S/RES/1509 (2003) vom 19. September 2003, Liberia, Mandat der UNMIL

S/RES/1539 (2004) vom 22. April 2004, Children and armed conflict

S/RES/1612 (2005) vom 26. Juli 2005, Children and armed conflict

S/RES/1638 (2005) vom 11. November 2005, Liberia, Ausweitung des Mandates der UNMIL – Charles Taylor

S/RES/1756 (2007) vom 15. May 2007, Demokratische Republik Kongo, MONUC

S/RES/1794 (2007) vom 21. Dezember 2007, Demokratische Republik Kongo, MONUC

S/RES/1856 (2008) vom 22. Dezember 2008, Demokratische Republik Kongo, MONUC

S/RES/1896 (2009) vom 7. Dezember 2009, Demokratische Republik Kongo, MONUC

S/RES/1906 (2009) vom 23. Dezember 2009, Demokratische Republik Kongo, Verlängerung MONUC

S/RES/1925 (2010) vom 28. Mai 2010, Demokratische Republik Kongo, Verlängerung des Mandates von MONUC und Umbenennung in MONUSCO

S/RES/1991 (2011) vom 28. Juni 2011, Demokratische Republik Kongo, Verlängerung des Mandates von MONUSCO

S/RES/2008 (2011) vom 16. September 2011, Liberia, Verlängerung des Mandates von UNMIL

Vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrates

Deutsche Übersetzung: http://www.un.org/Depts/german/go/sr/fs_sr_go.html (15.10.2011)

6.1.4 Dokumente des UN-Generalsekretärs

Die Berichte des UN-Generalsekretärs finden sich unter 6.1.6 UN-Berichte.

S/2003/695 vom 8. Juli 2003, Liberia: Letter from the Secretary-General to the Security Council

S/2003/769 vom 29. Juli 2003, Liberia: Letter from the Secretary-General to the Security Council

6.1.5 Dokumente des UN-Menschenrechtsrates

Die Berichte, welche dem UN-Menschenrechtsrat vorgelegt werden, finden sich unter 6.1.6 UN-Berichte.

A/HRC/5/21 vom 18. Juni 2007: Errichtung der Institutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen

6.1.6 UN-Berichte

A 47/277 – S/24111 vom 17. Juni 1992, Bericht des UN-Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali, *Agenda für den Frieden* (An Agenda for Peace: Preventive Diplomacy, Peacemaking and Peacekeeping)

Deutsche Übersetzung: <http://www.un.org/depts/german/friesi/afried/afried-1.htm> (15.10.2011)

A/51/950 vom 14. Juli 1997, Bericht des UN-Generalsekretärs Kofi Annan, *Renewing the United Nations: A Programme for Reform*

A/55/305 – S/2000/809 vom 21. August 2000, Report of the Panel on United Nations Peace Operations, *Brahimi-Report*

S/2003/875 vom 11. September 2003, Report of the Secretary-General to the Security Council on Liberia

A/59/2005 vom 21. März 2005, Bericht des UN-Generalsekretärs Kofi Annan, *In larger freedom: towards development, security and human rights for all*

A New Partnership Agenda – Charting a New Horizon for UN Peacekeeping, Juli 2009, Department of Peacekeeping Operations und Department of Field Support, *New Horizon*

United Nations Peace Operations – Year in Review 2010, 31. März 2011, United Nations Department of Public Information, Peace and Security Section

OHCHR Report 2010, Juni 2011 Bericht des Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights

A/HRC/18/23 vom 4. Juli 2011, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on human rights and transitional justice

A/66/1 vom 26. Juli 2011, Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen

Deutsche Übersetzung: <http://www.un.org/depts/german/gs/a-66-1.pdf> (26.11.2011)

Report of the United Nations Joint Human Rights Office (UNJHRO) on Human Rights and Fundamental Freedoms during the Pre-Electoral Period in the Democratic Republic of Congo, November 2011

6.1.7 UN-Stellungnahmen

The UN Common Understanding 2003, The Human Rights Based Approach to Development Cooperation: Towards a Common Understanding Among UN Agencies, http://www.undg.org/archive_docs/6959-

[The Human Rights Based Approach to Development Cooperation Towards a Common Understanding among UN.pdf](#) (20.11.2011)

6.2 Literatur

Alemann, Ulrich von/Tönnesmann, Wolfgang (1995): Grundriß: Methoden in der Politikwissenschaft. In: Alemann, Ulrich von (Hrsg.) (1995): Politikwissenschaftliche Methoden – Grundriss für Studium und Forschung. Westdeutscher Verlag, Opladen, S. 17-141

Amnesty International (2011): *Amnesty International Report 2011. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte*. S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main

Buergenthal, Thomas/Thürer, Daniel (2010): *Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen*. Dike Verlag, Zürich, St. Gallen

Daniel, Donald C. F./Taft, Patricia/Wiharta, Sharon (Hrsg.) (2008): *Peace Operations. Trends, Progress and Prospects*. Georgetown University Press, Washington D.C.

Darrow, Mac/Arbour, Louise (2009): *The Pillar of Glass: Human Rights in the Development Operations of the United Nations*. In: The American Journal of International Law, Vol. 103, No. 3 (Juli 2009), S. 446-501

Doyle, Michael W./Sambanis, Nicholas (2006): *Making War & Building Peace: United Nations Peace Operations*. Princeton University Press, Princeton und Oxford

Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz (1997): *Das Recht der internationalen Organisationen*, 3. Auflage, Linde Verlag, Wien

Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz (2004): *Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft*. 6. Auflage, Linde Verlag, Wien

Fischer Weltalmanach (2011): *Der neue Fischer Weltalmanach 2012. Zahlen, Daten, Fakten.* Berichtszeitraum 1.7.2010 – 1.7.2011, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main

Fortna, Virginia Page (2008): *Does peacekeeping work? Shaping Belligerents' Choices after Civil War.* Princeton University Press, Princeton und Oxford

Gareis, Sven Bernhard (2002): *Der Wandel der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen.* In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 27-28/2002, http://www.bpb.de/publikationen/P4JYUT,0,Der_Wandel_der_Friedenssicherung_durch_die_Vereinten_Nationen.html (13.11.2011)

Gareis, Sven Bernhard/**Varwick**, Johannes (2006): *Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen.* 4. Auflage, Verlag Barbara Budrich, UTB, Opladen & Farmington Hills

Heinz, Wolfgang S. (2011): *Frieden und Menschenrechte.* In: **Gießmann**, Hans J./**Rinke**, Bernhard (Hrsg.) (2011): *Handbuch Frieden.* 1. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 404-413

Howland, Todd (2004): *UN Human Rights Field Presence as Proactive Instrument of Peace and Social Change: Lessons from Angola.* In: Human Rights Quarterly, Vol. 26, No. 1 (Feb., 2004), S. 1-28

Johnson, Dominic (2008): *Kongo: Kriege, Korruption und die Kunst des Überlebens.* Brandes & Apsel Verlag, Frankfurt am Main

Kühne, Winrich (2005): *Die Friedenseinsätze der VN.* In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 22/2005, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, S. 25-32

Last, David (2003): *From Peacekeeping to Peacebuilding.* In: OJPCR: The Online Journal of Peace and Conflict Resolution 5.1 Summer: 1-8 (2003), S. 1-8

Leaning, Jennifer (2003): *Human Rights and Conflict.* In: Health and Human Rights, Vol. 6, No. 2, Violence, Health and Human Rights (2003), S. 150-160

Lemke, Christiane (2000): *Internationale Beziehungen. Grundkonzepte, Theorien und Problemfelder.* Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München, Wien

Lemke, Christiane (2009): *Menschenrechte und die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*. In: Brabandt, Heike/Epping, Volker/Hoffmann, Jan Martin/Katenhusen, Ines/Lemke, Christiane (Hrsg) (2009): *Menschenrechte und Migration in Europa*. LIT Verlag, Berlin, S. 11-38

Lipson, Michael (2007): *A "Garbage Can Model" of UN Peacekeeping*. In: *Global Governance* 13 (2007), S. 79-97

Malan, Mark (1998): *Peacekeeping in the New Millennium: Towards 'Fourth Generation' Peace Operations?* In: *African Security Review*, Vol 7, No. 3, 1998, S. 13-20

Mohamed, Saira (2005): *From keeping peace to building peace: a proposal for a revitalized United Nations Trusteeship Council*. *Columbia Law Review*, Vol. 105 (2005), S. 809-840

Nowak, Manfred (2002): *Einführung in das international Menschenrechtssystem*. NWV Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz

Oberleitner, Gerhard (2007): *Global Human Rights Institutions. Between Remedy and Ritual*. Polity Press, Cambridge

Opitz, Peter J. (2002): *Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente*. Wilhelm Fink Verlag, München

Ramsbotham, Oliver/**Woodhouse**, Tom/**Miall**, Hugh (2005): *Contemporary Conflict Resolution. The prevention, management and transformation of deadly conflicts*. Second Edition, Polity Press, Cambridge

Rathgeber, Theodor (2010): *Kapitel 19, Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen in Genf*. In: **Utz**, Britta (Hrsg.): *Handbuch der Menschenrechtsarbeit* Edition 2010/2011, Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Menschenrechte, S. 153-174

Rupprecht, Johanna (2003): *Frieden durch Menschenrechtsschutz. Strategien der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Menschenrechte weltweit*. 1. Auflage, Demokratie, Sicherheit, Frieden Band 153, herausgegeben von Dieter S. Lutz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Schaefer, Michael (1998): *Menschenrechtsfeldmissionen. Möglichkeiten und Grenzen des Menschenrechtsschutzes in komplexen Krisen*. In: **Baum**, Gerhart/**Riedel**, Eibe/**Schaefer**, Michael (Hrsg.) (1998): *Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen*. 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 191-209

Thiele, Carmen (2008): *Regeln und Verfahren der Entscheidungsfindung innerhalb von Staaten und Staatenverbindungen. Staats- und kommunalrechtliche sowie europa- und völkerrechtliche Untersuchungen*. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg

Unser, Günther (2004): *Die UNO – Aufgaben, Strukturen, Politik*. 7. Auflage, Beck Rechtsberater im dvt, München

United Nations (2003): *Handbook on United Nations Multidimensional Peacekeeping Operations*. Herausgegeben von der Peacekeeping Best Practices Unit des Department of Peacekeeping Operations der Vereinten Nationen, New York

Vereinte Nationen (2006): *Wissenswertes über die Vereinten Nationen*. Herausgegeben von der Abteilung Nachrichten und Medien der Hauptabteilung Presse und Information der Vereinten Nationen, New York

6.3 Internetquellen

Amnesty International: www.amnesty.org

Bericht vom 21. September 2011, *Liberia: Good intentions are not enough: The struggle to reform Liberia's prisons*,

<http://www.amnesty.org/en/library/info/AFR34/001/2011/en> (02.12.2011)

Bundeszentrale für politische Bildung (BPB), Hintergrund aktuell (11.10.2011), Wahlen in Liberia, http://www.bpb.de/themen/FZW9W2,0,0,Wahlen_in_Liberia.html (02.12.2011)

Charta der Vereinten Nationen:

Englische Version: <http://www.un.org/en/documents/charter/index.shtml>
(23.10.2011)

Deutsche Übersetzung: http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf
(23.10.2011)

Claiming human rights, Guide to International Procedures Available in Cases of Human Rights Violations in Africa, A joint project of the National Commissions for UNESCO of France and Germany, http://www.claiminghumanrights.org/peacekeeping_missions.html (21.10.2011)

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN), Prof. Dr. Wolfgang Spröte, Stand: Dezember 1994, *Die fünf Regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen*.
http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Basis_Informationen/BI_UN-Wirtschaftskommissionen0001.pdf (22.10.2011)

Department of Peacekeeping Operations (DPKO):

<http://www.un.org/en/peacekeeping/about/dpko/> (10.12.2011)

Untergeneralsekretär/Leiter des DPKO:

<http://www.un.org/en/peacekeeping/about/dpko/chief.shtml> (10.12.2011)

Einrichtung einer neuen Mission:

<http://www.un.org/en/peacekeeping/operations/newoperation.shtml> (10.12.2011)

Missionenübersicht:

<http://www.un.org/en/peacekeeping/issues/humanrights.shtml> (30.10.2011)

Current Peacekeeping Operations:

<http://www.un.org/en/peacekeeping/operations/current.shtml> (30.10.2011)

Department of Political Affairs (DPA):

<http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/main> (10.12.2011)

Aufgaben: <http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/main/about/overview>
(10.12.2011)

Untergeneralsekretär/Leiter des DPA und andere hohe UN-Beamte im DPA:

http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/main/about/senior_officials (10.12.2011)

Field Operations:

http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/field_operations (19.11.2011)

Die Zeit, Amnesty: Weiter Mord und Vergewaltigung im Kongo, Artikel vom 10. August 2011 zit. nach: DPA, <http://www.zeit.de/news-082011/10/amnestyweitermordundvergewaltigungimkongo> (10.12.2011)

EUPOL RD Congo/ EUSEC RD Congo:

http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/ps0005_de.htm (20.09.2011)

Human Rights-Based Approach (HRBA) Portal: <http://hrbaportal.org/> (20.11.2011)

International Criminal Tribunal for Rwanda: www.unictr.org (23.11.2011)

News zu Bernard Munyagishari

<http://www.unictr.org/tabid/155/Default.aspx?ID=1209> (23.11.2011)

Kreisky, Eva: *Hermeneutik*. Onlinetexte, Politische Theorien, Thesen, Themen und Materialien zur sechsten Vorlesungseinheit vom 14.11.2002,
http://evakreisky.at/onlinetexte/nachlese_hermeneutik.php (09.11.2011)

Österreichisches Bundesheer, Richtlinien für die militärische Gewaltanwendung (Rules of Engagement), <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=775>
(21.12.2011)

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR):

www.ohchr.org

Jahresberichte des OHCHR und zweijährige Pläne (Strategic Management Plan):

<http://www.ohchr.org/EN/PUBLICATIONSRESOURCES/Pages/AnnualReportAppeal.aspx> (27.08.2011)

OHCHR Report 2010:

http://www2.ohchr.org/english/ohchrreport2010/web_version/ohchr_report2010_web/index.html#/home (27.08.2011)

Strategic Management Plan 2010-2011:

www.ohchr.org/Documents/Press/SMP2010-2011.pdf (27.08.2011)

Feldmissionen: <http://www.ohchr.org/EN/Countries/Pages/WorkInField.aspx>
(22.10.2011)

Verträge, UN-Charta, Völkerrechtsakte zu Menschenrechten:

<http://www2.ohchr.org/english/law/index.htm> (21.10.2011)

UPR: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx>

Peacekeeping Missionen:

DPKO: <http://www.un.org/en/peacekeeping/> (19.11.2011)

MONUSCO: <http://monusco.unmissions.org/>, (21.10.2011)

MONUSCO DPKO: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/monusco/>,
(21.10.2011)

MONUSCO Mandat:

<http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/monusco/mandate.shtml>
(21.10.2011)

MONUSCO Background: <http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=2170>
(21.08.2011)

MONUSCO Programme: <http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=4143>
(24.10.2011)

MONUSCO Task Forces: <http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=4142>
(21.10.2011)

MONUSCO United Nations Joint Human Rights Office (UNJHRO):
<http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=4131> (23.11.2011)

UNMIL: <http://www.unmil.org/>, (29.10.2011),

UNMIL neu: <http://unmil.unmissions.org/> (30.12.2011)

UNMIL DPKO: <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/unmil/> (29.10.2011)

UNMIL Mandat: <http://unmil.org/2content.asp?sub=23&main=19&pgt=2>
(05.11.2011)

UNMIL Background: <http://unmil.org/2content.asp?sub=22&main=19&pgt=2>
(29.10.2011)

UNMIL Human Rights Protection:

<http://unmil.org/2content.asp?sub=34&main=20&pgt=2> (03.12.2011)

Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa (UNRIC):

<http://www.unric.org/de/aufbau-der-uno/88> (15.10.2011)

Roxin, Helge (2009): *Konfliktporträt Demokratische Republik Kongo*. Bundeszentrale für politische Bildung, Innerstaatliche Konflikte, 2. November 2009,

http://www.bpb.de/themen/V2YYSY,0,Demokratische_Republik_Kongo.html (21.08.2011)

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR):

Definition und Information Binnenvertriebene:

<http://www.unhcr.at/mandat/questions-und-answers/binnenvertriebene.html>

(26.08.2011)

<http://www.unhcr.at/mandat/binnenvertriebene.html> (26.08.2011)

United Nations in Liberia: <http://unliberia.org/> (30.12.2011)

United Nations Police (UNPOL):

<http://www.un.org/en/peacekeeping/sites/police/> (16.09.2011)

United Nations Treaty Collection, Chapter IV – Human Rights (aktueller Ratifikationsstand von UN-Verträgen),

<http://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en> (21.10.2011)

UN-Verträge im Zusammenhang mit Menschenrechten:

<http://www2.ohchr.org/english/law/index.htm> (21.10.2011)

UPR Info: <http://www.upr-info.org/> (28.12.2011)

Weltbank: <http://data.worldbank.org/indicator/SH.STA.MMRT> (01.12.2011)

Wirtschaftskammer Österreich:

<http://wko.at/statistik/eu/europa-bevoelkerung.pdf> (04.11.2011)

6.4 Interviews

Um die Anonymität der Befragten zu sichern, werden die Interviews nicht abgedruckt und der Name der Experten nicht genannt. Die Interviews können auf Anfrage bei der Verfasserin eingesehen werden.

Interview vom 09. Februar 2010, UN Official des DPA

Interview vom 12. Februar 2010, UN Official des UN Security Council Counter-Terrorism Committee

Interview vom 07. November 2011, Human Rights Officer einer Menschenrechtssektion in Afrika

7 ANHANG

7.1 Resolutionen des UN-Sicherheitsrates

7.1.1 Mandat der MONUSCO (Verlängerung)

Deutsche Übersetzung der Resolution durch den Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_11/sr1991.pdf (21.11.2011)

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/66).

Resolution 1991 (2011)

verabschiedet auf der 6568. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Juni 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

in der Erkenntnis, dass sich die Gesamtlage in Bezug auf den Frieden und die Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo in den letzten Jahren verbessert hat,

betonend, dass in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor erhebliche Sicherheitsprobleme bestehen, darunter die anhaltende Präsenz bewaffneter Gruppen in den Kivus und in der Provinz Orientale, schwere Missbräuche und Verletzungen der Menschenrechte und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, begrenzte Fortschritte beim Aufbau professioneller und rechenschaftspflichtiger nationaler Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen,

in Würdigung der verstärkten regionalen Zusammenarbeit in der Region der Großen Seen und dazu *ermutigend*, weitere Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region zu unternehmen, auch über die bestehenden regionalen Mechanismen, und die Bemühungen zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu verstärken,

betonend, dass die erfolgreiche Abhaltung rascher, alle einbeziehender, friedlicher, glaubhafter und transparenter Wahlen im Einklang mit der Verfassung und internationalen Normen eine wesentliche Voraussetzung für die Festigung der Demokratie, die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung eines stabilen, friedlichen und sicheren Umfelds ist, in dem die Stabilisierung und die sozioökonomische Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo voranschreiten können, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Beteiligung der Frauen am Wahlprozess zu fördern,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsbemühungen zu unterstützen, um weitere Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes zu erzielen, *unterstreichend*, wie wichtig die wirtschaftliche Entwicklung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung ist, und *betonend*, dass es einer dauerhaften internationalen Unterstützung bedarf, um für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu sorgen und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber Zivilpersonen, *unter Verurteilung* insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die am Konflikt beteiligten Parteien, der Vertreibungen und

der außergerichtlichen Hinrichtungen, *unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit*, alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht rasch strafrechtlich zu verfolgen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme, namentlich in Walikale, zu ergreifen und den Opfern sicherheitsbezogene, medizinische, rechtliche, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen, insbesondere in Bezug auf die Verabschiedung von Aktionsplänen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern,

unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und *betonend*, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Opfer, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) gebracht hat, und *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo ist,

den maßgeblichen internationalen Akteuren *nahelegend*, die Anstrengungen zu unterstützen und bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, behilflich zu sein,

mit der Aufforderung an die Afrikanische Union und alle maßgeblichen subregionalen Organisationen, die Stabilisierungsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo weiter aktiv zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Bekämpfung der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Mai 2011 über die MONUSCO und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1 *beschließt*, das in den Ziffern 2, 11 und 12 a) bis p) und r) bis t) der Resolution 1925 (2010) festgelegte Mandat der MONUSCO bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern, *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und *ermutigt* zum weiteren Einsatz der von der MONUSCO durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen;

2 *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, und *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie professionelle und durchhaltefähige Sicherheitskräfte aufstellt und die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet, nichtmilitärische Lösungen als festen Bestandteil der Gesamtmaßnahmen zur Minderung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung zu fördern und die volle staatliche Autorität in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten wiederherzustellen;

3 *begrüßt* die Verstärkung seines Dialogs mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, *erklärt erneut*, dass die Herausforderungen, denen sich die Demokratische Republik Kongo derzeit bei ihrem Eintritt in eine Phase der Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung gegenübersteht, das Eingehen einer strategischen Partnerschaft mit den Vereinten Nationen, namentlich mit der MONUSCO, erfordern, *begrüßt* das diesbezügliche konstruktive Herangehen der kongolesischen Behörden und der MONUSCO, insbesondere über den gemeinsamen Bewertungsprozess, und *ermutigt* zur Fortsetzung dieser

Bewertungsgespräche, damit der Sicherheitsrat auch weiterhin in der Lage ist, fundierte Beschlüsse über Umgliederungen der Mission zu fassen, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1925 (2010);

4 *erklärt erneut*, dass künftige Umgliederungen der MONUSCO nach Maßgabe der Entwicklung der Situation vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission der Vereinten Nationen zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten:

- a) Abschluss der laufenden Militäroperationen in den Kivus und in der Provinz Orientale mit dem Ergebnis, dass die Bedrohung durch bewaffnete Gruppen auf ein Mindestmaß gesenkt und die Stabilität in anfälligen Gebieten wiederhergestellt wird;
- b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und durchhaltefähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben der MONUSCO übernehmen sollen;
- c) Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet durch die Einsetzung einer kongolesischen Zivilverwaltung, insbesondere einer Polizei, einer Gebietsverwaltung und rechtsstaatlicher Institutionen in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten;

5 *erkennt an*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner die Hauptverantwortung dafür tragen, günstige Bedingungen für die bevorstehenden Wahlen zu schaffen, *fordert* die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, alle Seiten einschließenden, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess förderlich ist, der eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht der freien Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlichen Medien, und Sicherheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sichere Bedingungen für die Abhaltung der Wahlen und uneingeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, auch indem sie mit der MONUSCO im Einklang mit der Rolle der Mission beim Schutz von Zivilpersonen zusammenarbeiten, und *fordert* alle Parteien *auf*, die Wahlergebnisse zu achten;

6 *fordert* die Unabhängige Nationale Wahlkommission (CENI), die politischen Parteien und die zuständigen kongolesischen Behörden *auf*, rasch Verhaltenskodizes zu verabschieden und anzuwenden und für die rasche Akkreditierung nationaler und internationaler Beobachter zu sorgen;

7 *beschließt*, dass die MONUSCO die Organisation und Abhaltung von nationalen, Provinz- und Lokalwahlen unterstützt, indem sie auf Ersuchen der kongolesischen Behörden technische und logistische Unterstützung bereitstellt, einen verstärkten und regelmäßigen Dialog mit der CENI, auch im Rahmen des Partnerschaftsausschusses für die Wahlen, erleichtert, die CENI bei der Erleichterung des Dialogs zwischen verschiedenen kongolesischen Interessenträgern unterstützt, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Wahlen überwacht und meldet und diesbezügliche Folgemaßnahmen ergreift und nach Bedarf die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo in Anspruch nimmt;

8 *fordert* die MONUSCO und das Landesteam der Vereinten Nationen *auf*, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und Informationen darüber sowie verlässliche Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu sammeln, sie gegebenenfalls den kongolesischen Behörden zur Kenntnis zu bringen und geeignete Maßnahmen im Einklang mit der systemweiten Schutzstrategie der Vereinten Nationen, abgestimmt mit der Schutzstrategie der MONUSCO, zu ergreifen, und *ersucht ferner* die MONUSCO, im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer derzeitigen Fähigkeiten den kongolesischen Behörden bei den Sicherheitsvorbereitungen im Zusammenhang mit den Wahlen Hilfe und Rat zu gewähren;

9 *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo auch *weiterhin* aktiv zu unterstützen, und *fordert* die Geber *nachdrücklich auf*, rasch Ausrüstung und finanzielle Unterstützung für die Ausbildung der Kongolesischen Nationalpolizei bereitzustellen, um die diesbezüglichen kongolesischen Anstrengungen zu stärken;

10 *ersucht* die MONUSCO, im Einklang mit der mit Resolution 1925 (2010) erteilten Genehmigung im Rahmen ihrer mandatierten Personalstärke Reservekräfte bereitzuhalten, die rasch innerhalb des Landes verlegt werden können;

11 *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Professionalisierung ihres Sicherheitssektors trägt, *fordert* die kongolesischen Behörden *nachdrücklich*

auf, mit Unterstützung der MONUSCO eine umfassende Strategie für die Entwicklung des nationalen Sicherheitssektors auszuarbeiten und umzusetzen, um demokratische, rechenschaftspflichtige und professionelle nationale Sicherheitsinstitutionen zu schaffen, *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, rasch die erforderlichen Rechtsvorschriften zu verabschieden und mit Unterstützung der MONUSCO die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller bilateralen und multilateralen Akteure, die sich mit Fragen der Entwicklung des Sicherheitssektors befassen, zu koordinieren, und *fordert* alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen *auf*, mit den kongolesischen Behörden in dieser Hinsicht umfassend zusammenzuarbeiten;

12 *ermutigt* die Regierung, die grundlegende Frage der Kohäsion der Nationalarmee anzugehen, namentlich durch den weiteren Ausbau ihrer Anstrengungen, die ehemaligen bewaffneten Gruppen, insbesondere den Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes (CNDP), nach vorheriger Überprüfung ordnungsgemäß in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) zu integrieren, und *verleiht* seiner Besorgnis darüber *Ausdruck*, dass in den kongolesischen Sicherheitskräften bekannte Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, befördert werden;

13 *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) und die Widerstandsarmee des Herrn (LRA), sofort alle gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo gerichteten Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs, einstellen und sich demobilisieren lassen;

14 *nimmt Kenntnis* von den jeweiligen Initiativen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, das regionale Vorgehen gegen die LRA zu erleichtern und Zivilpersonen zu schützen, *weist erneut darauf hin*, dass alle maßgeblichen Parteien verstärkt zusammenarbeiten müssen, um die von der LRA ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen bekämpfen zu helfen, *begrüßt* die von der MONUSCO unternommenen Schritte zur Ausweitung des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit denjenigen, die Militäroperationen gegen die LRA durchführen, und *ermutigt* die MONUSCO, auch weiterhin engen Kontakt mit den von der LRA betroffenen Gemeinden zu halten und den Einsatz ihrer verfügbaren Ressourcen laufend zu überwachen, um ein Höchstmaß an Wirkung zu gewährleisten;

15 *würdigt* die Ergebnisse der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um der Bedrohung durch ausländische und nationale bewaffnete Gruppen zu begegnen, insbesondere die Fortschritte, die beim Vorgehen gegen die FDLR erzielt wurden, unter anderem mittels des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *nachdrücklich auf*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die MONUSCO bei den Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu unterstützen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten *auf*, an diesem Prozess beteiligt zu bleiben, und *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, das nationale Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch verbliebenen kongolesischen bewaffneten Elemente mit Unterstützung der MONUSCO voranzubringen;

16 *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten weiter auszubauen und ohne weitere Verzögerung ihre Verpflichtung zu erfüllen, in enger Zusammenarbeit mit der MONUSCO einen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die FARDC zu verabschieden und umzusetzen;

17 *begrüßt* die ersten Schritte, die die Bergbaubehörden in der Demokratischen Republik Kongo und in der gesamten Region zur Frage der Rückverfolgung und Zertifizierung von Mineralien unternommen haben, *befürwortet* die weitere Entmilitarisierung der Bergbauggebiete in der Demokratischen Republik Kongo und die Professionalisierung der kongolesischen Bergbaupolizei und ihre Entsendung in diese Gebiete und *fordert* die MONUSCO *auf*, die zuständigen kongolesischen Behörden dabei zu unterstützen, zu verhindern, dass bewaffnete Gruppen aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten und unerlaubtem Handel mit natürlichen Ressourcen stammende Unterstützung erhalten, und insbesondere auch Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche in Bergbaustätten und auf Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchzuführen;

18 *fordert* die kongolesische Regierung *nachdrücklich auf*, das mehrjährige gemeinsame Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen zu genehmigen und mit Unterstützung der internationalen Partner umzusetzen, *begrüßt* die positiven Schritte der kongolesischen Behörden zur Aburteilung der für Menschenrechtsverletzungen, namentlich die Vergewaltigungen in Südkivu,

Verantwortlichen und *ermutigt* die kongolesischen Behörden, eine dauerhafte Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo zu fördern, indem sie die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit aller Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, auch soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der kongolesischen Sicherheitskräfte verübt werden, fortsetzen;

19 *würdigt* die kongolesische Regierung für die Festnahme von Bernard Munyagishari, der sich der internationalen Strafgerichtsbarkeit durch Flucht zu entziehen suchte, und seine Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass die kongolesische Regierung sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, und *fordert* die MONUSCO *auf*, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

20 *fordert* die MONUSCO *auf*, auch weiterhin mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den kongolesischen Behörden darauf hinzuwirken, dass das Programm zur Friedenskonsolidierung für die nicht von dem Konflikt betroffenen Provinzen verabschiedet und umgesetzt wird, und auch künftig die Umsetzung des Stabilisierungs- und Wiederaufbauplans der Regierung zu unterstützen, namentlich durch die Verwirklichung der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung, und *fordert* die Geber *auf*, diese Anstrengungen zu unterstützen;

21 *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der MONUSCO voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, und *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

22 *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur MONUSCO und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die für die Mission noch benötigten Unterstützungskräfte zuzusagen und bereitzustellen;

23 *ersucht* den Generalsekretär, im Oktober 2011, im Januar 2012 und spätestens am 23. Mai 2012 über die Fortschritte vor Ort Bericht zu erstatten, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ihn regelmäßig über die bedeutsamen Ereignisse des Wahlprozesses, einschließlich der Unterstützung der MONUSCO für diesen Prozess, zu unterrichten und zu informieren und eine umfassende Bewertung des politischen, sicherheitsspezifischen, humanitären und menschenrechtlichen Umfelds nach den Wahlen vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär, in diesen Berichten anzugeben, inwieweit Fortschritte im Hinblick auf ein koordiniertes Konzept der Vereinten Nationen im Land erzielt wurden, und insbesondere auch anzugeben, welche kritischen Lücken bei der Verwirklichung der Friedenskonsolidierungsziele im Zuge der Mission bestehen;

24 *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

7.1.2 Mandat der UNMIL (Verlängerung)

Deutsche Übersetzung der Resolution durch den Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_11/sr2008.pdf (21.11.2011)

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/67).

Resolution 2008 (2011)

verabschiedet auf der 6619. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. September 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere seine Resolutionen 1971 (2011), 1938 (2010), 1885 (2009), 1836 (2008) und 1509 (2003),

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. August 2011 (S/2011/497) und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nehmend,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Liberias unternimmt, um die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Erholung zu fördern, die Korruption zu bekämpfen und Effizienz und eine gute Regierungsführung zu fördern, insbesondere die Maßnahmen zur Verstärkung der staatlichen Kontrolle über die natürlichen Ressourcen, mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den schleppenden Fortschritten in der wichtigen Frage der Bodenreform und mit der eindringlichen Forderung nach verstärkten Anstrengungen zur Erzielung von Fortschritten bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) auf die nationalen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten der Nationalpolizei Liberias, und bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet,

in der Erkenntnis, dass für eine dauerhafte Stabilität in Liberia und in der Subregion gut funktionierende und tragfähige staatliche Institutionen, namentlich im Bereich der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit, erforderlich sein werden,

in Würdigung der sowohl von der Regierung als auch dem Volk Liberias geleisteten Hilfe für die vorübergehend in den Osten Liberias umgesiedelten Flüchtlinge,

im Hinblick darauf, dass das Mandat der UNMIL die Aufgabe einschließt, der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, den Frieden und die Stabilität mit nationalen Institutionen zu festigen, die in der Lage sind, unabhängig von einer Friedenssicherungsmission die Sicherheit und die Stabilität aufrechtzuerhalten und die künftige Stabilität Liberias zu gewährleisten, unter Hinweis auf die Übergangskriterien für die Abbauphase der UNMIL, einschließlich der Schlüsselkriterien für die Nationalpolizei Liberias und die nationale Sicherheitsstrategie, unter Begrüßung der erzielten Fortschritte und feststellend, dass die Planung für den Prozess der Übertragung der Sicherheitsaufgaben, der voraussichtlich Mitte 2012 einsetzen wird, rascher voranschreiten muss,

betonend, dass die erfolgreiche Abhaltung rascher, glaubhafter, alle einbeziehender und friedlicher Wahlen im Einklang mit der Verfassung und den anwendbaren internationalen Normen eine wesentliche Voraussetzung für die Festigung der Demokratie, die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung eines stabilen, friedlichen und sicheren Umfelds ist, in dem die Stabilisierung und die sozioökonomische Entwicklung in Liberia voranschreiten können, und unter Betonung der Notwendigkeit, eine hohe Wahlbeteiligung und die Beteiligung der Frauen am Wahlprozess zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, nach dem Amtsantritt der gewählten Regierung im Jahr 2012 eine technische Bewertungsmission nach Liberia zu entsenden, die detaillierte Vorschläge für die nächsten Stufen des Abbaus der UNMIL sowie für die Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der UNMIL an die nationalen Behörden ausarbeiten wird,

unter Begrüßung des Beitrags der Kommission für Friedenskonsolidierung zur Reform des Sicherheitssektors, zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und zur nationalen Aussöhnung und feststellend, dass es in diesen Schlüsselbereichen immer noch Probleme gibt,

in der Erkenntnis, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Probleme gibt, darunter auch die anhaltende Gewaltkriminalität, und feststellend, dass die Instabilität in Côte d'Ivoire nach wie vor grenzüberschreitende Sicherheitsprobleme für Liberia und Côte d'Ivoire aufwirft,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von den Bedrohungen für die Stabilität in der Subregion, einschließlich Liberias, insbesondere denjenigen, die vom unerlaubten Drogenhandel, der organisierten Kriminalität und von illegalen Waffen ausgehen,

mit Lob für die Arbeit der UNMIL, unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, und für den bedeutenden Beitrag, den sie nach wie vor zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Liberia leistet, und mit Befriedigung *Kenntnis nehmend* von der engen Zusammenarbeit zwischen der UNMIL und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) sowie mit den Nachbarregierungen bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNMIL, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, besorgt über die weite Verbreitung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, *unter Begrüßung* der fortgesetzten Anstrengungen der UNMIL und der Regierung Liberias zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und bekräftigend, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den vom Sicherheitsrat eingerichteten Missionen sind,

in Ermutigung der Anstrengungen, dafür zu sorgen, dass innerhalb der UNMIL ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag der Soldaten der UNMIL zur Gewährleistung der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, der gemäß Resolution 1971 (2011) am 7. März 2011 endete,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1 *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) bis zum 30. September 2012 zu verlängern;

2 *ermächtigt* die UNMIL *erneut*, der liberianischen Regierung auf ihr Ersuchen hin bei der Durchführung der allgemeinen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2011 weiter behilflich zu sein, indem sie logistische Unterstützung gewährt, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten, die internationale Wahlhilfe koordiniert und die liberianischen Institutionen und politischen Parteien dabei unterstützt, eine die Durchführung friedlicher Wahlen begünstigende Atmosphäre zu schaffen;

3 *erkennt an*, dass die Regierung Liberias und die anderen nationalen Akteure die Hauptverantwortung dafür tragen, günstige Bedingungen für die bevorstehenden Wahlen zu schaffen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung, die politischen Parteien und ihre Anhänger sowie das gesamte liberianische Volk nachdrücklich auf, für ein Umfeld zu sorgen, das einem fristgerechten, glaubhaften, alle Seiten einschließenden und friedlichen Wahlprozess förderlich ist, der eine freie und konstruktive politische Debatte einschließt, fordert die liberianischen Akteure auf, dafür zu sorgen, dass alle noch offenen Fragen im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für die Wahlen endgültig geregelt werden, und sichere Bedingungen für die Durchführung der Wahlen und uneingeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, auch indem sie mit der UNMIL im Einklang mit der Rolle der Mission beim Schutz von Zivilpersonen zusammenarbeiten, und fordert alle Parteien auf, die Wahlergebnisse zu achten;

- 4 *erinnert* daran, dass er die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, wonach die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen ein Schlüsselkriterium für den künftigen Abbau der UNMIL sein soll;
- 5 *ermutigt* die Regierung Liberias und die UNMIL zu weiteren Fortschritten bei der Planung des Übergangs, insbesondere im Umgang mit den kritischen Mängeln, die behoben werden müssen, damit ein erfolgreicher Übergang stattfinden kann, und ersucht den Generalsekretär, nach dem Amtsantritt der gewählten Regierung im Jahr 2012 eine technische Bewertungsmission nach Liberia zu entsenden, die sich insbesondere mit der Übertragung der Sicherheitsaufgaben befassen und außerdem auf der Grundlage einer gründlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien für den Übergang detaillierte Vorschläge für die nächsten Stufen des Abbaus der UNMIL ausarbeiten soll, mit dem Ziel, einen Zeitplan und Empfehlungen für die weitere Verringerung der Militärkomponente der UNMIL vorzulegen;
- 6 *bekräftigt* die in Resolution 1609 (2005) vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit nach Bedarf und auf vorübergehender Grundlage zwischen der UNMIL und der UNOCI und fordert die truppenstellenden Länder auf, die diesbezüglichen Maßnahmen des Generalsekretärs zu unterstützen;
- 7 *betont ferner*, dass die UNMIL und die UNOCI ihre Strategien und Einsätze in den Gebieten nahe der liberianisch-ivorischen Grenze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen und bewaffnete Gruppen daran zu hindern, den Saum entlang der politischen Grenzen auszunutzen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;
- 8 *betont ferner*, dass die Gebergemeinschaft die Regierung Liberias sowie die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Akteure bei ihren Maßnahmen zur Bewältigung des gegenwärtigen Zustroms iverischer Flüchtlinge unterstützen muss;
- 9 *betont*, dass die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung kohärent und integriert ablaufen müssen, um zu einem wirksamen Vorgehen in Postkonfliktsituationen zu gelangen, ersucht den Generalsekretär um die weitere Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und legt der Kommission nahe, im Anschluss an enge Konsultationen mit der Regierung Liberias weiter über die Feststellungen ihrer Missionen sowie deren Empfehlungen zu der Frage Bericht zu erstatten, wie sie raschere Fortschritte herbeiführen kann, vor allem im Bereich der Reform des Sicherheitssektors, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung;
- 10 *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;
- 11 *fordert* die Regierung Liberias *auf*, in Abstimmung mit der UNMIL, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den internationalen Partnern weiter voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufzubauen, und ermutigt sie zu diesem Zweck weiter zu koordinierten Fortschritten bei der Umsetzung aller Pläne zum Aufbau des Sicherheits- und Justizsektors;
- 12 *legt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *nahe*, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika eine subregionale Strategie zu entwickeln, um gegebenenfalls mit der Hilfe der UNMIL und der UNOCI gegen die Gefahr der grenzüberschreitenden Bewegungen von bewaffneten Gruppen und Waffen sowie des unerlaubten Handels anzugehen;
- 13 *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Liberias zur Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und ermutigt sie ferner, in Abstimmung mit der UNMIL die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, weiter zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren;
- 14 *ersucht* die UNMIL, die Beteiligung der Frauen an der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, namentlich der in Liberia ernannten und gewählten Entscheidungsträgerinnen in den Lenkungsinstitutionen der Konfliktfolgezeit, im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter zu unterstützen;
- 15 *ersucht ferner* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Situation vor Ort unterrichtet zu halten, während Liberia in diese nächste kritische Phase eintritt, und ihm bis 30. April 2012 einen Bericht über die in den Ziffern 2, 5 und 7 angesprochenen Fragen samt Empfehlungen für geeignete Maßnahmen des Sicherheitsrats vorzulegen, und bekundet seine Absicht, diese Empfehlungen rasch zu prüfen;
- 16 *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

7.2 Tabellen

7.2.1 Fact Sheet Peacekeeping

Fact Sheet as of 31 October 2011

- Peacekeeping operations since 1948: 66
- Current peacekeeping operations: 15
- Current peace operations directed and supported by the Department of Peacekeeping Operations: 16

Personnel

- Uniformed personnel: 98,971
 - o Troops: 82,734
 - o Police: 14,223
 - o Military observers: 2,014
- Civilian personnel (31 August 2011): 18,353
 - o International: 5,619
 - o Local: 12,734
- UN Volunteers: 2,300
- Total number of personnel serving in 15 peacekeeping operations: 119,624
- Total number of personnel serving in 16 DPKO-led peace operations: 121,787
- Countries contributing uniformed personnel: 114
- Total fatalities: 2,953

Financial aspects

- Approved resources for the period from 1 July 2011 to 30 June 2012: about \$7.06 billion
- Estimated total cost of operations from 1948 to 30 June 2010: about \$69 billion
- Outstanding contributions to peacekeeping (as of 31 October 2011): about \$4.23 billion

Current operations

[United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara \(MINURSO\)](#)

In Western Sahara since April 1991

Strength: 514 total, including:

- Uniformed personnel: 235
 - o Troops: 27
 - o Military observers: 201
 - o Police: 7
- Civilian personnel: 261
 - o International civilians: 99
 - o Local civilians: 162
- UN Volunteers: 18

Fatalities:15

Approved budget 07/2011 - 06/2012): \$63,219,300

[United Nations Stabilization Mission in Haiti \(MINUSTAH\)](#)

In Haiti since June 2004

Strength: 14,707 total, including:

- Uniformed personnel: 12,552
 - o Troops: 8,915
 - o Police: 3,637
- Civilian personnel: 1,917
 - o International civilians: 572
 - o Local civilians: 1,345
- UN Volunteers: 238

Fatalities: 166

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$793,517,100

[United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo \(MONUSCO\)](#)

In Democratic Republic of the Congo since June 2010

Strength: 23,252 total, including:

- Uniformed personnel: 18,916
 - o Troops: 16,823
 - o Military observers: 731
 - o Police: 1,362
- Civilian personnel: 3,741
 - o International civilians: 974
 - o Local civilians: 2,767
- UN Volunteers: 595

Fatalities: 32

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$1,419,890,400

[African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur \(UNAMID\)](#)

In Darfur since July 2007

Strength: 27,395 total, including:

- Uniformed personnel: 22,882
 - o Troops: 17,723
 - o Military observers: 239
 - o Police: 4,920
- Civilian personnel: 4,032
 - o International civilians: 1,130
 - o Local civilians: 2,902
- UN Volunteers: 481

Fatalities: 101

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$1,689,305,500

[United Nations Disengagement Observer Force \(UNDOF\)](#)

In Syria since June 1974

Strength: 1,183 total, including:

- Uniformed personnel: 1,040
 - o Troops: 1,040
- Civilian personnel: 143
 - o International civilians: 41
 - o Local civilians: 102

Fatalities: 43

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$50,526,100

[United Nations Peacekeeping Force in Cyprus \(UNFICYP\)](#)

In Cyprus since March 1964

Strength: 1,075 total, including:

- Uniformed personnel: 922
 - o Troops: 856
 - o Police: 66
- Civilian personnel: 153
 - o International civilians: 41
 - o Local civilians: 112

Fatalities: 181

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$58,204,247 including voluntary contributions of one third from Cyprus and \$6.5 million from Greece

[United Nations Interim Force in Lebanon \(UNIFIL\)](#)

In Lebanon since March 1978

Strength: 13,507 total, including:

- Uniformed personnel: 12,488
 - o Troops: 12,488
- Civilian personnel: 1,019
 - o International civilians: 358
 - o Local civilians: 661

Fatalities: 293

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$545,470,600

United Nations Interim Security Force for Abyei (UNISFA)

In Abyei, Sudan since June 2011

Strength: 2,894 total, including:

- Uniformed personnel: 2,892
 - o Troops: 2,812
 - o Military observers: 80
- Civilian personnel: 2
 - o International civilians: 2
 - o Local civilians: N/A

Fatalities: 5

Approved budget (07/2011- 06/2012): N/A

United Nations Mission in the Republic of South Sudan (UNMISS)

In South Sudan since July 2011

Strength: 7,458 total, including:

- Uniformed personnel: 5,484
 - o Troops: 4,920
 - o Military observers: 182
 - o Police: 382
- Civilian personnel: 1,762
 - o International civilians: 691
 - o Local civilians: 1,071
- UN Volunteers: 212

Fatalities: 1

Approved budget (07/2011 - 06/2012): N/A

United Nations Operation in Côte d'Ivoire (UNOCI)

In Côte d'Ivoire since April 2004

Strength: 12,297 total, including:

- Uniformed personnel: 10,891
 - o Troops: 9,356
 - o Military observers: 199
 - o Police: 1,336
- Civilian personnel: 1,134
 - o International civilians: 392
 - o Local civilians: 742
- UN Volunteers: 272

Fatalities: 85

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$486,726,400

[United Nations Interim Administration Mission in Kosovo \(UNMIK\)](#)

In Kosovo since June 1999

Strength: 402 total, including:

- Uniformed personnel: 17
 - o Military observers: 9
 - o Police: 8
- Civilian personnel: 359
 - o International civilians: 143
 - o Local civilians: 216
- UN Volunteers: 26

Fatalities: 54

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$44,914,800

[United Nations Mission in Liberia \(UNMIL\)](#)

In Liberia since September 2003

Strength: 10,940 total, including:

- Uniformed personnel: 9,227
 - o Troops: 7,774
 - o Military observers: 138
 - o Police: 1,315
- Civilian personnel: 1,473
 - o International civilians: 480
 - o Local civilians: 993
- UN Volunteers: 240

Fatalities: 162

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$525,612,730

[United Nations Integrated Mission in Timor-Leste \(UNMIT\)](#)

In Timor-Leste since August 2006

Strength: 2,726 total, including:

- Uniformed personnel: 1,236
 - o Military observers: 33
 - o Police: 1,203
- Civilian personnel: 1,284
 - o International civilians: 396
 - o Local civilians: 888
- UN Volunteers: 206

Fatalities: 12

Approved budget (07/2011 - 06/2012): \$196,077,500

United Nations Military Observer Group in India and Pakistan (UNMOGIP)

In India and Pakistan since January 1949

Strength: 116 total, including:

- Uniformed personnel: 39
 - o Military observers: 39
- Civilian personnel: 77
 - o International civilians: 26
 - o Local civilians: 51

Fatalities: 11

Appropriation (2010-2011): \$16,146,000

United Nations Truce Supervision Organization (UNTSO)

In Middle East since May 1948

Strength: 378 total, including:

- Uniformed personnel: 150
 - o Military observers: 150
- Civilian personnel: 228
 - o International civilians: 97
 - o Local civilians: 131

Fatalities: 50

Appropriation (2010 - 2011): \$60,704,800

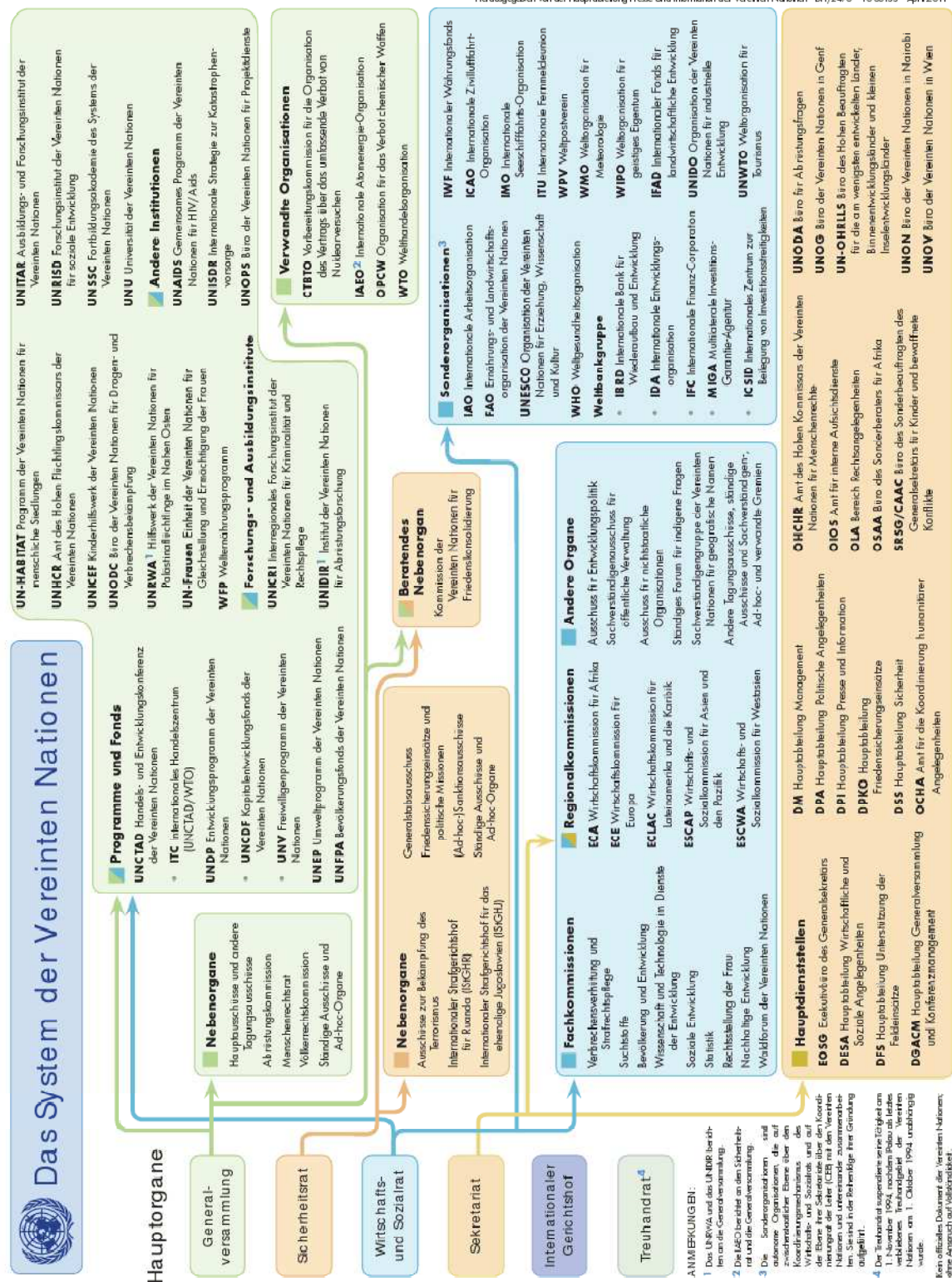
7.2.2 Liste der Peacekeeping Missionen 1948-2011

Acronym	Mission Name	Start date	End date
UNTSO	United Nations Truce Supervision Organization	May 1948	Present
UNMOGIP	United Nations Military Observer Group in India and Pakistan	January 1949	Present
UNEF I	First United Nations Emergency Force	Nov.1956	June 1967
UNOGIL	United Nations Observation Group in Lebanon	June 1958	December 1958
ONUC	United Nations Operation in the Congo	July 1960	June 1964
UNSF	United Nations Security Force in West New Guinea	October 1962	Apr.1963
UNYOM	United Nations Yemen Observation Mission	July 1963	Sep.1964
UNFICYP	United Nations Peacekeeping Force in Cyprus	March 1964	Present
DOMREP	Mission of the Representative of the Secretary-General in the Dominican Republic	May 1965	October 1966
UNIPOM	United Nations India-Pakistan Observation Mission	Sep.1965	March 1966
UNEF II	Second United Nations Emergency Force	October 1973	July 1979
UNDOF	United Nations Disengagement Observer Force	June 1974	Present
UNIFIL	United Nations Interim Force in Lebanon	March 1978	Present
UNGOMAP	United Nations Good Offices Mission in Afghanistan and Pakistan	May 1988	March 1990
UNIIMOG	United Nations Iran-Iraq Military Observer Group	Aug.1988	February 1991
UNAVEM I	United Nations Angola Verification Mission I	January 1989	June 1991
UNTAG	United Nations Transition Assistance Group	Apr.1989	March 1990
ONUCA	United Nations Observer Group in Central America	Nov.1989	January 1992
UNIKOM	United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission	Apr.1991	October 2003
MINURSO	United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara	Apr.1991	present
UNAVEM II	United Nations Angola Verification Mission II	June 1991	February 1995
ONUSAL	United Nations Observer Mission in El Salvador	July 1991	Apr.1995
UNAMIC	United Nations Advance Mission in Cambodia	October 1991	March 1992
UNPROFOR	United Nations Protection Force	February 1992	March 1995
UNTAC	United Nations Transitional Authority in Cambodia	March 1992	Sep.1993
UNOSOM I	United Nations Operation in Somalia I	Apr.1992	March 1993
ONUMOZ	United Nations Operation in Mozambique	December 1992	December 1994
UNOSOM II	United Nations Operation in Somalia II	March 1993	March 1995
UNOMUR	United Nations Observer Mission Uganda-Rwanda	June 1993	Sep.1994
UNOMIG	United Nations Observer Mission in Georgia	Aug.1993	June 2009
UNOMIL	United Nations Observer Mission in Liberia	Sep.1993	Sep.1997
UNMIH	United Nations Mission in Haiti	Sep.1993	June 1996

UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda	October 1993	March 1996
UNASOG	United Nations Aouzou Strip Observer Group	May 1994	June 1994
UNMOT	United Nations Mission of Observers in Tajikistan	December 1994	May 2000
UNAVEM III	United Nations Angola Verification Mission III	February 1995	June 1997
UNCRO	United Nations Confidence Restoration Operation in Croatia	May 1995	January 1996
UNPREDEP	United Nations Preventive Deployment Force	March 1995	February 1999
UNMIBH	United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina	December 1995	December 2002
UNTAES	United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium	January 1996	January 1998
UNMOP	United Nations Mission of Observers in Prevlaka	January 1996	December 2002
UNSMIH	United Nations Support Mission in Haiti	July 1996	July 1997
MINUGUA	United Nations Verification Mission in Guatemala	January 1997	May 1997
MONUA	United Nations Observer Mission in Angola	June 1997	February 1999
UNTMIH	United Nations Transition Mission in Haiti	Aug.1997	December 1997
MIPONUH	United Nations Civilian Police Mission in Haiti	December 1997	March 2000
MINURCA	United Nations Mission in the Central African Republic	Apr.1998	February 2000
UNOMSIL	United Nations Observer Mission in Sierra Leone	July 1998	October 1999
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo	June 1999	Present
UNAMSIL	United Nations Mission in Sierra Leone	October 1999	December 2005
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor	October 1999	May 2002
MONUC	United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo	Nov.1999	June 2010
UNMEE	United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea	July 2000	July 2008
UNMISSET	United Nations Mission of Support in East Timor	May 2002	May 2005
UNMIL	United Nations Mission in Liberia	Sep.2003	Present
UNOCI	United Nations Operation in Côte d'Ivoire	Apr.2004	Present
MINUSTAH	United Nations Stabilization Mission in Haiti	June 2004	Present
ONUB	United Nations Operation in Burundi	June 2004	December 2006
UNMIS	United Nations Mission in the Sudan	March 2005	July 2011
UNMIT	United Nations Integrated Mission in Timor-Leste	Aug.2006	Present
UNAMID	African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur	July 2007	Present
MINURCAT	United Nations Mission in the Central African Republic and Chad	Sep.2007	December 2010
MONUSCO	United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo	July 2010	Present
UNISFA	United Nations Organization Interim Security Force for Abyei	June 2011	Present
UNMISS	United Nations Mission in the Republic of South Sudan	July 2011	Present

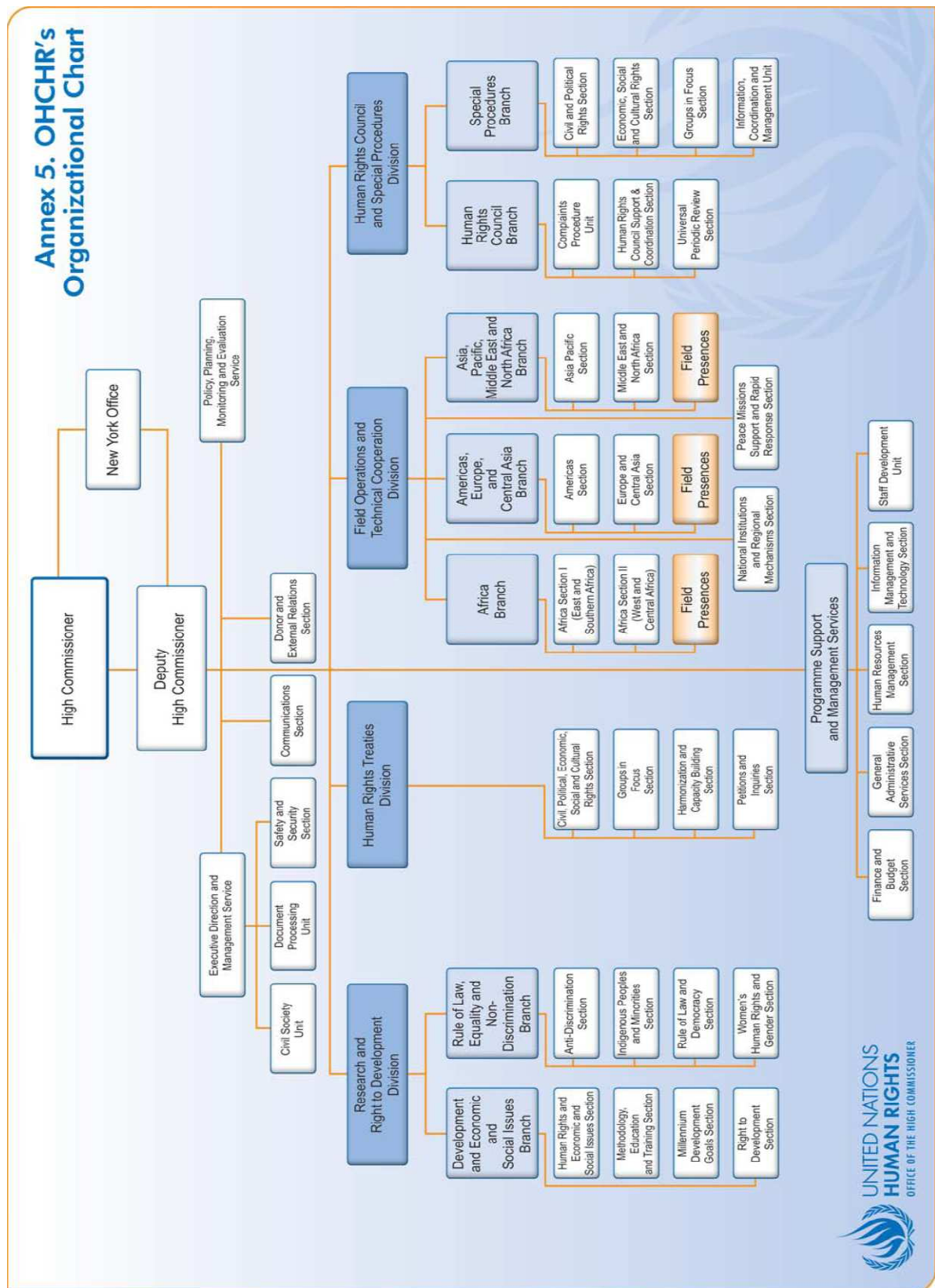
Quelle: DPKO (abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/documents/operationslist.pdf>, 21.12.2011)

7.3.1 Organigramm der UNO



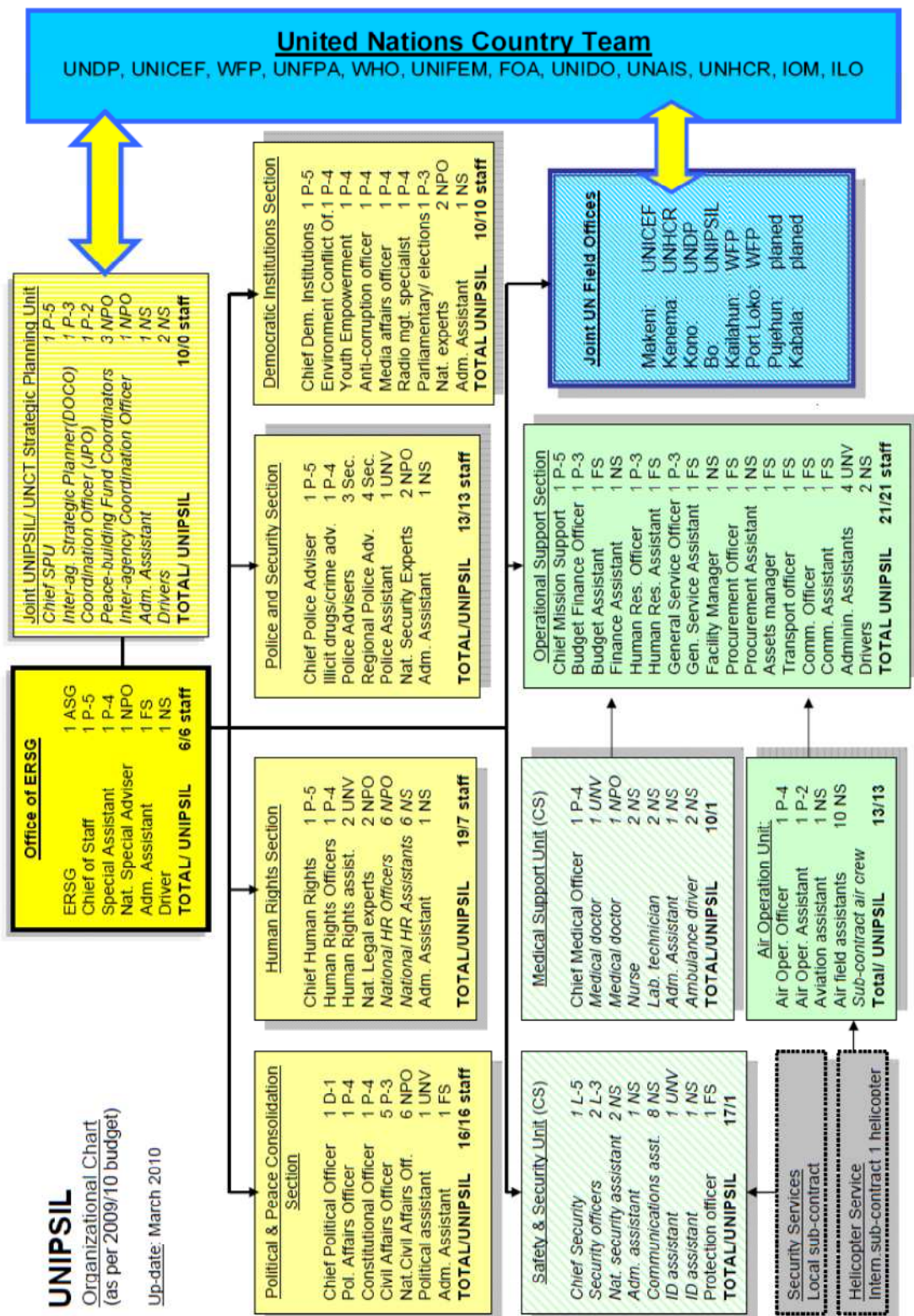
Quelle: Vereinte Nationen (abrufbar unter http://www.un.org/depts/german/orgastruktur/vn-organigramm_april2011.pdf, 22.10.2011)

7.3.2 Organigramm des OHCHR



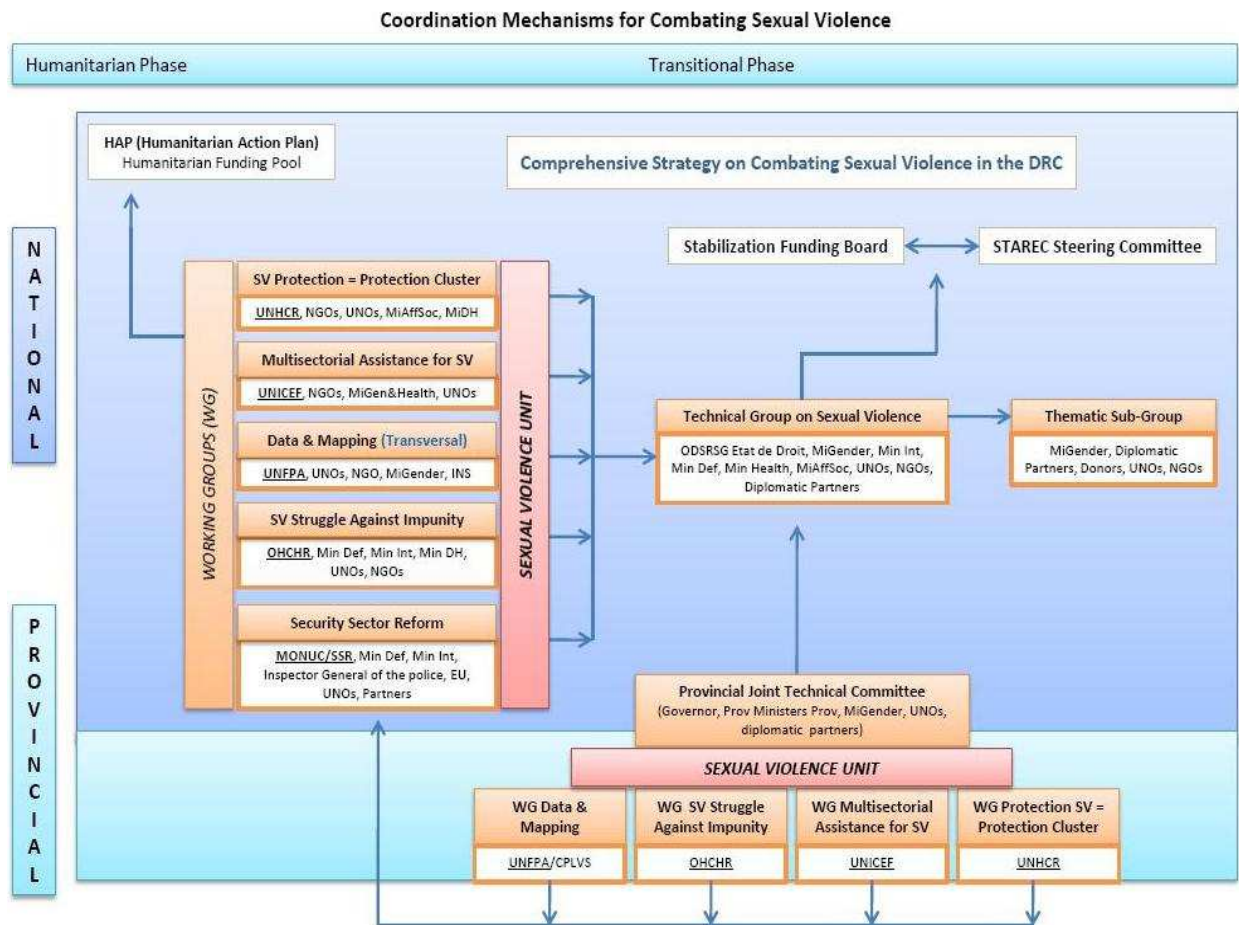
Quelle: OHCHR (High Commissioner's Strategic Management Plan 2010-2011, 158)

7.3.3 Organigramm von UNIPSIL



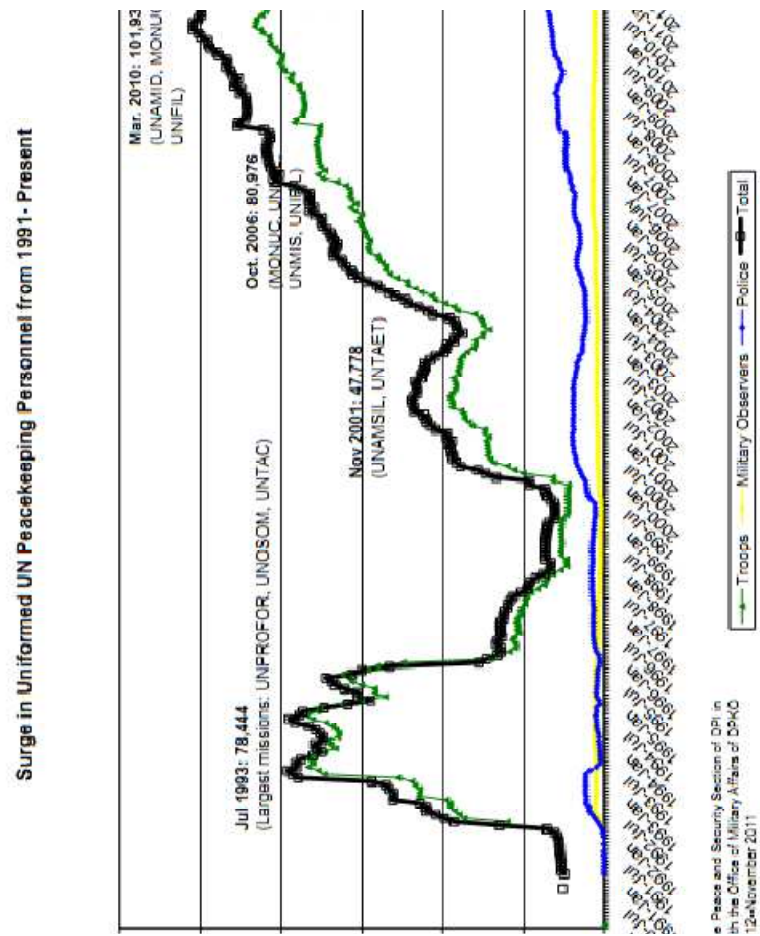
Quelle: UNIPSIL (abrufbar unter:
http://unipsil.unmissions.org/portals/unipsil/About/organizational_chart_march2010.pdf,
31.10.2011)

7.3.4 Koordinationsmechanismus zur Bekämpfung sexueller Gewalt in der DRK



Quelle: MONUSCO (abrufbar unter: <http://monusco.unmissions.org/Default.aspx?tabid=4073>, 29.11.2011)

7.3.5 Entwicklung des Peacekeeping 1991 - 2011



Quelle: DPKO (abrufbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/documents/chart.pdf>, 21.12.2011)

8 ABSTRACT

Diese Arbeit setzt sich mit den Menschenrechtssektionen als Bestandteil der UN-Peacekeeping Missionen auseinander und beleuchtet die Entwicklung des Peacekeepingsystems der Vereinten Nationen sowie die strukturelle Einbettung der Menschenrechtssektionen in das UN-System, um anschließend deren Tätigkeiten im Feld zu analysieren. Dabei stellt sich im theoretischen Rahmen des liberalen Institutionalismus die Frage, unter welchen Bedingungen ein menschenrechtliches Mandat des UN-Sicherheitsrates eingesetzt wird und wann dieses Mandat auch erfolgreich sein kann. Um der Arbeit der Menschenrechtssektionen diesen Erfolg des Mandates zumessen zu können, wird die Kausalität zwischen den Aktivitäten der Sektionen und den menschenrechtlichen Fortschritten im betreffenden Staat, in dem die Menschenrechtssektionen tätig sind, untersucht. Darüber hinaus beschäftigt sich die Arbeit auch mit den Problemen und Herausforderungen, mit denen die Menschenrechtssektionen bei Ausübung ihres Mandates zu kämpfen haben. Dazu werden die Peacekeeping Missionen MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo und UNMIL in Liberia näher untersucht, um anhand von praktischen Beispielen, die Arbeit der Menschenrechtssektionen in komplexen, multidimensionalen Peacekeeping Missionen zu beleuchten. Die Arbeit geht in diesem Zusammenhang auch auf die politischen und sozio-ökonomischen Verhältnisse der beiden Staaten ein und beschreibt den historischen Hintergrund des Mandates sowie die Menschenrechtssituation, in der die Mission ihren Aufgaben nachkommen muss. Als Ergebnis dieser Arbeit lässt sich festhalten, dass die Einbindung der Menschenrechte in die Tätigkeiten der Friedensmissionen einen wichtigen Schritt darstellt und dieses Konzept durchaus auch positive Resultate erzielt, von deren Kausalität man ausgehen kann. Problematisch stellen sich jedoch häufig der mangelnde, politische Wille für die Ein- und Umsetzung eines starken, menschenrechtlichen Mandates, die fehlenden Ressourcen sowie die unrealistischen Zeit- und Zielvorgaben an die Menschenrechtssektionen dar. Zukünftig sollte das Instrumentarium der Menschenrechtssektionen weiter gestärkt und die Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der Mission, den UN-Organen und den nationalstaatlichen Institutionen stetig verbessert und ausgebaut werden, um den Erfolg ihrer Menschenrechtsarbeit vermehrt zu gewährleisten.

LEBENS LAUF

Persönliche Daten:

Name: Nadja Lehner
Geburtsdaten: 12.08.1986, Wien
Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildung:

- 2007 – 2012** **Diplomstudium der Politikwissenschaften**
Universität Wien
Diplomarbeitsthema: Die Arbeit der Menschenrechtssektionen in den Peacekeeping Missionen der UNO
- 2005 — laufend** **Diplomstudium der Rechtswissenschaften**
Johannes Kepler Universität Linz
Studienschwerpunkt: Internationales Recht
Diplomarbeitsthema: Die Entwicklung des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen
- 05/2005** **Externistenmatura**
BORG 3, Oberstufenrealgymnasium
- 2001 – 2005** **w@lz Wiener Lernzentrum**
projektorientierte Privatschule (soziale Projekte, angewandte Kunst, Auslandspraktika und Sprachen)
- 2000 – 2001** **HTL Spengergasse**
EDV und Organisation
- 1996 – 2000** **Gymnasium Friesgasse**
Latein (sprachlicher Zweig)

Berufliche Tätigkeiten:

- 08/2011 – laufend** **Amnesty International**
Moeringgasse 10, 1150 Wien
Policy Adviser
Advocacy, Research, Monitoring von regionalen und internationalen Menschenrechtsangelegenheiten
- 11/2010 – 05/2011** **Amnesty International**, Moeringgasse 10, 1150 Wien
Voluntärin im Bereich Monitoring & Advocacy
- 06/2007—12/2009** **Dr. Karin Gmeiner, Rechtsanwältin**, Werdertorg. 14/6, 1010 Wien
Juristische Recherchen in Unternehmensrecht, Zivilrecht, Urheberrecht, Kunstrecht und Verfassungsrecht, Vorbereitung von Schriftsätzen, Erstellung von Rechtsgutachten, Sekretariatstätigkeiten
- 10/2006 – 04/2007** **Hasberger Seitz & Partner Rechtsanwälte GmbH**
Gonzagagasse 4, 1010 Wien
Juristische Recherchen in Zivil- und Verwaltungsrecht, Telefonbetreuung und Empfang der Klienten, Amtswege

Sprachen: Deutsch (Muttersprache), Englisch (fließend), Spanisch (gut), Französisch (Grundkenntnisse)